Tigislege,

ein wichtiger Grenzpunct der Landschaften Engern und Ostfalen wie der Diöcesen Minden und Hildesheim

innerhalb der jetzigen Stadt Hannover.

Von

Heinrich Ludolf Ahrens.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Von den beiden alten Documenten, welche den ganzen Umfang der Grenzen des bischöflichen Sprengels von Hildesheim betreffen[1]), enthält das eine mit dem Eingange „Isti sunt termini episcopatus Hildesemensis ecclesie" gerade nur die Grenzbeschreibung ohne eine weitere Angabe über Urheber oder Zeit; jedoch hat der erste Herausgeber Leibnitz in der gemeinschaftlichen Ueberschrift beider Documente dieses erste als ein Praeceptum Ludovici Primi bezeichnet, in der Vorrede dagegen bemerkt, daß in Wahrheit nur ein Excerpt aus dem eigentlichen Praeceptum Ludovici vorliege. Die zweite kürzere Grenzbeschreibung ist in einer angeblichen Urkunde von Kaiser Heinrich II aus a. 1013 enthalten.

Gegen den angegebenen Ursprung beider Documente sind erhebliche Zweifel erhoben. Jedoch sind diese bei dem zweiten nach sorgfältiger Untersuchung des Originales mit überzeugenden Gründen dahin erledigt[2]), daß dasselbe allerdings der angegebenen Zeit angehöre, aber nur ein nicht zur wirklichen Ausfertigung gekommener Entwurf sei, wodurch der Werth nur wenig geschmälert wird. Weniger festgestellt ist das Urtheil über das andere Document. Lüntzel hat die schwachbeglaubigte Zurückführung auf K. Ludwig d. Fr. freilich nicht festzuhalten gewagt, aber doch diese Aufzeichnung für zweifellos älter erklärt als die Urkunde von 1013 und angenommen, daß sie entweder (der Vermuthung von Leibnitz entsprechend) ein Auszug aus einer alten Kaiserurkunde sei oder auch ein einer solchen zu Grunde liegender Aufsatz. Dagegen hat v. Bennigsen S. 6 umgekehrt behauptet, die Grenzbeschreibung von 1013 als die kürzere müsse nothwendig auch die ältere sein, wie ein solches Verhältniß allerdings z. B. bei den beiden Halberstädtischen Grenzbeschreibungen besteht. Aber dieser Grund ist doch allein nicht entscheidend, da es ja angemessen scheinen konnte in einer auch auf andere Puncte sich erstreckenden Bestätigungs-Urkunde die Grenzbeschreibung nur in kürzerem Umrisse zu recapituliren, wie ähnliches auch sonst nicht selten ist. Um ein sicheres Urtheil zu gewinnen, ist zunächst die Quelle dieser ausführlicheren Grenzbeschreibung einer genaueren Betrachtung zu unterziehen.

Dieselbe ist nämlich nur in dem a. 1431 oder 1434 angelegten und bis 1445 fortgeführten Diplomatarium Hildesemensis Capituli (K. Archiv zu Hannover) erhalten, über welches Sudendorf in seinem Urkundenbuche B. I S. VIII unter №. XII berichtet hat; aus diesem ist die von Lüntzel Urk. №. 2 mitgetheilte beglaubigte Abschrift entnommen. Dagegen hat Leibnitz nicht unmittelbar aus diesem Diplomatar

---

[1]) Zuerst veröffentlicht durch Leibnitz Scriptt. Brunsv. II (a. 1710) p. 165, vgl. Introd. p. 19, zuletzt von Lüntzel Diöc. Hildesheim (a. 1837) Urkk. №. 2 und №. 6, vgl. S. 7 ff. Die zwischenliegenden Abdrücke bedürfen keiner besonderen Erwähnung. Ihrem Inhalte nach sind beide Grenzbeschreibungen besprochen von Lauenstein Descriptio Dioecesis Hildesheimensis (a. 1745) c. II, Falke Traditiones Corbeienses (a. 1752) an verschiedenen Stellen, Blum Gesch. d. Fürstenth. Hildesheim (a. 1805) I, 83 ff., v. Wersebe Beschreibung der Gaue u. s. w. (a. 1829) an verschiedenen Stellen; v. Bennigsen Ztschr. d. hist. Ver. f. Niedersf. 1863 S. 7 ff. Das im Folgenden in Betracht kommende Stück der Grenze behandeln v. Alten ebd. 1860, S. 46 und Brönnenberg Beitr. z. Hannov. Braunschw. Landesgesch. H. II (a. 1863).

[2]) Von Gülich die Meyerdinge (a. 1802) S. 87 ff., Lüntzel Diöc. S. 9.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

geschöpft, sondern aus Hofmann's handschriftlichen Antiquitates Hildesienses[3]), über welches Werk, das einen großen Theil seines Inhaltes dem Diplomatar verdankt, Koken im Vaterl. Archive von 1828 I, 246 ff. genaue Mittheilungen gemacht hat. In dem Diplomatar findet sich nun gleich zu Anfang[4]) unter der Überschrift „De finibus et limitibus ecclesie Hildesemensis et multis aliis privilegiis recapitulatio" zuerst die fragliche Grenzbeschreibung, dann ohne weitere Überschrift das alte Verzeichniß der Privilegien der Hildesheimischen Kirche bis auf Bischof Bernward incl., wie es aus Hofmann's Werke von Koken S. 263 ff. mitgetheilt ist. Denn dieses hat zu Anfang ganz denselben Inhalt; nur ist hier die Überschrift getheilt und der Grenzbeschreibung „De finibus et limitibus ecclesiae Hildensemensis", dem Privilegien-Verzeichnisse „De privilegiis ecclesiae Hildesemensis recapitulatio" übergesetzt. Das erste der aufgezählten Privilegien (im Diplomatar wie bei Hofmann) ist als ein „ab Lodovico imperatore filio Karoli magni" ertheiltes „praeceptum .... de terminatione et circumscriptione notissimorum finium episcopatus etc." bezeichnet. Hieraus wird vollkommen klar, wie Leibnitz dazu gekommen ist die dicht vorhergehende Grenzbeschreibung in der Überschrift als Praeceptum Ludovici I und in der Vorrede als Excerpt aus dem Praeceptum Ludovici zu bezeichnen. Und ohne Zweifel hat diese Vermuthung von Leibnitz sehr viel für sich, wie denn auch die sehr ähnliche Grenzbeschreibung der Verdener Diöcese in v. Hodenberg's Verd. Geschichtsquellen I, 27 sich deutlich als Excerpt aus der (unechten) Stiftungs-Urkunde von 786 darstellt. Mit Lüntzel anzunehmen, daß die Grenzbeschreibung dem Privilegium eines späteren Kaisers (aber vor Heinrich II) entnommen sei, ist willkührlich, und es schwindet auch jedes Bedenken, welches gegen die Herleitung der Grenzbeschreibung aus jener Urkunde Ludwig's d. Fr. erhoben werden kann, wenn man nur annimmt, daß dieselbe nicht weniger unecht war als die erwähnte Verdener Stiftungs-Urkunde von 786 oder die Hamburger von 788, welche gleichfalls die Grenzbeschreibung der Diöcese enthält. Wenn sie aber in jenem unter Bischof Bernward aufgenommenen Verzeichniß aufgeführt ist, so beweiset dies eben so wie die Mittheilung der Hamburger Stiftungs-Urkunde bei Adam von Bremen, nichts weiter, als daß sie schon ums Jahr 1000 vorhanden war und für echt galt oder ausgegeben wurde. Die frühe Geschäftigkeit der geistlichen Stifter im Schmieden falscher Urkunden aus älterer Zeit ist am deutlichsten im Hamburger Urkundenbuche zu erkennen. Sehr begreiflich ist es auch, daß die Fabrication alter Diplome mit einiger Vorliebe sich auf solche mit Grenzbestimmungen wandte. Zu der Annahme aber, daß die längere Grenzbeschreibung dem schon vor der Zeit des Bischof Bernward gefälschten angeblichen Privilegium K. Ludwig's I entnommen sei, passen aufs beste deren sprachliche Formen in den Ortsnamen. Denn obgleich sie nur in dem jungen Diplomatar enthalten ist, wo manches alterthümliche verwischt sein mag, zeigt sie doch in dieser Hinsicht entschieden einen älteren Charakter als die Grenzbeschreibung des Diplomes von 1013 und läßt das zehnte Jahrhundert als Zeit ihres Ursprunges mit ziemlicher Sicherheit erkennen[5]).

---

[3]) Der von mir hinsichtlich der von Leibnitz benutzten Quelle geschöpfte Verdacht hat sich dadurch bestätigt, daß die Urkunde von 1013, wie die weiterhin mitgetheilte varia lectio zeigt, von Leibnitz ohne Zweifel dem Hofmann'schen Manuscripte entnommen ist; denn das andere Grenz-Document wird natürlich aus derselben Quelle geflossen sein. Wie mir Hr. Archivrath Sudendorf mittheilt, waren Hofmann's Manuscripte nach seinem Tode an Leibnitz gekommen, der sie vielfach benutzt habe. Aber auch Eccard und Scheidt haben ihre Hildesheimischen Urkunden ohne Zweifel oft weder aus den Originalen noch aus dem Diplomatarium, sondern aus Hofmann's Werke geschöpft.

[4]) Die hier und im Folgenden gemachten Angaben über das Diplomatar verdanke ich der Gefälligkeit des Herrn Archivrath Sudendorf s. unt.

[5]) So L. (die längere Grenzbeschreibung) Hrisberg, H. (die von 1013) Risberg; dort auch Hrocke, Hradebodanle, welche Namen in H. fehlen (O=Stückbeschreibung von c. 993 Krathabodle) und Hrettigan, wo auch H. Hratigan; im Hamburger Urkundenbuche ist das jüngste Beispiel des Anlautes hr in № 46 a. 983 Hripesholt, während Ripesholt schon № 49 a. 988 erscheint wie später immer. Ferner L. Wigberhtes — zweimal, H. Wicberdes — und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zu diesen beiden Beschreibungen der ganzen Hildesheimischen Diöcesan-Grenze tritt für einen Theil derselben noch ein drittes merkwürdiges Document, nämlich eine auf Befehl des Kaisers Otto II in den Jahren 983—993 nach Aussagen kundiger Einwohner von beiden Seiten der Schnede vorgenommene Feststellung der Grenzen zwischen Engern und Ostfalen, dem Mindenschen und dem Hildesheimischen Sprengel[6]), welche aber in Wahrheit nur einen Theil derselben betrifft, wie sich später zeigen wird. Daß aber um jene Zeit eine solche amtliche Feststellung der Grenze erforderlich wurde, läßt klar erkennen, daß die auf Ludwig I zurückgeführten Grenzbestimmungen damals keineswegs anerkannte Gültigkeit besaßen, sondern in Wahrheit nur einseitige Ansprüche des Stiftes Hildesheim darstellen[7]), was zu ihrer Zurückführung auf ein erdichtetes Privilegium vollkommen stimmt.

Aus allen drei Grenzbeschreibungen braucht für den vorliegenden Zweck hier nur je ein kleines Stück vorgeführt zu werden, das bei den beiden ersten aus der Mitte genommen ist, bei der dritten aber gerade den Anfang bildet. Hierbei und später will ich nach v. Bennigsen's Vorgange die längere allgemeine Grenzbeschreibung mit **L.** bezeichnen, die von a. 1013 mit **H.**, die Stückbeschreibung mit **O.** als Andeutungen der Kaiser, auf welche sie zurückgeführt werden. Der Text ist nach Lüntzel gegeben, nur mit einer kleinen Abweichung in H., die ich einer neuen Vergleichung des Originales durch Hr. Archivrath Sudendorf verdanke.

[8]) **L.** Helereisprig. Inde Helere fluvius nomine Legine. Ille vero fluvius Leine in locum, qui dicitur Tigislehe. Inde in locum Puttanpathu. Inde Budansathim. Inde Kananbrug, inde Hrokke; inde Mesanstene.

H. elerę gisprig . ille fluuius in laegine . et ille usque in locum tigiflege . inde kananburg . mesenstene.

O. lac eilgereshus . In mesansten.

Der aus L. und H. entnommene Ausschnitt der Grenzbeschreibung beginnt also mit dem Spring der Haller oder Haller-Brunnen[9]) und bezeichnet von da ab als Grenze die Haller bis zu ihrem Einfluß in die Leine, dann diese abwärts bis zu einem Orte Tigislehe L., Tigiflege H., welche letztere Form aber

---

Wicbertes —; L. Bunikanroth, H.—roht; L. Lullanbrunnan, Mesanstene, Elmanau, H. Lullen —, Mesen —, Elmenau (O. Mesansten); L. Lainam, Laginam, H. Lieinne (bei der zweiten Erwähnung dieses Flusses L. Legine, Leine, H. Laegine); L. Isundebrok, H. Isinnebroc. Anderes weniger klare übergehe ich.

[6]) Lüntz. Diöc. Urk. №. 3, vgl. S. 10. Auch diese Urkunde ist äußerlich nicht beglaubigt, hat aber genügende innere Merkmale der Echtheit.

[7]) Darin wird auch der Grund dafür liegen, daß die Urkunde von 1013 mit ihrem Auszuge aus der alten Grenzbeschreibung nicht zur Ausfertigung gelangt ist, indem die benachbarten Diöcesen Einspruch erhoben haben werden; ferner dafür daß die Grenzbeschreibung von c. 990 mit den beiden andern nur einige Haupt-Grenzpuncte gemein hat. Es ist ein Irrthum, wenn man geglaubt hat diese mit jener und mit den bekannten späteren factischen Grenzen des Hildesheimischen Sprengels in vollkommenster Übereinstimmung finden zu müssen.

[8]) Varia lectio:

L. Kananbrug] Dipl. Hofm. Ltz., Kananburg Leibn., offenbar aus dem andern Documente her.

H. elerę gisprig] Orig., eleraegisprig Ltz., Eleragisprig Dipl. Hofm. Leibn. — locum] Orig. Ltz., lacum Dipl. Hofm. Leibn. — tigiflege] Orig. Dipl. Hofm. Leibn. Ltz., Tigislege Blum de vero situ palatii Werlae p. 59 aus einer beglaubigten Abschrift des Originals, Ligislege v. Gülich üb. d. Meyerdinge S. 185 gleichfalls aus dem Originale. — Inde] Orig. Dipl. Ltz., in Hofm. Leibn.

[9]) Daß dieser Punct zu verstehen sei, nicht der Ort Halrespring, jetzt Springe (im Gegensatze gegen die Ansicht v. Bennigsen's S. 61), läßt die Schreibung des Originales in H. erkennen; Elerę, ist als Genetiv zu verstehen. Auf dasselbe kommt aber auch die seltsame Form Helereisprig in L. hinaus, sobald sie richtig in Helere isprig getheilt wird. Denn der Gebrauch der Form i— für die Vorsilbe gi— ist von M. Heyne Altniederd. Denkm. S. XV. als eine Eigenthümlichkeit des nordthüringischen Dialectes nachgewiesen, kann aber sehr wohl auch dem westlicheren Ostfalen zugetraut werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

v. Bennigsen mit Recht als einen bloßen Schreibfehler für Tigislege bezeichnet hat[10]). Dieser Ort ist nun an sehr verschiedenen Stellen gesucht worden. Grupen hatte zuerst angedeutet, daß er in der Nähe von Hannover gelegen haben müsse, und zwar (wobei er sich auf die falsche Lesart lacum bei Leibnitz stützte) wol in einer der umliegenden Marschen[11]). Ihm folgte Falke in seiner zweiten Besprechung (Praef. zu p. 695), glaubte aber bestimmter die Glocksee (zwischen Leine und Ihme vor ihrer Vereinigung) als den rechten Punct vermuthen zu dürfen, offenbar wieder wegen des Leibnitz'schen lacum. Lüntzel verlangt die Lage des locus Tigislehe „etwas südlich von Hannover, jedoch dicht dabei"; damit stimmt nicht schlecht v. Bennigsen's Annahme, daß Tigislehe nichts anderes sei als „die Rathsziegelei gleich oberhalb Hannover an der Leine", welche freilich an einer andern Stelle liegt als der alte Ziegelhof, s. unt. Etwas weiter von Hannover hat v. Alten den Ort in der Gegend des Dorfes List (an der Celler Heerstraße) gesucht. Viel entfernter endlich haben Lauenstein p. 72, Falke in seiner ersten Besprechung p. 695, Blum S. 94, v. Wersebe S. 160 und Brönnenberg ihn in oder bei Schliekum etwa zwei Meilen oberhalb Hannover an der Leine finden zu dürfen geglaubt.

Bei diesen Bestimmungen hat großentheils die Etymologie eine einflußreiche Rolle gespielt. Nämlich bei der letzten Deutung hat man (wie am klarsten Brönnenberg ausspricht) ein Compositum Tigi-slehe (-slege) anerkannt und in dem zweiten Theile Schliekum, alt Slikem, wiedergefunden, ohne sich um den ersten Theil eben Sorgen zu machen; v. Alten hat für möglich gehalten, daß Tigislehe aus Ligistehe verdreht sei, endlich v. Bennigsen nimmt Tigislehe für das plattdeutsche Wort tegelie (Ziegelei). Einer Kritik dieser etymologischen Phantasien wird es nicht weiter bedürfen; daß aber wissenschaftliche Etymologie sich für die Lösung der vorliegenden Frage sehr förderlich erweisen könne, wird im Folgenden hoffentlich klar werden, nachdem zuvörderst der Versuch gemacht ist, wie weit sich ohne ihre Unterstützung kommen läßt.

Es ist nun zunächst unmittelbar einleuchtend, daß Tigislege mit größter Wahrscheinlichkeit bei demjenigen Puncte der Leine gesucht werden muß, wo die Minden-Hildesheimische Schnede diesen Fluß verließ, weil eine Bezeichnung dieses Punctes am wenigsten entbehrt werden konnte. Derselbe wird aber einerseits durch den Lauf des Flusses bestimmt, da die Schnede, wie Lüntzel bemerkt, da von ihm zur Rechten hin nach Norden zu abgieng, wo derselbe aus der früheren nördlichen Richtung entschiedener nach Westen abbiegt; dies ist aber nahe oberhalb Hannover der Fall. Anderseits führt auch die Betrachtung der Diöcesan-Verhältnisse der Gegend zu demselben Resultate. Obgleich nun in dieser Beziehung bereits Lüntzel und v. Bennigsen das nöthigste beigebracht haben, ist es mir doch zweckmäßig erschienen, die einigermaßen in Betracht kommenden Kirchspiele (nämlich wie sie schon vor der Reformation bestanden) in Anhang I einer neuen Durchmusterung zu unterziehen, weil ich die früheren Darstellungen mehrfach vervollständigen und zum Theil auch berichtigen kann; dabei werden auch die alten Gauverhältnisse dieses Striches in Betracht kommen, weil die Zugehörigkeit zu Engern oder Ostfalen wenigstens in dieser Gegend auch über die kirchliche Diöcese entscheidet.

Es ergeben sich aber aus Anh. I für beide Diöcesen in der Gegend von Hannover von Süden nach Norden zu folgende Grenzpuncte:

A. Diöcese Minden: (1. P. Wilkenburg) Harkenbleck, Wilkenburg, Hemmingen; (2. P. Linden) Ricklingen, Linden; 3. P. Neustadt Hannover; 4. 5. 6. Altstadt Hannover mit ihren drei Kirchspielen und insbesondere

---

[10]) Daß bei dem sehr geringen Unterschiede der gebräuchlichen langen Form des s von dem f jener Schreibfehler sehr leicht stattfinden konnte, hat mir auch der bewährte Kenner Sudendorf eingeräumt. Brönnenberg hat stillschweigend Tigislege gegeben.

[11]) Grupen Origg. et Antt. Hannov. p. 6. V. Bennigsen S. 66 berichtet, Grupen scheine dort auf die Danzelmasch hinzuweisen. Von dieser genaueren Bestimmung habe ich aber weder dort noch sonst in Grupen's Werken eine Spur gefunden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auch dem Außengebiete der Kreuzkirche (später, so weit es hier in Betracht kommt, die Parochie Hainholz bildend), wovon auf der Diöcesan-Grenze liegen die Steinthor-Feldmark, nach dem Hildesheimischen Sprengel zu durch den Schiffgraben begrenzt, dann die Dörfer List und Vahrenwald; (7. P. Engelbostel) Vinnhorst.

B. Diöcese Hildesheim: (1. P. Döhren) Laazen, Wülfel, Döhren; (2. P. Kirchrode) s. unt. 3. (P. Bothfeld) Gr. u. Kl. Buchholz, Bothfeld.

Es ist hiernach schon klar, daß die Schnede nur zwischen Döhren und Hannover die Leine verlassen haben kann; eine noch genauere Bestimmung des Wendepunctes wird aber durch eine eingehendere Betrachtung desjenigen Theiles der alten Parochie Kirchrode gewonnen, welcher der Stadt zunächst lag. Daß nämlich das Gebiet dieses Kirchspiels und damit der Hildesheimischen Diöcese sich früher bis dicht vor die alte Stadt Hannover erstreckte, erhellt besonders aus den Verhältnissen der Marien-Capelle vor dem Aegidienthore. Der Plan der Errichtung eines Hospitales mit Capelle und Kirchhof an jenem Platze wurde a. 1349 gefaßt[12]) und in demselben Jahre von dem Bischofe Heinrich von Hildesheim wie auch dem damaligen Gegenbischofe Erich genehmigt[13]), indem zugleich die Capelle, das Hospital und die zugehörige curia sammt allem ihrem Personale „ab omni jure ecclesie in Roden (Kirchrode)" eximirt wurden, wozu der Archidiacon in Sarstedt[14]), der Abt von Marienrode als Patron der Kirchröder Kirche und der rector ecclesiae in Roden ihre Zustimmung gaben. Der Bau der Capelle (von dem Hospitale ist nicht weiter die Rede) wurde dann nach dem Zeugnisse von Bernh. Hohmeister[15]) a. 1354 wirklich ausgeführt, wahrscheinlich aber in Wahrheit noch später, da die den Ankauf des Areals vom Kloster Marienwerder betreffenden Urkunden[16]) aus a. 1359 datirt sind und die Einweihung durch den Bischof Conrad von Orthosia am 9. Februar 1360 erfolgte[17]). In den verschiedenen Urkunden wird ausdrücklich bezeugt, daß die Capelle in das Gebiet der Hildesheimischen Diöcese zu liegen kam[18]), und es ergiebt sich aus dem gesagten auch, daß sie innerhalb der Parochie Kirchrode und des Bannes Sarstedt lag, wie denn der Archidiaconus zu Sarstedt fortwährend bis a. 1533 seine Auctorität über die Capelle geübt hat (Grup. Hann. 87). A. 1534 wurde dieselbe als der Sicherheit der Stadt gefährlich abgebrochen[19]). Ihre Lage, welche gewöhnlich als „außerhalb der Mauer" oder „vor dem Aegidienthore"[20]) beschrieben ist, wird a. 1532 genauer dahin bestimmt,

---

[12]) Hann. UB. №. 272. 274.

[13]) Hann. UB. №. 275. 278. 279.

[14]) In der Urkunde des Gegenbischofes Erich ist des Archidiaconen nicht gedacht, gewiß weil dieser nur den Bischof Heinrich anerkannte.

[15]) Chron. Hann. in Ztschr. d. hist. Ver. f. Niedersf. 1860, S. 197 und nach Grupen Hist. Nachr. S. 32 auch in seinem handschriftlichen Verzeichnisse der geistlichen Lehne.

[16]) Hann. №. 386. 389 a. 1359 Sept. 28 und Dec. 21.

[17]) Hann. Anh. №. 15 in Ztschr. d. hist. Ver. f. NS. 1870.

[18]) Hann. №. 274. 278. 279. 386. 389, Anh. №. 15 und in dem päbstlichen Indulgenzbriefe für die Capelle v. 13. Apr. 1360 in Ann. Hannov. MS. ad a. 1354 (in Hann. UB. nicht aufgenommen). So auch vielfach in späteren Urkunden, z. B. a. 1413 Grup. Hann. 82 „Hildensshems bischopdomes, a. 1452 Ztschr. d. hist. Ver. f. NS. 1859, S. 161 „Hild. dioc."

[19]) Urk. des Herz. Ernst von Lüneburg zu Celle, durch welche er den Abbruch gestattet, von a. 1534 Freit. n. Iudica bei Grupen H. Eccl. c. XVI; Vertrag der Stadt mit denen von Edingerode, welche von der Stiftung her Rechte an die Capelle besaßen, a. 1534 Nov. 9 ebd. c. XIII, im Auszuge Hist. Nachr. v. d. Stadt Hannover S. 31. Nach dem Inhalte der Urkunde war damals die Capelle schon abgebrochen. Die Sache war übrigens schon a. 1532 von der Bürgerschaft angeregt, s. Hist. Nachr. S. 32.

[20]) Z. B. extra muros opidi Honovere Hann. №. 275. 278 und in dem Indulgenzbriefe von 1360 (Anm. 18), extra muros Honoverenses №. 279, extra murum Honoverensem Anh. №. 15, extra (ante) valvam S. Egidii №. 272. 389, buten sunte Iliens (Ilgens) dore №. 274. 386, und ähnlich in jüngeren Urkunden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daß sie „hart am graven und walle“ liege[21]), womit andere Angaben aus jener Zeit stimmen[22]). Ferner berichtet die im rothen Stadtbuche enthaltene Erzählung von der a. 1490 durch Herzog Heinrich den Aelteren versuchten Ueberrumpelung der Stadt[23]), daß Cord Borgentrick den Hinterhalt entdeckte, als er früh morgens von dem Ziegelhofe nach dem Thore (zweifelsohne dem Aegidienthore) seinen Weg über den Kirchhof der Marien-Capelle nahm, wonach also diese zwischen dem Ziegelhofe und dem Aegidienthore lag. Der Ziegelhof war aber damals nicht an der Stelle der jetzigen Maschziegelei, sondern der Stadt näher am Schiffgraben, auf welchem er wenigstens früher mit Torf versehen wurde[24]). Die Capelle war von diesem Graben auch nur wenig entfernt. Denn es wird berichtet, daß nach dem Abbruch ihr Platz zu einem Zimmerhofe neben dem Rösehofe und Kalkofen benutzt wurde, während man den Kirchhof zur Erweiterung der Befestigungen, nämlich für Wall und Rondeel, verwandte[25]). Die Röse (Kalkbrennerei) lag aber gleich dem Ziegelhofe am Schiffgraben, auf welchem sie Holz zugeführt erhielt[26]). Daß ferner die Capelle vor dem Thore zur rechten Hand lag, ergibt sich aus dem Berichte, daß der a. 1552 vor dem Aegidienthore neuangelegte Kirchhof auf die andere Seite des Thores gekommen sei[27]). Dieser lag aber, wie genügend bekannt, vor dem alten Thore zur Linken, wo in neueren Zeiten das Thierbach'sche Institut, dessen Gebäude dann der Reihe nach für die H. Bürgerschule (jetzt Realschule I. O.), die H. Töchterschule und zuletzt bis vor Kurzem die Stadttöchterschule I. verwandt ist. Bemerkenswerth ist auch, daß in dem Memorien-Buche der Marien-Capelle unter den Notizen über ihre Lichte dieselbe die „capelle unser leyven vrouwen up dem borne buten sunte Ylligen dore“ genannt und an einer zweiten Stelle von „Unser leyven vrouwen up dem borne“ gesprochen wird. Denn dieser Brunnen, nach dem die Capelle und ihre Schutzheilige benannt wird, kann schwerlich ein anderer sein als der durch sein gutes Wasser wohlbekannte jetzt sogenannte Kümmel-Brunnen an der erst kürzlich benannten Kümmelstraße[28]). Ganz in der Nähe desselben wird

---

[21]) In der von Grupen Hist. Nachr. 32 ausgezogenen Stelle der gleichzeitigen Geschichte der Reformation der Stadt Hannover, über welche ich in dem Programm von 1870 Anm. 4 genauer berichtet habe.

[22]) In dem Anm. 19 erwähnten Vertrage mit denen von Edingerode heißt sie die „kerke unser leuen Fruen vor Hannouer am grauen und walle vor St. Aegidien dore“. Nach dem ebd. erwähnten Schreiben von H. Ernst lag sie „vor Thor und Walle“, vgl. unt.

[23]) Im Archiv d. hist. Ver. f. NS. 1845, S. 279 mitgetheilt.

[24]) Grupen Hann. 71, vgl. Hann. № 430.

[25]) Der Zeitgenosse Bernh. Hohmeister Chron. Hann. a. a. O. bezeugt zu a. 1354 nur „fundus ad munitionem urbis translatus fuit. Locus hodie der Timmerhoff.“ Genauere Angaben machen die handschriftlichen Annales Hannov. zu a. 1354 „coemiterium ad munitionem urbis translatum est in vallum Aegidianum, aus dem Kirch Hoffe ist der Wall und Rondell vor dem Aegidien tohre gemachet; [der Ort, wo die Capelle gestanden, ist darnach zum Zimmerhoffe beym Rösehoffe und Kalck Offen gemacht;] es ist auch noch ein Stücklein davon überblieben, woraus der Kühestall und ein kleiner Garten gemachet“. Die eingeklammerten Worte fehlen in einer von Manecke stammenden Abschrift des Werkes auf der Königl. Bibliothek, sind aber von Grupen Hist. Nachr. 34 ohne Angabe der Quelle benutzt (wo fehlerhaft „beym Röse und Kalck-Ofen)“.

[26]) Grupen Hann. 71. Aus den von Mithoff in Ztschr. d. hist. Ver. f. NS. 1867. 1868. 1869 theils vollständig mitgetheilten theils excerpirten städtischen Lohnregistern sieht man jedoch, daß zu jener Zeit der Transport auf dem Schiffgraben nicht mehr im Gange war. Denn während sehr oft Holzfuhren mit Wagen nach dem Ziegelhofe und der Röse erwähnt werden, ist von Schiffsfuhren nirgends die Rede, deren unvermeidliche Kosten doch hätten in Rechnung kommen müssen, wenn sie stattgefunden hätten; Torf wird überall nicht genannt. Das Verhältniß dieser Röse vor dem alten Aegidienthore zu dem jetzigen Rösehofe bei der kl. Packhofstraße bedarf noch der Untersuchung.

[27]) Annall. Hannov. MS. a. a. O.

[28]) Man darf aus jener Benennung vielleicht muthmaßen, daß schon vor der Erbauung der Capelle an diesem Brunnen ein Bild der Jungfrau Maria gestanden hat und U. L. Fr. up deme Borne genannt ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

also die Capelle gestanden haben, nämlich etwa auf der Stelle der wenigen an der Kümmelstraße dem Brunnen gegenüberliegenden Gebäude zwischen der Braunschweigerstraße und dem Graben[29]).

Wie diese Capelle auf dem alten Gebiete des Hildesheimischen Kirchspiels Kirchrode lag, so gehörte der benachbarte alte Ziegelhof am Schiffgraben noch späterhin zu jener Parochie[30]), nicht minder auch die entferntere, aber noch zur Aegidienthor-Feldmark gerechnete Döhrener Landwehr, jetzt Döhrener Thurm[31]). Insbesondere ist aber noch das Dorf Embere zu beachten, welches schon a. 1439 wüst war, aber bis in neuere Zeiten viele Benennungen zu seiner Erinnerung zurückgelassen hat[32]), aus denen man erkennt, daß es dem alten Hannover sehr nahe lag, und daß in dem neuen sein Areal gegenwärtig wol schon vollständig in dem inneren Stadtgebiete eingeschlossen ist. Daß dieser Ort zur Hildesheimer Diöcese und somit seiner Lage nach zur Parochie Kirchrode gehörte, läßt sich daraus erkennen, daß der Zehnte desselben vom Stifte Hildesheim relevirte, bis von diesem das Eigenthum desselben dem Kloster Marienrode überlassen wurde[33]).

---

[29]) Redeker in einem Situations-Plane zu seiner handschriftlichen Chronik I, 458 hat die Capelle etwas weiter weg in der äußersten Ecke des Areals der späteren Aegidien-Neustadt angesetzt, nämlich da, wo die Ecke der Häuser am Graben der jetzigen H. Töchterschule gegenüber liegt, mit der Bemerkung „nachher der Rösehof", welchen ich auf Plänen von 1727. 1747 (K. Bibl.) an dieser Stelle gefunden habe. Aber nach dem alten Berichte (Anm. 25) war auf dem Platze der Capelle später vielmehr der Zimmerhof neben dem Rösehofe. Auf dem Grupen'schen Plane des alten Hannover Hann. 274 ist die Capelle dem Thore jedenfalls zu nahe gelegt; richtiger auf dem Plane des Urkundenbuches, wenn gleich wegen des Mangels der Vorbefestigungen und des Schiffgrabens die genauere Lage nicht klar wird.

[30]) In dem Register der bona dotis zu Kirchrode von a. 1483 in Böttcher's Gesch. d. Kirchsp. Kirchrode II, 104 ff. ist S. 109 aufgeführt „up den teigelhove vor Hannover heffen se de mahltidt (nämlich Pfarrer und Küster bei dem Umgange zu Sylvester); dar gifft me dem kerckherrn sine plicht von den 4 tidten". Das Kloster Marienrode erhielt vom Ziegelhofe ein Huhn Grup. Hann. 79, wol als Inhaber der Kirchröder Pfarre.

[31]) In demselben Register S. 109 „Up der landwehr na Dören kricht he (der Pfarrer) sin opper von der öhligung der kranken, (unde) gifft me dem kerckherrn sine plicht 4 witten und dem küster 2, von dem hilligen sacrament des wahren licknams unsers herrn 4 dito".

[32]) Im städtischen Adreßbuche und auf den Stadt-Karten erscheinen noch die Straßen Emmerstraße, Emmerberg und Emmerthorwegstraße bis zum sogenannten Emmerthore; Grupen Hann. 28 erwähnt außerdem aus seiner Zeit „Ember Zehndten, Ember-Brügge, Ember-Masch".

[33]) Bischof Heinrich von Hildesheim überließ a. 1355 dem Kloster Marienrode tauschweise „den eghendom des gantzen tegheden to Embere, de dar lit vor Honovere buten sunte Yliens dore" Hann. № 331, und a. 1439 erklären „de herren von Bestingerode (wol Bets—, d. i. Marienrode)": „ein woste dorp leghe by Hannover geheten Embre, dar se den tegeden hedden aver dat dorp undt marke" Grup. Hann. 35. Mit der einen Hälfte dieses Zehnten waren aber vom Bischofe die von Oberg belehnt, mit der andern die Grafen von Schauenburg. Jene resignirten a. 1355 dem Bischofe „dimidiam decimam sitam in villa Embere prope civitatem Honovere extra valvam sancti Egidii" zu Gunsten des Klosters Hann. № 334, und ließen diesem a. 1356 „de lenware des halven tegheden to Embere vor Honovere buten sinte Ilgenes dore" № 349. Die Grafen von Schauenburg resignirten ihre Hälfte zu Gunsten des Klosters erst a. 1361 № 399. Aber beiderseitig war wieder verafterlehnt. Die Obergische Hälfte hatten nämlich nach № 349 als Afterlehn die Hannoverschen Bürger Olrik Luceken de junghe unde Johan, Robert, Conrat, Ghiseke brodere gheheten van der Nyenstat; mit der Schauenburgischen Hälfte waren beafterlehnt die Bürger Olrik Luceke, Johan van Lubeke und Ludolf Luceke, welche Graf Adolf in № 400 a. 1361 auffordern läßt nunmehr die Belehnung von dem Kloster Marienrode zu nehmen. Bei diesen Unterlehnsträgern war der Zehnte weiter in Viertel zerfallen. Ein Viertel war von Johannes de Nyestat bereits a. 1349 dem Kloster verkauft und gleichzeitig zu Gunsten desselben dem Johannes de Oberghe resignirt № 282. 283. Noch a. 1449 besaßen die van Berckhusen und Johan van Lübeke einen Antheil an dem Zehnten nach der Urkunde bei Grupen Hann. 29, vgl. Anm. 34. A. 1463 kaufte das Kloster wieder ein Viertel von denen v. Lübke Ltz. Diöc. 46. Ob und wann es den unmittelbaren Besitz der übrigen Hälfte erlangt hat, geht aus den bekannten Quellen nicht hervor. Die Darstellung dieser Zehntverhältnisse bei Böttcher II, 51 ist voll Irrthümer, und auch bei Lüntzel S. 45. 46 nicht klar genug.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Zehnte erstreckte sich aber über das gesammte Aegidienthor-Feld zwischen dem Schiffgraben, dem Pferdethurme, Bischofshohl und dem Döhrener Thurme, welches Gebiet danach ursprünglich die Feldmark von Embere gebildet haben muß[34]). Auch besaß Kloster Marienrode in dieser Aegidien-Feldmark viele gegen Zins ausgethane Grundstücke[35]), welche großentheils zu dem alten Gute der dem Kloster einverleibten Kirchröder Kirche gehört haben dürften, wie denn darunter auch ein Garten des Kirchherren ist[36]) und die Kirchröder Pfarre in der Aegidien-Feldmark noch jetzt Besitz hat[37]). Hiernach scheint es also klar zu sein, daß die gesammte Aegidien-Feldmark früher zum Dorfe Embere gehörte[38]) und von daher einen Theil des Kirchspiels Kirchrode bildete. Als aber die Stadt Hannover sich a. 1533 reformirt hatte, während Kirchrode noch ziemliche Zeit beim alten Gottesdienste blieb[39]), hielten sich die wenigen damaligen Bewohner jener Feldmark, welche aufs engste mit der Stadt zusammenhiengen, natürlich zu den städtischen Kirchen, namentlich der Aegidienkirche als der nächstbelegenen, und dieses Verhältniß blieb auch bestehen, nachdem die Reformation in Kirchrode durchgedrungen war. Das alte Parochial-Verhältniß der Aegidien-Feldmark gerieth in Vergessenheit, ohne daß die neue Beziehung zur Aegidien-Kirche ausdrücklich sanctionirt wäre. Nachdem aber im Laufe der beiden folgenden Jahrhunderte die Bevölkerung des Gartenbezirkes um Hannover mehr und mehr gewachsen war, wurde der größte Theil desselben, nämlich die ganze Aegidienthor-Feldmark und ein Theil der zum Kirchspiele Hainholz gehörigen Steinthor-Feldmark auf der andern Seite des Schiffgrabens a. 1746 zu der neuen Parochie der sogenannten Gartengemeinde gestaltet und der neugebauten a. 1749 eingeweihten Gartenkirche (Marienkirche) vor dem Aegidienthore zugewiesen[40]). Der Umfang dieser neuen Parochie, von welcher a. 1843 bei der Erweiterung der Stadt ein Stück der Aegidien-Feldmark an die

---

34) Grupen, zu dessen Zeit noch der Ember Zehndte bekannt war, bezeugt Hann. 28, daß „die Zehndt-Fuhr des Dorffs Embere sich über die Aegidien-Feld-Mark zwischen dem Schep Graben, Pferde Thurn, Bischops-Holt und Dörender Landwehr erstrecket". Nach einer Urkunde von 1449 Grup. Hann. 29 besaß Kloster Marienrode mit denen von Berkhusen und Joh. v. Lübke „den garden thegeden vor Honover up sunte Iligens velde (Aegidien-Feldmark)", und daß diese Gärten aus Äckern der Mark von Embere gemacht waren, ist in der Anm. 33 erwähnten Urkunde von a. 1439 bezeugt. Nach dem Extracte des Marienröder Lagerbuches von 1493 bei Grupen Hann. 74 ff. finden sich auch uppe sünte Iliens felde der Emder (Emmer) Berg und Emder Gärten.

35) Marienröder Lagerbuch von 1493 a. a. O.

36) Ebd. S. 80 „De kerckherren tho Roden 1 morge older garden by der Eylenride, darvan 5 witte, und hefft Borchert Kern", ohne Zweifel derselbe Garten, der im Register der bona dotis von 1483 Böttcher II, 104 neben Land nnd Wiese als Besitz der Pfarre up den felde St. Aegidii genannt ist.

37) Böttch. I, 52, nämlich eine halbe Hufe Landes.

38) S. jedoch Lüneb. Lehnreg. a. 1360 (= Hann. UB. № 396) §. 469 „wat se anders hebbet to Embere unde up dem velde sunte Ylienes" und §. 476 „II höve vor sunte Yliens velde unde II höve up deme velde to Embere", beidemal in Belehnungen der v. Alten, wo also das Ember-Feld von dem Aegidien-Felde gesondert ist. Damit sind die weiter unten mitzutheilenden Grenzbeschreibungen zu vergleichen, welche die Aegidienthor-Feldmark durch eine Grenzlinie vom Aegidienthore nach Bischofshohl quer durchschneiden. Danach darf es scheinen, daß der nördliche Theil jener Feldmark ursprünglich einer besonderen Ortschaft angehörte, aber noch früher als die Mark von Embere zur Stadt gezogen wurde. Als dieser Ort scheint sich Betzelcamp darzubieten, s. Lüneb. LR. §. 37 c. 1340 (= Hann. UB. № 167) „Albrand van Wagencelle vif morgene to Betzelcampe bi Honovere"; denn der Besselkamp (hier mit Artikel) erscheint im Marienröder Lagerbuche von 1493 als Local-Benennung im Aegidienfelde Grup. Hann. 74. 77. Aber man kann doch leicht annnehmen, daß der Mangel des Artikels im Lüneburger Lehnregister, wie öfters in diesem Theile desselben, nur einer unrichtigen Übersetzung des ursprünglichen lateinischen Textes verdankt wird.

39) Der evangelische Gottesdienst wurde zu Kirchrode zuerst a. 1548 und dann nach kurzer Unterbrechung a. 1551 dauernd eingeführt Böttch. II, 116. 117.

40) Nach den von mir eingesehenen Acten der Gartenkirche. Lüntzel Diöc. 49 macht irrthümliche Angaben, und auch v. Bennigsen S. 94. 98 ist ungenau.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Parochie der Aegidienkirche übergieng, ist für die Bestimmung des alten Kirchröder Gebietes nur mit Vorsicht zu benutzen. Dieses war, so viel aus dem obigen hervorgeht, von dem Außengebiete der Parochie der Kreuzkirche Mind. dioec. (später K. Hainholz) hauptsächlich durch den Schiffgraben geschieden, der aber nicht, wie man wol angenommen hat, in seiner ganzen Erstreckung die Grenze bildete, da die zur Diöcese Hildesheim gehörende Marien-Capelle zwischen dem Schiffgraben und der Stadt lag[41]). Gegen Süden diente die Leine als natürliche Grenze, bis zu der sich das Gebiet des nahen Embere erstreckte. Denn es wird a. 1343 der niedere Mühlenhof zu Embere mit dem zugehörigen Wasser und Werder in dem Wasser erwähnt Hann. № 227, der Mühlenhof daselbst in Lehnbriefen von a. 1383. 1403. 1449. 1502 Grup. Hann. 32 ff., ferner die Fischerei ebendaselbst[42]). Der erste Punct an der rechten Seite der Leine, der zum Mindenschen Sprengel gerechnet werden muß, ist die zur städtischen Parochie S. Georgii (gewiß von alter Zeit her) gehörige Klippmühle ganz nahe vor der alten Stadtmauer. Daß die Diöcesan-Grenze in geringer Entfernung von dieser die Leine verlassen haben muß, um zwischen dem alten Gebiete des Dorfes Embere und dem ursprünglichen Stadtgebiete und zwar wenigstens bei der Marien-Capelle hart an Graben und Wall hin eine nördliche Richtung zu verfolgen, ist nunmehr schon genügend klar. Aber dieses Resultat wird durch die Betrachtung der politischen Verhältnisse nicht bloß bekräftigt, sondern sogar vergenauert. Denn obwohl gerade in dieser Gegend der rechten Leinseite ein vielfacher Wechsel der weltlichen Herrschaft stattgefunden hat, zuerst zwischen den Bischöfen von Hildesheim und den Grafen von Roden, dann zwischen denselben Bischöfen und den Welfen und zwischen den verschiedenen Linien des Welfischen Hauses, so hat doch die alte Schnede von Engern und Ostfalen, dem Mindenschen und Hildesheimischen Sprengel auf dem politischen Gebiete mit größerer Zähigkeit als auf dem kirchlichen bis in die neuere Zeit, ja zum Theil bis zum heutigen Tage sich einflußreich gezeigt.

Zunächst kommt hier in Betracht das Schreiben des Herzogs Ernst von Lüneburg zu Celle a. 1534 (s. Anm. 19), in welchem er dem Rathe von Hannover den Abbruch der Marien-Capelle vor dem Aegidienthore gestattet mit dem Bemerken „so uff unseren grund und erdboden vor eweren thor und walle ligt". Damit übereinstimmend ist in einem Herz. Lüneburgischen Schreiben an den Rath zu Hannover v. 21. März 1560[43]) gesagt: „Es gelanget an uns, daß ihr fürhabend seyn sollet eure Stadtzingeln vor dem Aegidien Thor weiter heraus zu rükken und zu bauen ꝛc. Nun wisset ihr euch zu erinnern, daß unser Territorium, Gericht und Obrigkeit gehet bis an die alte Zingel vor bemeldeten Stadtthor ꝛc." Genauere Grenzbestimmungen finden sich in zwei den Acten des ehemaligen Amtes Ilten entnommenen Grenzbeschreibungen des Gerichtsbezirkes von Döhren[44]). Die zweite sine dato, aber der Sprache nach etwas älter als die andere, besagt: „M. g. F. und Herren[45]) Gerichte gehet an für den Zingeln für Hannover den Wulffgarn entlang bis auf den Junfern Plan, vom Junfernplane entlang die garle bis auf den Strich nach dem Bischoffshohle, auf den Kesselhaken, durch die Landwere — — — die Heerstraße aus durch Gledingen bis auf das Gewölbe, auf dem Damme zwischen Latzen und Wülffel durch — — — mitten auf der Leina dal bis an den Stadtgraben, den Stadtgraben entlang bis wieder an die Zingeln für Hannover ꝛc". Das andere Document, ein Extract aus dem Erb-

[41]) Auch ob der Schiffgraben vor seinem Austritte aus der Eilenriede schon die Grenze gebildet habe, erscheint sehr zweifelhaft, worauf ich hier nicht weiter eingehen will.

[42]) Wölp. LR. 1019 c. 1300 = Hann. № 76b, Lüneb. LR. 496 a. 1360 = Hann. № 396.

[43]) (Grupen) De pomoerio civitatum promurali a. 1756 (eine processualische Streitschrift) p. 34.

[44]) Bei Brönnenberg Samml. zur Hann. Braunschw. Landesgesch. I, 34, wo diese Actenstücke falsch als Grenzbestimmungen des Dorfes Döhren bezeichnet sind.

[45]) Weiter unten ausdrücklich „M. g. F. und Herrn von Lüneburg".

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Register der Amtsvoigtei Ilten von 1667, sagt in anderer Ordnung wesentlich dasselbe: „— — den Leinstrom mitten entlang bis in den Stadtgraben vor Hannover, denselben mitten entlang bis an die Zingeln vor Hannover, den Wolfs Garten entlang bis auf den Fußsteig, denselben entlang bis auf das Bischoffshohl auf den Kesselhaken durch die Landwehr ꝛc."

Da das Calenbergische seit a. 1409 von dem Lüneburgischen getrennt war und Herzog Heinrich der Mittlere von Lüneburg noch a. 1542 alle seine Rechte an die Stadt Hannover den Herzögen Heinrich d. Ä. und Erich (der Wolfenbüttel-Calenbergischen Linie) cedirt hatte[46]), konnten die a. 1534 und 1560 geltend gemachten Lüneburgischen Ansprüche nur von der Seite der Hildesheimischen Diöcese ausgehen, und zwar, da die Vogtei Kirchrode, deren Landeshoheit immer sehr zweifelhaft gewesen war, wenigstens seit a. 1523 in Folge der Hildesheimischen Stiftsfehde als ein Theil des Amtes Coldingen der Calenbergischen Linie gehörte, nur auf Grund der Lüneburgischen Herrschaft über das sogenannte Freie oder die Freien vor dem Nordwalde, welche a. 1512 der Lüneburgischen Linie zugefallen waren[47]). Dazu stimmen auch nicht allein jene Döhrener Grenzbeschreibungen, sondern auch daß bei der in den Burgwedelschen Punctationen a. 1671 erfolgten Abtretung des kleinen Freien von der Lüneburgischen Linie an die Calenbergische (Kleinschm. II, 120) außer Döhren, Wülfel und Laazen ausdrücklich auch die Jurisdiction auf dem Aegidienfelde vor Hannover namhaft gemacht wird.

So behaupten denn auch in dem Braunschweig-Hildesheimischen Hauptrecesse von 1643[48]) die Herzöge August und Christian Ludwig unter № 20, daß „Kirchrode, Behmerode und Wulfferode in dem Amt Coldingen und unter der Herzogen Landes-Fürstlichen territorio belegen"; ferner „daß wir wegen unseres Hauses Coldingen das fürstliche Geleit und Superiorität in der Latzener Wulffel und Dorndter Feldmark bis für unsere Stadt Hannover exerciret und noch exerciren". Dagegen der Bischof behauptet, daß Kirchrode, Bemerode, Wülferode zum Amte Ruthe (welches damals dem Bischofe blieb) gehörig seien „und die Gränze, wie auch das Geleydt bis auf die Graben vor Hannover gehen".

Ob die eine oder die andere Partei mehr Recht hatte, ob die Landeshoheit über die Aegidienthor-Feldmark sich an den Besitz von Döhren oder von Kirchrode knüpfte, ist für die vorliegende Frage gleichgültig. Denn in jedem Falle galt dieselbe als Pertinenz eines entschieden ostfälischen und in die Hildesheimische Diöcese gehörenden Gebietes. Die Bestimmung der politischen Grenze trifft aber bei jenen Ansprüchen mit der aus den kirchlichen Verhältnissen ermittelten so genau zusammen, daß wir berechtigt sind beide vollkommen zu identificiren und das frühere Ergebniß durch die neuen Daten zu vervollständigen.

Wir sehen nämlich nun aus den Döhrener Grenzbeschreibungen, daß die alte Engern-Ostfälische und Minden-Hildesheimische Schnede oberhalb Hannover mitten im Bette der Leine gieng bis da, wo der Stadtgraben sich in dieselbe ergoß, dann diesen mitten entlang bis zu den Zingeln vor Hannover verfolgte, worunter ohne Zweifel die in dem Lüneburgischen Schreiben von 1560 als Grenzpunct bezeichnete alte Zingel vor dem Aegidienthore zu verstehen ist. Mit dem Ausdrucke Zingel (cingulum) wird nämlich im Allgemeinen die äußerste Umfriedigung der Städte, im specielleren Gebrauche aber, der gerade zu Hannover galt, ein eingefriedigter Raum vor dem äußersten Thore (der Homeide) bezeichnet, wie sich ein solcher vor jedem der drei Stadtthore fand[49]). Auf dem erwähnten Redeker'schen Plane ist die Zingel vor dem Aegidienthore,

---

[46]) Kleinschmidt Samml. v. Landtagsabschieden ꝛc. I, 268. 272.

[47]) Kleinschmidt a. a. O. I, 268.

[48]) Bei Lauenstein Beschr. der Saale II, 123.

[49]) Ueber den Begriff der Zingeln im Allgemeinen und speciell bei Hannover hat Grupen in der schon erwähnten Schrift de Pomoerio S. 11 ff. gehandelt und neulich Mithoff Ztschr. d. hist. Ver. f. NS. 1869 S. 196, ohne jene Arbeit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von einem kleinen Arme des Stadtgrabens umgeben, sehr deutlich zu erkennen, obgleich derselbe auch schon die weiter vorgeschobenen Befestigungen enthält, die gerade trotz des Lüneburgischen Protestes a. 1560 angelegt sind[50]). Ganz nahe vor dieser Zingel (von der Leine ab gerechnet) lag bis a. 1534 die Marien-Capelle mit ihrem Kirchhofe. Von der Zingel ab aber wird die Schnede nach dem ganz nahen Schiffgraben übergesprungen sein; unter den im Recesse von 1643 von Hildesheimischer Seite als Grenze genannten Graben (im Plural) sind der Stadtgraben mit seiner Abzweigung um die Aegidienthor-Zingeln und der Schiffgraben zu verstehen.

Jene Grenze erhielt sich aber auch noch, nachdem seit a. 1671 das Gebiet auf ihren beiden Seiten als Zubehör des Fürstenthums Calenberg unter derselben Landesherrschaft stand, wenigstens hinsichtlich der Eintheilung in Ämter und Vogteien. Noch in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gehörte zur Kirchröder Vogtei des Amtes Coldingen nicht allein „die Gartengemeine, welche alle vor dem Aegidienthor der Altstadt Hannover und dem sogenannten Schiffgraben (welcher hier die Gränze der Ämter Coldingen und Langenhagen ausmacht) belegene Gartenhäuser begreift", sondern auch „ungefähr ein Viertel der Aegidien Neustadt oder des alten Grabens bey der Altstadt Hannover"[51]), offenbar derjenige Theil der a. 1748 angelegten Aegidien-Neustadt, welcher auf dem seit a. 1560 außerhalb der alten Zingeln in die Befestigungen gezogenen Gebiete lag. Dagegen gehörten zur Vorenwalder Vogtei des Amtes Langenhagen „die Gärten und Gartenhäuser vor dem Steinthor der Altstadt Hannover"[52]). Gegenwärtig hat sich auf dem Gebiete der Stadt Hannover eine Erinnerung der alten Schnede nur noch darin erhalten, daß der Schiffgraben zwischen den nicht zur Ernst-August-Stadt gezogenen beiden Bestandtheilen der ehemaligen Vorstadt Hannover, nämlich der Georgstadt (Steinthor-Gartengemeinde), und zwar zunächst ihren Ortschaften Büterswortb und Ostwende, auf der Mindenschen Seite und der Marienstadt (Aegidien-Gartengemeinde), nämlich zunächst ihren Ortschaften Kirchwende und Bult, auf der Hildesheimischen Seite, die Grenze bildet; freilich haben jene Eintheilungen nur noch geringe praktische Bedeutung. In kirchlicher Beziehung ist innerhalb des Stadtkreises Hannover die alte Schnede von der Leine ab gänzlich verwischt, weil einerseits die Parochie S. Aegidii (ursprünglich Mind. dioec.) manche Stücke des alten Hildesheimischen Gebietes in sich aufgenommen, anderseits die Parochie der Gartenkirche, wenn auch überwiegend der Hildesheimischen Seite angehörig, doch von Anfang an auch Mindensches Gebiet umfaßt hat, welches freilich vor Kurzem wieder dem halb und halb gesonderten Sprengel der neuen Gartencapelle überwiesen ist, aber nicht ohne eine Zugabe von der Hildesheimischen Seite her.

Die Untersuchung über die Lage von Tigislege ist nun so weit gediehen, daß, da die Schnede dicht oberhalb der Klippmühle die Leine verließ, dasselbe mit dem besten Grunde in der Nähe jenes Punctes zu suchen ist; ob auf der rechten oder linken Seite des Flusses, bleibt noch zweifelhaft. Denn wenn jenes als

---

zu kennen, aus welcher derselbe für seine übrigens richtige Darstellung noch gute Belege hätte schöpfen können. Die Zingeln vor dem Aegidienthore hat Mithoff in seinen Lohnregistern nicht erwähnt gefunden. Außer den bemerkten Fällen kommen dieselben auch in einem kürzeren Berichte über den Überfall von 1490 vor, den das Älteste Copialbuch p. 206 (Vat. Arch. 1844 S. 477) enthält; danach wollte nämlich der Herzog mit Wagen „de doro und singelen bevaren" lassen „so dat me see nicht dohn (todohn?) konde".

[50]) Redeker berichtet auf Grund einer damals noch vorhandenen Inschrift, daß in diesem Jahre das steinerne Siel oder der Bäre und die Brücke dabei vor dem äußersten Aegidienthore über den Stadtgraben angelegt sei, wo ohne Zweifel die neuere Abzweigung des alten Stadtgrabens zu verstehen ist; ferner daß in demselben Jahre die Zugbrücke vor dem Aegidienthore gebaut sei.

[51]) Büsching's Erdbeschreibung (Aufl. 6 a. 1779) III, 3 S. 234. Scharf Statist.-Topogr. Sammll. (Braunschw. Lüneb.) a. 1791 S. 18 nennt als Bestandtheil der Vogtei Kirchrode nur die Aegidienthor-Gartengemeine, nicht aber den Theil der Aegidien-Neustadt.

[52]) Büsching ebd. S. 235 und übereinstimmend Scharf a. a. O. S. 19.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

das natürlichere erscheint, weil dann die Schnede den Ort unmittelbar berühren konnte, so ist doch auch sehr wohl denkbar, daß der wichtige Schnedepunct durch einen gegenüber an der linken Seite gelegenen Ort bezeichnet wurde, zumal wenn dieser sich etwa zum Merkmale besonders eignete und an der rechten Seite nichts ähnliches vorhanden war. Sehen wir nun, ob vielleicht die Etymologie Anhaltspuncte gewährt, um eine noch genauere Ortsbestimmung zu gewinnen.

Daß in dem Namen ein Compositum Tigis-lege anzuerkennen sei, wird jedem wirklichem Sprachkenner kaum einen Augenblick zweifelhaft erscheinen, und eben so leicht ist der erste Theil Tigis- als ein Genetiv zu erkennen; -is ist im Gothischen die Genetiv-Endung der ersten starken Declination für Masculina und Neutra und findet sich so auch im Altniederdeutschen nicht selten[53]). Es bieten sich aber zwei Wörter dar, zu welchen der Genetiv tigis gehören kann.

Zuerst der Name des alten deutschen Gottes, welcher im Gothischen Tiu-s (gen. Tiv-is) gelautet haben muß; denn dazu stimmt einerseits die altnordische Namensform Týr (gen. Týs, acc. Tý), wie goth. thiu-s, altn. thýr (servus), goth. dius n., altn. dýr (fera), anderseits die Form des Genetives, wie sie sich in dem Namen des dritten Wochentages (dies Martis) erhalten hat. Denn dieser heißt altnordisch Týs-dagr (schwed. Tisdag), angelsächsisch Tives-däg (engl. Tuesday), altfriesisch Tys-dey, althochdeutsch Zies-tag (allemannisch Zistic, aus Hebel bekannt). Aber das alte v geht zwischen Vocalen im Angelsächsischen nicht selten in g über, z. B. nigon = skr. navam, lat. novem, s. Grimm Gramm. I, 257, und so erklärt sich die andere überlieferte Form Tiiges dag, aus welcher der Nominativ Tiig (Mars) erst geschlossen sein wird, vgl. Grimm Myth. 175. Im Altniederdeutschen, welchem das Gothische und altnordische Nominativ-Zeichen der Masculina fremd ist, hat man einen Nominativ Tiu anzunehmen oder auch, da das alte auslautende v (denn der eigentliche Stamm ist Tiv) häufig in o übergeht, Tio wie im Althochdeutschen Zio. Der Genetiv müßte zunächst Tiwes lauten (w = goth. und agſ. v.); aber auch dieser Dialect zeigt die bemerkte angelsächsische Verwandlung, z. B. nigun, nigon, nigen = lat. novem, nigi Frek. 473 (aber niwi im Heliand wie agſ. nivi) = skr. nava-s, lat. novu-s, wie auch im Mittelniederdeutschen negen und nige. Somit ist es formal vollkommen berechtigt Tigis als Genetiv des Götternamens Tiu zu betrachten. Andere mit demselben zusammengesetzte Ortsnamen sollen weiter unten beigebracht werden.

Aber es bietet sich auch eine zweite Erklärung. In Niederdeutschland ist nämlich ein Ausdruck tî (oder sonst mannichfaltig geschrieben) als Bezeichnung eines Versammlungs- oder Gerichtsplatzes sehr verbreitet[54]). Zuerst erscheint derselbe in dem alten Soester Stadtrechte von c. 1120, welches von Seibertz im Urkundenbuche des Herzogthums Westfalen № 42 aus der ältesten nur wenig jüngeren Handschrift edirt ist. Hier werden die Versammlungen, in welchen die „burrichtere", d. h. judices civium[55]), in

[53]) Gewöhnlich ist hier -as, -es; aber die Endung -is haben Heyne's kl. altniederd. Denkmäler in der Psalmen-Übersetzung № I vorherrschend und auch in den Glossae Lipsianae häufig.

[54]) Haltaus Gloss. Germ. p. 1811 ty, thy, tye, tie; Frisch Lex. II, 374. tie, tye: niedersächsisches Wort, ein grüner Platz bei einem Städtlein oder Dorfe; Brem. Niedersf. Wb. V, 66. tih: im Hannöverschen ein Sammelplatz; Schambach Niederd. Wb. 229. tî m.: Gemeineplatz in Dörfern, in der Regel erhöht und mit einigen stattlichen Linden besetzt, an der Seite große Steine, als Bänke, zu Berathungen der Gemeinde und zum Tanze dienend; Puffendorf Observv. Jur. T. III App. p. 87. „in terris Calenbergicis aliisque Saxoniae inferioris regionibus ty vel tye adhuc locus publicus in pagis est, in quo conventus publici celebrantur; inde dicitur „auf öffentlichem ty"; Eccard ad Leg. Sal. p. 14: „Restant colles hujusmodi in villis seu pagis nostris et in medio tiliam plerumque aut alius generis arborem habent. In Saxonia vulgo thy dicuntur". Braunschw. Magaz. 1822 № 30: Tie Versammlungsplatz auf Braunschweigischen Dörfern, mit Linden bepflanzt; Ebd. № 42: Tie fast vor einem jeden Orte im Braunschweigischen, mit einem großen Steine oder mit einer alten Linde oder Eiche. Speciellere Angaben über das Vorhandensein eines Tie s. unt.

[55]) Bûr ist ursprünglich = civis, und so wurden in Hannover die bûrmestere lateinisch magistri civium genannt, s. Hann. UB. p. 10 Anm., wo aber die Benennung burmestere irrig auf die Aufsicht über die Bauten bezogen. Ihr enger

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

geringeren Sachen Recht zu sprechen hatten, ty oder thy genannt[56]). Nach einer Urkunde von 1259[57]) fanden zu Soest auch die Wahlen des Rathes und der burrichtere in dem ty statt. Diese hatten nun nach §. 37 des Stadtrechtes namentlich auch über falsches Maß bei Korn und Bier zu richten, und in einer jüngeren Bearbeitung des Soester Stadtrechtes von c. 1533, der sogenannten neuen Schraae, findet sich dafür die Bestimmung, daß über diese Sachen „de hovere up den tyggen" richten sollen[58]).

Auch sonst kommen in Westfalen Erwähnungen des Tie vor. So hatte die Freigrafschaft Wesenfort an der Lippe einen ihrer Freistühle up dem Tye im Kirchspiele Südkirchen Bsch. Horstorp (sec. 15)[59]) und a. 1342 wird in der Bauerschaft Grase Ksp. Wessen Monast. dioec. eine „domus dicta up den Tyghe erwähnt[60]). Ebenso wird a. 1350 in der Osnabrückschen Diöcese zu Wulften Ksp. Schledehausen A. Osnabrück eine casa uppen thie oder uppen tyghe genannt und mit gleichem Sinne c. 1359 eine domus Tyhus zu Holte A. Haselünne wie auch eine domus Tygemannes, d. i. des auf auf dem Tie wohnenden Bauern[61]), zu Wehm K. Werlte A. Hümling.

Viel häufiger finde ich den Tie zwischen Weser und Leine. Sehr hübsche Nachrichten über denselben

---

Zusammenhang mit den Soester burrichtere (lateinisch magistri burgensium s. Anm. 58) ergibt sich daraus, daß sie nach dem herzoglichen Privilegium von 1241 Hann. UB. №. 11a.b gleich diesen die Aufsicht über die Maße haben „Magister civium corriget omnes indebitas mensuras". Ihre bedeutende Stellung geht daraus hervor, daß, wenn ein Bürger die Wahl zum consul nicht annehmen wollte, er 10 Mark (später 12 Pfund) Buße zu entrichten hatte; wenn aber die Wahl zum magister civium, 20 Mark, s. Älteſt. Cop. Buch p. 99 (Vat. Arch. 1844 S. 284).

[56]) Seib. №. 42 §. 27 „Injuste mensurationes et mensure corrigende . pertinent de annona . et de cerevisia . iudicibus illis qui dicuntur Bur Richtere in uiculis illis qui dicuntur Ty". — §. 61. „Quod si alicui civium ad estimationem XII denariorum sublatum fuerit. Hoc hii, qui dicuntur burrichtere in suis conuentionalibus quod uulgo thy dicitur iudicare tenentur." §. 62. „Similiter et prefati burrichtere ibidem de debitis sex denariorum cuilibet iudicare tenentur". In §. 37 kann uiculis unmöglich richtig sein, vgl. die parallelen Ausdrücke conuentionalibus §. 61, conventiculis Anm. 57. Wenn nicht gar conventiculis herzustellen ist, möchte ich circulis vermuthen.

[57]) Seib. №. 314 a. 1259: Vereinigung zwischen Rath und Bürgerschaft über Zahl und Verfassung der Obrigkeiten. Künftig sollen 24 consules sein, und zwar zunächst 12 aus dem alten Rathe, 12 „ex his qui fuerunt burrichtere et qui astricti sunt ad conservacionem juris et honoris civitatis praestito juramento"; ferner 12 burrichtere . „et hujusmodi electores (electiones?) tam circa consules quam eciam circa eos qui burrichtere vocantur, erunt in conventiculis, qui vulgo ty dicuntur, universitate videlicet eligente, juratis vero sedentibus et nihil facientibus ad easdem". — — „Extunc (d. h. nach der Vereidigung) duodecim burrichtere duos magistros burgensium ex XXIIIIor consulibus eligent". — Vgl. auch die Soester Urkunde Seib. №. 408 a. 1283 „magistrum burgensium, qui burrychtere vulgariter appellatur".

[58]) Emminghaus Memorabb. Susat. p. 197. 599 §. 20. „Unrechte maite und wammaite van korne unde van bere, dat sollen richten de hovere up den tyggen". Seibertz hat in Anm. 97 zu №. 42 diese Stelle aus Versehen wie aus der alten Schraae (Seib. №. 719) citirt; dort ist aber der Tie überall nicht genannt, und die betreffende Bestimmung lautet §. 105 „Vortmer backen, bruwen, wichte, unrechte mate unde wanmate" (sc. dat sal dey rayt richten von vorher). Die hovere, über welche ich keine Aufklärung gefunden habe, werden auch in der alten Schraae §. 142 und in deren Nachtrage von 1548 erwähnt.

[59]) Ledebur Arch. X. S. 168.

[60]) Vat. Arch. 1842 S. 27.

[61]) Osn. LR. 81 „casa Henrici de Wlfham uppen Thie in parrochia Sledesen"; ebenso p. 163, nur Tyghe und Sledehusen. — Ebd. 196 „domo dicta Tyhus in Holte" (es folgen die Kirchspiele Lengerich, Loningen, Haselünne). — Ebd. 191 „domo tygemmanes to Weden". — Auch die „domus toytie in Hesepe (K. Bramsche)" Osn. №. 172 a. 1323 wird aus einer domus tom tie entstellt sein. Dagegen hat der thevegreve, welchen Möser in №. 79 seiner Osnabrückschen Urkunden gefunden hatte, nach genauer Vergleichung des Originales in der neuen Ausgabe wie im Westf. UB. II. №. 398 einem thencgreve weichen müssen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

enthält eine Urkunde von a. 1589 über die Besitzergreifung im Amte Lauenstein für Herzog Heinrich Julius nach dessen Regierungs-Antritte[62]). Dieselbe erfolgt Ort für Ort an den gewöhnlichen Versammlungsplätzen, und zwar S. 355 im Flecken (Salz)Hemmendorf „aufm Tye bei dem Kirchhoffe", im Dorfe Ockensen „unter den Linden auf dem Tye"; S. 357 im Dorfe Weensen „beym Tye unter den Linden"; S. 358 im Dorfe Marienhagen „auff dem Tye", dessen Linden nachher erwähnt werden; S. 360 im Flecken Einem werden die Bürger „auff den Tye bei daß Radthauß" berufen, dessen Linden wieder nachher erwähnt werden; S. 361 zu Marienau „beym Tye", der gleichfalls Linden hat; S. 462 im Dorfe Sehlde „beym Tye" mit Linden. Weiter südlich wird das Freigericht bei der Linde auf dem Thie zu Eilensen in der Grafschaft Dassel erwähnt, welches noch bis a. 1796 gehalten wurde, Vat. Arch. 1840 S. 225. In der Gegend von Minden sind die Tighove in Lerbeck, die Tigge- oder Tighbove in Meißen[63]) offenbar von dem Tie benannt. Für das Vorkommen des Tie im Calenbergischen zeugt Puffendorf, in der Gegend von Einbeck Schambach (s. Anm. 54).

Aber am meisten wird der Tie doch aus Ostfalen östlich von der Leine erwähnt. Besonders beachtungswerth ist hier die Notiz, daß a. 1389 „uppe dem tyge" vor Gronau (F. Hildesheim) eine Belehnung stattfand[64]), offenbar in einer öffentlichen Versammlung. Ganz in der Nähe von Hannover war zu Bemerode ein Tie, der erst a. 1848 bei der Verkoppelung beseitigt wurde[65]). Besonders zahlreich sind aber die Zeugnisse aus dem Braunschweigischen, wo noch vor einem halben Jahrhundert fast vor jedem Orte ein Tie gewesen sein soll. Speciell werden solche von den Städten Schöningen und Blankenburg erwähnt, wie auch dem großen Dorfe Pabstorf, das sogar in Folge der Einverleibnng anderer Ortschaften drei Tie hatte[66]). Die Sitte des Tie erstreckte sich aber noch weiter nach Osten bis in die wendischen Marken. Botho berichtet in seiner Sachsenchronik[67]), daß a. 1203 zu Ossemer bei Stendal der Blitz „upp dem Tye" dem Pfaffen, der zum Tanz aufspielte, den Arm mit dem Fidelbogen abschlug und 24 Leute tödtete. Auch aus der Neustadt Magdeburg wird bei Haltaus a. a. O. aus a. 1371 ein Tie erwähnt.

Man sieht aus diesen Zusammenstellungen, daß der Tie ein in Niederdeutschland, wenigstens auf sächsischem Gebiete, sehr verbreitetes Institut war. Und zwar bezeichnet der Ausdruck entweder den Versammlungsplatz der Gemeinde, auf welchem sie bald zu ernsten Geschäften, zu Berathungen und Gerichten, zusammenkam, bald zu heiterer Lust, namentlich zum Tanz, gerade wie bei den Griechen der Markt für beide Zwecke diente; oder aber auch die Versammlung selbst, wie auch bei den Griechen ἀγορά beide Bedeutungen hat. Im letzteren Sinne ist der Ausdruck Tie in neuerer Zeit von den Turnern adoptirt. Es kam aber der Tie ursprünglich den Städten nicht minder zu als den Dörfern, wie er sich denn bei manchen kleineren Städten bis in neuere Zeiten erhalten hat. Als die ältere niederdeutsche Form des Wortes erscheint tî m., dem aber in der Abwandlung meistens noch ein g zutritt, also gen. tîes oder tîges. Das y im Soester Stadtrechte vertritt nach dem älteren Gebrauche nur das lange ī, nämlich für ij. Wenn hier aber die Schreibung zwischen t und th schwankt, so wird nach dem sonstigen Gebrauche jenes für das richtigere zu halten sein.

In Oberdeutschland finden sich nur sehr geringe Spuren des Ausdruckes, nämlich ein aus verein-

---

[62]) In der Beschreibung des Amtes Lauenstein von Rudorff Ztschr. d. hist. Ver. f. NS. 1858 S. 352 ff.

[63]) Mooyer Alte Grafsch. Schaumburg S. 46.

[64]) Mind. Lehnsreg. bei Sudend. UB. VI p. 177 §. 313 „Her Ordenberch Bok hern Syuerdes broder achte houe tho Malerten, dat entfenk he uppe dem tyge vor Gronowe myd twen meygerhouen".

[65]) Böttcher Gesch. d. Kirchsp. Kirchrode II, 95.

[66]) Braunschw. Magaz. 1822 № 42. Der Tie bei Blankenburg und Schloß Reinstein (Regenstein) wird auch von Frisch II, 374c erwähnt.

[67]) Leibn. Scriptt. rerr. Brunsv. III, 355.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zelten Glossen nachgewiesenes zie oder zieh mit den Bedeutungen forum, conciliabulum[68]). Aus dem Angelsächsischen gehört hierher tîge m. (gen. -es) forum, wovon foretîge m. forum, emporium Ettm. Lex. p. 534; gewiß würde richtiger tîg als Nominativ gesetzt sein.

Es würde also hiernach vollkommen zulässig sein den ersten Theil des Namens Tigis-lege für den Genetiv jenes Wortes tî zu halten, wonach dann anzunehmen wäre, daß der Ort von seinem Gebrauche zu Versammlungen benannt sei. In Wahrheit kommt aber auch die andere Ableitung von dem Namen des Gottes Tiu sachlich auf dasselbe hinaus. Denn bekanntlich ist dieser Name und somit auch der Gott in seiner ursprünglichen Bedeutung nicht verschieden von dem römischen Jupiter, gen. Jov-is (aus Djupiter, Djovis), dem griechischen Ζεύς (aus Διεύς), gen. ΔιFός und dem altindischen Djâus (Himmel, Himmelsgott), welche Namen von der Wurzel div oder dju stammen, die am deutlichsten im Sanskrit den Begriff des Glänzens zeigt. Da aber die alten Volks- und Gemeindeversammlungen und die eng damit zusammenhängenden Gerichte durchaus im Freien gehalten wurden[69]), so war es natürlich, daß der Himmelsgott als ihr besonderer Schutzgott betrachtet wurde, wie dies am deutlichsten bei dem griechischen Zeus hervortritt, der auch als Schützer der Volksversammlungen den speciellen Beinamen ἀγοραῖος führt. Daß nun auch der deutsche Tiu den Schutz der Volksversammlungen und Gerichte gehabt habe, läßt sich zuerst daraus entnehmen, daß der nach ihm wenigstens vielfach benannte dritte Tag der Woche[70]) der gewöhnliche Gerichtstag war[71]). Aber wichtiger ist in dieser Beziehung noch die unter dem Namen campus Martius bekannte allgemeine Volksversammlung der alten Franken. Es ist schon sehr früh angenommen, diese Benennung rühre davon her, daß jene Versammlung in alter Zeit immer am ersten März gehalten sei; im Jahre 755 habe sie dann Pipin auf den ersten Mai verlegt, worauf sie späterhin campus Majus oder ähnlich genannt sei[72]). Man scheint sich auch bei dieser Überlieferung allgemein beruhigt zu haben, obgleich ihr sehr gewichtige Bedenken entgegentreten. Denn zuerst nennen die ältesten Quellen die Ver-

---

[68]) Graff's Diutiska II, 350, Schmeller Bayerisches WB. IV, 244.

[69]) Über die Gerichte bei den alten Deutschen s. Grimm Deutsche Rechtsalt. S. 793. Man kann die Sache auch dahin umdrehen, daß die Volksversammlungen unter freiem Himmel gehalten seien, weil sie unter dem Schutze des Himmelsgottes standen; jedoch scheint mir die andere Deutung die natürlichere zu sein. J. Grimm RA. 818 hat die Beziehung des Gottes Tiu zu den Gerichten etwas gezwungen auf seine Eigenschaft als Kriegsgott zurückzuführen gesucht.

[70]) J. Grimm D. Mythol. 113 und D. Wb. II, 1120 hat auch die Benennung Dinstag (Dienstag) auf den Gott Tiu zurückgeführt und damit, wie es scheint, bei den Germanisten allgemeine Anerkennung gefunden. Ich kann mich nicht entschließen diese Deutung für richtig zu halten. Denn wenn die niederdeutschen Quellen schon frühzeitig die Formen dingsedag, dincedag, dinsedag (um die vielen andern unwesentlichen Modificationen zu übergehen) ohne erkennbare Priorität einer von ihnen zeigen, so ist zunächst klar, daß aus dingse- leicht dince (dintze-) werden konnte und weiter dinse-, nicht leicht aber dingse- aus dinse-. Ferner ist zu beachten, daß durchaus keine niederdeutsche Form mit anlautendem t statt des unregelmäßigen d beigebracht ist und eben so wenig eine solche ohne das angeblich eingeschobene n. Somit bleibe ich bei der älteren Herleitung von ding, also Versammlungs- und Gerichtstag; dingse- ist eine in Zusammensetzungen oft vorkommende Umstellung des Genetivs dinges.

[71]) Grimm RA. 819. Zu den dort gegebenen Beispielen füge ich noch eines, das mir gerade in die Hände kommt, nämlich die Bestimmung des Herforder Stadtrechtes aus sec. 14 in §. 17, daß „dre echte voghettyng in dem jare" von dem Gogreven gehalten werden sollen, nämlich „des dyngsedaghes" nach Epiphaniae, S. Pusinnae und S. Dionysii, Wigand's Arch. I, 2 S. 25.

[72]) Monn. Germ. I, 320 Ann. Mett. ad a. 692 „Singulis vero annis in Kalendis Martii generale cum omnibus Francis secundum priscorum consuetudinem concilium agebat (Pippinus)"; ebd. p. 332 ad a. 754 „Pippinus rex placitum habuit secundum consuetudinem Kalend. Mart." Aber die Annales Mettenses sind kurz vor 1000 geschrieben, und auch die benutzte narratio de Pippino, welche die erste Stelle enthält, ist nicht älter als c. 800 und enthält manches irrige, s. p. 315. — Ebd. II, 275 Gesta Abb. Fontanell. (c. 840 verfaßt) zu a. 679 „Kal. Mart. congregatis Francorum populis in campo Martio, ubi omnibus annis conveniebant, sicut omnibus notum est". — Ebd. I, 11 Fortsetzung der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sammlung nicht campus Martius, sondern Martis (Marcis) campus[73]), welche Benennung nicht von dem Monat Martius stammen kann, sondern nur von dem Namen des Gottes, auf den sich natürlich auch campus Martius zurückführen läßt. Ferner wissen die ältesten Quellen weder von der Abhaltung des Martis campus im März noch von der Verlegung in den Mai; ja die Annales Laureshamenses sprechen sogar vom Martis campus im Mai (Anm. 73). Endlich liegt es am Tage, daß der erste März eine sehr wenig geeignete Zeit für jene allgemeine Volksversammlung gewesen wäre, wogegen der Mai nicht bloß die bessere Jahreszeit bietet, sondern sich auch mit Vorliebe für jährlich ein- bis viermal wiederkehrende Gerichtsversammlungen benutzt findet (Maiding), s. RA. 821 ff., und auch den Longobarden für ihre allgemeinen Versammlungen diente[74]). Es wird sich also vielmehr so verhalten, daß jene allgemeinen Versammlungen des fränkischen Volkes von jeher im Mai stattfanden und nach einem Gotte benannt waren, dessen Namen man in den römischen Mars übersetzte, gewiß dem Tiu, der auch in der Benennung des dritten Wochentages dem Mars gleichgestellt war; daß aber später, als der heidnische Ursprung des Namens unverständlich geworden war oder Anstoß erregte, anscheinend seit a. 755 und vielleicht durch eine ausdrückliche Verordnung Pipin's, die Benennung campus Majus (Maji) aufkam, und daß diese Änderung durch Mißverständniß der alten Benennung dann hinterher so gedeutet wurde, als sei die Zeit der Versammlung verlegt. Der ächte deutsche Name des Martis campus könnte Tivisfeld gewesen sein. Der erste Mai, welcher als Beginn des Sommers durch alte Feste gefeiert wurde (Grimm. D. Myth. 720 ff.), konnte sehr wohl gerade dem Himmelsgotte Tiu geweiht sein, wie der entsprechende griechische Monat Thargelion dem Sonnengotte Apollon, der in dem ältesten Glauben und Cultus vielfach mit dem Himmelsgotte Zeus zusammenfällt.

Bei dieser engen Beziehung des Gottes Tiu zu Volksversammlungen und Gerichten erscheint es, wie ich schon früher einmal bemerklich gemacht habe[75]), gerechtfertigt und fast geboten die Benennung tî, für welche eine Anzahl wunderlicher und der Aufführung nicht werther Etymologien vorgebracht sind, auf den Namen jenes Gottes zurückzuführen, und zwar in der Weise, daß ein durch Ablaut gebildetes Derivat anerkannt wird, welches formal dem altindischen dêva-s, dem griechischen δῖος (aus δεϊϝος), dem lateinischen dīvus entspricht. Ein solches würde gothisch teiv-s lauten, altsächsisch nach der hier üblichen Verwandlung des auslautenden v(w) tîu oder tîo, vgl. Altſ. sêu, sêo = Goth. saiv-s m. (See). Aber wie im Angelsächsischen und Altfriesischen das auslautende v nach langen Vokalen ganz abfällt (z. B. Agſ. sâ, Altfr. sê) und auch nicht selten im Althochdeutschen (sê neben sêo), so konnte auch im Niederdeutschen die apocopirte Form bald eintreten, wie denn das Mittelniederländische und Mittelniederdeutsche sê haben. Bei der Abwandlung bleibt dann das in den Inlaut tretende v(w) oder kann auch nach der früheren Darlegung in g übergehen, so daß also ein vom Namen Tiu abgeleitetes niederdeutsches tî, gen. tîges m. vollkommen sprachgemäß erscheint. Wenn nun der Name Tigislege in seinem ersten Theile von diesem

---

Ann. Petav. (nach 772 verfaßt) ad a. 755 „et mutaverunt Martis campum in mense Majo", vgl. Anm. 73. — Append. ad cont. 2 Fredegarii „placitum suum campo Majo, quod ipse primus pro campo Martio pro utilitate Francorum instituit, tenens (Pippinus)", s. RA. 245.

[73]) Ann. Lauresh. ad a. 755 MG. I, 28 „venit Tassilo ad Marcis campum in mense Madio"; Ann. Nazar. ad a. 755 ebd. I, 29 „venit Dessilo ad Martis campum"; Ann. Petav. cont. ad a. 755 ebd. I, 11 „venit Thasilo ad Martis campo (v. l. Marcis campum) et mutaverunt Martis (v. l. Marcis) campum in mense Majo". Man erkennt leicht, daß in der gemeinschaftlichen Quelle dieser Annalen, den verlornen Annales Murbacenses (s. p. 19), die Worte „et mutaverunt Martis campum" noch nicht standen. — Ann. Lauris. min. ad a. 753 (750) MG. I, 116 „in die autem Martis campo"; Enhardi Fuld. Ann. ad a. 751 MG. I, 346 „ad Martis campum". — Campus Martius Greg. Tur. 2, 27, campus Mercius ein Dichter nach 841 RA. 245 Anm., vgl. A. 72.

[74]) Paul. Diac. de gestis Langob. III c. 36 „congregatis in unum Langobardis postea mense Majo". Auch die Hexenversammlungen am ersten Mai scheinen eine Erinnerung an die alte Bestimmung des Tages zu enthalten.

[75]) Progr. d. Lyceums zu Hannover 1864 (Göttin Themis Th. II) S. 17.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Worte stammen sollte, würde die erste Silbe für lang zu halten sein, während bei der unmittelbaren Herleitung von Tiu für kurz[76]). In sachlicher Beziehung aber würde der Unterschied bestehen, daß bei der Ableitung von tî die Bestimmung des Ortes zu Volksversammlungen unzweifelhaft, bei der von Tiu nur wahrscheinlich sein würde.

Einige mit dem Namen des Gottes zusammengesetzte Ortsnamen hat J. Grimm Myth. 180 besonders aus Scandinavien beigebracht; ich füge dazu die folgenden, und zwar zuerst die genetivischen Composita: Tiushem c. 1000 Crecel. Coll. II, 12, in der Gegend des Dollart zu suchen; Thigeswedde Tr. Fuld. c. 37 in Friesland, wol der im Dollart untergegangene Ort Tysweer, s. v. Hodenberg Diöc. Bremen II, 91; Thieshope A. Winsen a. d. Luhe F. Lüneburg; Tistede Verd. Gesch.-Q. I, 32, Tystede Brem. Gesch.-Q. II, 125. 128 (hierher gehörig, wenn aus Tis-stede geworden) = Tiste K. Sittensen A. Zeven Hz. Bremen; in demselben Kirchspiele sind Groten- und Lutken-Wodenstede ebd. 125. 127 = Gr. u. Kl. Wohnste, von Wodan benannt. Ferner der angelsächsische Ortsname Tyesmere Kemble Ch. Anglo-Sax. № 262. Eigentliche Composition erscheint in Tihem c. 1000 Crecel. Coll. I, 12 in Westfriesland; Tilithi, Tilithe Gau in der Gegend von Hameln, auch mit den Namensformen Tigilde, Tilgethi, Tilgidi und verhochdeutscht Zigildi, Zigilde, Zilgide (Förstem. Ortsn. 1402), welche sich aus einer älteren Form Tigi-lithi erklären. Natürlich ist auch bei diesen Namen großentheils eine Ableitung vom Appellativum tî denkbar. Anderes hierher gehörige spare ich noch auf.

In dem zweiten Theile -lege (-lehe) hat man nunmehr ein Substantivum zu suchen, von welchem der Genetiv Tigis (tîgis) abhängen kann. Für die Deutung desselben bietet das Niederdeutsche, das hier zunächst in Frage kommt, sofort ein gleichlautendes Adjectiv: leegh humilis, summissus, non altus, infra positus, inferior, depressus Kilian Etym.; leeg niedrig, flach Richey Idiot. Hamburg. 149; leeg, leege niedrig wie „dat water is leeg“ Brem.-Niederf. Wb. III, 36; „hoge ind lege“ in einer Urkunde des Herzogs Adolf von Cleve a. 1420 Niederrh. UB. IV № 126[77]). Auch dem Hochdeutschen ist das Wort nicht ganz fremd. Müller's Mhd. Wörterbuch I, 995 bringt aus Laßberg's Liedersaal „der virst was nit ze læg“ mit der Erklärung flach, wo aber auch recht gut durch niedrig übersetzt werden könnte; den Gegensatz bildet ein hoher, steiler First. Frisch I, 564 hat läg humilis, depressus, declivis, und auch Adelung bezeugt lêg, lège niedrig als in einigen oberdeutschen Mundarten gebräuchlich, wie „das Wasser ist leg“, „leges Land“, „Legemoor“ dem Hochmoor entgegengesetzt. Dabei bemerkt er ausdrücklich, daß das e im Oberdeutschen den Laut habe, welchen er durch ê zu bezeichnen pflegt, nämlich wie in lêben, Rêgen, im Niederdeutschen aber spitzer gesprochen werde. Ferner findet sich leg(h), leeg(h) im Altfriesischen als regelmäßiger Gegensatz von hâg (hoch) Richthofen Altfr. Wb. 889, und so auch noch in einigen friesischen Ortsnamen, wie Hoogkerk und Leegkerk bei Groningen, Hoog-Halen u. Leeg-Halen bei Assen. Auch dem Holländischen ist leeg nicht fremd, gewöhnlicher aber die Form laag wie

---

[76]) Wenn die für das Angelsächsische bezeugte Schreibung Tiiges-däg, Tiig (Grimm Myth. 175) die Länge des i in Tiu zu bezeugen scheint, so ist bei der Verworrenheit der angelsächsischen Orthographie gegenüber den aus der Sprachvergleichung für die Kürze sprechenden Gründen darauf nicht viel zu geben. Vielleicht verhält es sich aber auch so, daß der Dinstag bei den Angelsachsen nicht bloß Tives-däg, d. h. dies Martis, genannt wurde, sondern auch tiges-däg, d. h. Versammlungs-Tag, von tî, tig, entsprechend der niederdeutschen Benennung dingsedag, daß dann aber durch Mißverständniß der letzteren Benennung von einem Glossator aus ihr Tig als Name des Gottes geschlossen wurde.

[77]) Verbreiteter ist im Niederdeutschen ein leeg mit der Bedeutung schlecht in mannichfacher Anwendung, s. Brem. Wb. III, 35, Schambach S. 229. Man kann es allenfalls auf leeg humilis zurückführen, vgl. Schwed. läg und Holl. laag niedrig und niederträchtig; aber es dürfte doch richtiger eine Zusammenziehung aus lêdig (leidig) anzunehmen sein (ähnlich schon Grammius bei Richey), vgl. Altsächs. lêdhlik böse, abscheulich, und leegspreken = leedspreken übel nachreden Id. Hamb. 149. So ist auch ein drittes leeg aus leddig (ledig) zusammengezogen Brem. Wb. III, 36.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

laag water, auch schon im Mittelniederländischen „hoghe ende laghe". Nicht minder bieten die scandinavischen Sprachen Isl. lag-r humilis depressus, Schwed. låg wie lägt vatten (niedriges Wasser), altschwedisch höga och låga nach Grupen Observ. 567, Dän. lâv (niedrig, seicht), wo v aus dem älteren g geworden ist Gr. I, 566. Ebenso wird über das w in Engl. low, dem bekannten Gegensatze von high, (mittelengl. law) zu urtheilen sein Gr. I, 514[78]).

Während diese Formen des Wortes einen Stamm lag erkennen lassen und deshalb auf das Verbum Goth. lig-an, (Gr. λεχ, also W. lagh) zurückgeführt sind[79]), entzieht sich das niederdeutsche loo, lô, das bei Kilian als ältere Form für leegh aufgeführt ist, dieser Erklärung und weiset vielmehr auf eine Wurzel lav zurück, aus der in gesetzmäßiger Weise ein gothisches láu und niederdeutsches lô werden konnte. Dieselbe Wurzel lav findet sich aber auch im Griechischen und Lateinischen in den Adjectiven λεῖος glatt (für λεῖϜος), λευρός eben, lêvis glatt, die zunächst den Stamm λεϜ, lev erkennen lassen, vgl. Curtius Griech. Etym. № 539. Die nahe Verwandtschaft der Begriffe eben und glatt liegt am Tage; aber auch die Begriffe eben oder flach und niedrig stehen einander sehr nahe, da sie ja, wenn es auch Hochebenen gibt, in der Erscheinung gewöhnlich zusammenfallen, vgl. Grimm Dtsch. Wb. III, 1698. Auch hat sich schon vorher gezeigt, daß dem deutschen lege neben der herrschenden Bedeutung niedrig der Begriff flach keineswegs ganz fremd ist. Und wie der Begriff niedrig leicht auf den Grundbegriff liegen zurückgeführt werden kann, so nicht minder flach, nämlich als Ausdruck der horizontalen Erstreckung, die eine liegende ist, wie die verticale eine stehende. Die Doppelformen lagh (Germ. lag) und lav erklären sich durch die Annahme einer ursprünglichen Wurzelform laghv[80]).

Hinsichtlich des nieder- und hochdeutschen wie auch friesischen Adjectivs lege läßt sich noch weiter bestimmen, daß das e der Stammsilbe eigentlich kurz ist, weil sonst die bemerkte hochdeutsche Aussprache nicht eintreten konnte, welche auch mit dem æ des vereinzelten mhd. læg gemeint sein wird vgl. Gr. I, 80. 92. Die Dehnung in ee ist nach der im jüngeren Niederdeutsch wie im Neuniederländischen (Gr. I, 529) herrschenden Sitte eingetreten, und findet sich auch für das Friesische nur in den jüngeren Quellen; dasselbe gilt von Holl. laag. Man hat daher ein Adjectiv der zweiten Declination anzuerkennen, das zunächst lag-i lautete, dann mit dem schon im Altsächsischen und Altfriesischen eintretenden Umlaute leg-i, lege. Im Mittel- und Neuniederländischen, wo der Umlaut oft fehlt (Gr. I, 484. 534), ist a geblieben. In analoger Weise konnte sich aus der anderen Wurzelform ein Adjectiv lav-i bilden, woraus weiter lau-i, lô-i und mit Abfall des i das niederdeutsche lô[81]).

Nicht minder sind auf die Wurzelformen lagh und lav verschiedene germanische und griechische Substantiva zurückzuführen. Zuerst Altf. u. Agf. lagu m. Meer, Isl. lög-r mit dem durch das abgefallene u veranlaßten Umlaute (Gr. I, 300), mit aequor von aequus (eben) und πλάξ ποντία (πελαγία) zu vergleichen[82]). Ferner Isl. lág f. locus depressus, also mit Vorwiegen des Begriffs niedrig. Dann

---

[78]) Das Angelsächsische scheint ein entsprechendes Wort nicht zu haben; in Ettmüllers Lexicon, das ich allein benutzen konnte, fehlt durch ein Versehen das betreffende Stück.

[79]) Grammius bei Richey, Brem. Wb., Adelung, Müller Mhd. Wb.

[80]) So führen Lat. ningit (alt ninguit), nix mit gen. nivis, Griech. νίφ-α acc., νιφάς, νίφει, Goth. snaiv-s auf die Wurzel snighv, indem sich gh-v theils vereinzeln theils in die labiale Aspirate vereinigen konnten, wie kv, gv oft in p und b, vgl. Curt. № 440. Man vergleiche auch Goth. mag-us (wenn nicht richtiger magu-s) m. παῖς, magath-s f. παρθένος, mavi f. παῖς, παρθένος, wo gleichfalls eine Wurzel maghv zu Grunde liegt.

[81]) Ebenso ist aus Goth. gavi n. (Gau) niederdeutsches gôi geworden, wie Ventsgoi Westf. UB. I № 74 c. 1000, dann gewöhnlich gô.

[82]) Auch πέλαγος (von Curtius № 367 wenig glaublich gedeutet) scheint mir von Lobeck Prolegg. 305 richtig mit πλάξ aequor zusammengestellt zu sein trotz der Tenuis dieses Wortes (πλακ-ός). Denn zu πέλαγος für πλάγος stimmen lautlich Isl. flâki planities, Mnl. vlac, Ahd. flah, Mhd. vlach planus.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

das griechische λειάδες: οἱ λειμῶνες καὶ καθυγροὶ τόποι Hesych., wo man mit Unrecht eine Verderbniß angenommen hat, und λήιον, Dor. λάϊον, λᾶον Saatfeld, von den Grammatikern durch σιτοφόρον χωρίον erklärt (bei Curtius nicht erwähnt), nämlich als aus λᾱϜ-ιον geworden. An den Begriff eben, flach schließen sich ganz natürlich die der Wiese (wo auch das niedrig paßt) und des Feldes an, und das deutsche Feld wie das lateinische campus werden in specieller Anwendung von Ackerfeldern gebraucht; im Griechischen konnte aber diese besondere Anwendung um so leichter die Herrschaft gewinnen, weil nach der Natur des griechischen Bodens hier für ein Kornfeld die Eigenschaften eben und glatt (d. h. frei von Gestrüpp u. dgl.) besonders charakteristisch sein mußten.

Um ein anderes hierher gehörendes germanisches Substantivum, das für unsere Untersuchung von besonderer Wichtigkeit ist, richtig beurtheilen zu können, erscheint es zweckmäßig vorher einige andere Wörter ähnlicher Bildung der Betrachtung zu unterziehen. Zuerst das Neutrum Goth. havi (Gen. hauj-is), Isl. hey, Schwed. Dän. hö; Ags. hêg u. hîg, Altfr. hâ, Mnl. hôi, Holl. hooi, Ndd. hoy bei Kilian[83]). Als der alte Nominal-Stamm ist haui zu betrachten, im Niederländischen, wo ô = au, sehr treu erhalten, im Altfriesischen, wo â = au, durch den Verlust des i entstellt. Die nordischen Sprachen und das Angelsächsische haben wegen des i Umlaut eintreten lassen, durch welchen das alte au im Isländischen in ey übergeht (Gr. I, 295), im Schwedischen und Dänischen in ö (Gr. I, 550. 563), im Angelsächsischen, wo eá = au, in ê oder gewöhnlicher in ŷ, wofür oft auch î geschrieben ist (Gr. I, 229. 231. 232). Dabei ist das i in den nordischen Sprachen abgeworfen, im Angelsächsischen in g verwandelt, welches hier sehr häufig das j vertritt (Gr. I, 260). Ganz ähnliche Wandelungen zeigt das Femininum Goth. mavi (Gen. mauj-ôs), Isl. mey (Gen. meyj-ar), Schwed. Dän. mö = puella, das in den anderen Dialekten nicht existirt. Ein zweites analoges Femininum ist aus dem Gothischen nicht bekannt, sonst aber weit verbreitet, nämlich zunächst Isl. ey (Gen. eyj-ar), Schw. Dän. ö insula, nach den obigen Analogien auf die Grundform aui zurückzuführen. Im Angelsächsischen mußte aus dieser zunächst eái werden, wofür aber entweder mit Abfall des i eá steht[84]) oder mit Verwandlung des i, j in g eág[85]). Aber viel gewöhnlicher ist der Umlaut des eá in ê oder î (selten ŷ), und zwar meistens mit g = j, also êg und îg, seltener mit Verlust des j nur ŷ, î[86]). Bei der häufigen Schreibung ei, ey[87]) ist wahrscheinlich nicht

---

[83]) In den Resten des Altniederdeutschen kommt das Wort nur Ps. 71, 16 (Heyne Altndd. Denkm. 126) in der Gestalt houwe vor, die vielmehr hochdeutschen Charakter trägt wie nicht weniges in jener Uebersetzung. Das Hochdeutsche habe ich hier und im nächstfolgenden geflissentlich bei Seite gelassen.

[84]) Sicherer finde ich diese Form nur in dem Compositum eá-land Ettm. 57, auch Beov. 2335, eá-lond Kbl. № 317, vgl. Isl. eyland, Dän. öland insula. Grafanea, bei welchem Kemble III S. XXIII das ea als island deutet, wird mit Leo Rectitt. 71 richtiger auf eá aqua zu beziehen sein. Diese beiden Wörter fallen auch sonst in den Formen vielfach zusammen und sind deshalb auch von den Sprachforschern vermengt.

[85]) Hebureagh(e) insulam Kbl. № 40. 984, von Kemble III S. XXIII falsch in Ebureah umgeschrieben; das hg ist = gh, g, vgl. leaghe Anm. 93.

[86]) Das einfache Wort finde ich u. a. Kbl. № 531 on dhäre ege, № 274 App. of dhere ege, № 413 thurh tha ige. Ferner êg-land, îg-land = eáland (Anm. 84) Ettm. 35. 37. Als zweiter Theil von Ortsnamen, die nach ausdrücklicher Bezeugung Inseln angehören, erscheint das Wort Kbl. № 318 „Ceroteseg i. e. Cirotis insula", dgl. -eg № 222. 812. 988, Dat. -ege № 317. 987; Selesegh № 1023. 1034, Seolesige № 992. 999 (hier insula). 1012; Ely № 564 (insula). 907. 932, Hely № 885, Eli № 1269, Elig № 563. 564. 759, Älig № 685, Helig № 722, Elyg № 711, Hele № 897; Maccanig ins. № 1154, -ige dat. № 1161, -eige dat. № 1069, -iä ins. № 1161; Ädhelingäg insula № 309, Ädhelinganye № 1306. 1324; insula Witlesig № 579; Beocheriö ins. № 565.

[87]) Certeseye Kbl. № 986 (vor a. 675). 317. 363 etc., Certeseige mit pleonastischem g № 850; Selesey № 464 (beides Inseln nach Anm. 86). Ferner insula Suthereye № 391, insulae Godeneia, Martineseia, Adredeseia

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die treuere Erhaltung des ursprünglichen i zu erkennen, sondern der jüngere Übergang des g in i, der im Mittelenglischen sehr gewöhnlich ist (Gr. I, 516) und auch in den späteren angelsächsischen Urkunden oder jüngeren Abschriften älterer nicht selten, wie wei für vëg (Weg). So hat denn auch das Englische ein veraltetes ey mit der Bedeutung kleine Insel und in den hierher gehörigen zusammengesetzten Ortsnamen regelmäßig -ey[88]). Das Wort ist übrigens im Angelsächsischen nicht minder Femininum als in den andern Dialekten[89]). Im Altfriesischen, wo regelmäßig, und im Altniederdeutschen, wo häufig â = Goth. áu, Agſ. eá, erscheint das Wort **â**[90]) mit Verlust des i. Gewöhnlicher ist im Niederdeutschen ô = Goth. áu und so auch das Wort **ô** insula, u. a. als Eigenname der jetzt Neuwerk genannten kleinen Insel am Ausfluß der Elbe, welche Hamb. №. 821 a. 1286 schlechthin O, №. 917. 918 a. 1299. 1300 Nova O heißt. Die Form ôe in Wangeroe a. 1420 Brem. GQ. II, 37 wird eigentlich der locative Casus sein (Anm. 87), wenn nicht eine Abschwächung aus ôi, wovon bald mehr. Besonders beachtungswerth sind aber noch die von Kilian als sächsisch und friesisch bezeugten Wortformen ooghe, oghe, aghe, aughe mit den von ihm beigebrachten Namen der Nordsee-Inseln Schiermonickoge, Rottumoge, Langeroge, Spikeroge, Wangheroge. Bei Ubbo Emmius Descr. Frisiae orient. p. 61 sind die letzteren mit latinisirter Endung Langerôga, Spikerôga, Wangerôga geschrieben (jedoch ebd. auch Langero), bei Büsching mit -oge, dagegen hier Schiermonigkoog, wie jetzt außer Schiermonnikoog auch Langeoog, Spiekeroog, Wangeroog; Rottum hat seinen Anhang verloren. Ein Inselchen Oga bei Spiekeroog wird von Ubbo Emmius ebd. erwähnt[91]). Diese letzte Form ôg, (offenbar aus ôi) entspricht genau dem angelsächsischen eág; die längere ôge ist wieder aus der locativen Form hervorgegangen. Die Verwandlung des i, dann j in g ist auch dem Niederdeutschen nicht fremd[92]).

Den obigen Wörtern entspricht nun im Angelsächsischen ein drittes bisher nur wenig erkanntes Femininum, dessen gewöhnlichste Gestalten leág und lêg, flectirt leáge und lêge sind[93]). Daneben ein

---

№. 567, diese mit latinisirter Form. Die Formen auf -e hier und in Anm. 85. 86 sind eigentlich locativ, aber wegen des häufigen Gebrauches dieses Casus auch als Nominative verwandt.

[88]) So Chertsey = Cerotesêg, Selsey = Seleseg, Athelney = Ädhelingêg, Whittlesey = Witlesig (Anm. 86), s. Kemble Vol. VI Ind. Abweichend ist Ely.

[89]) Vgl. Anm. 86. Unrichtig hat Kemble Vol. III p. XXXIII ein eah m. mit der Bedeutung Insel fingirt.

[90]) Altfr. â-lond insula Richth. 600a, Altndd. â-lende insulae Heyne Dkm. 101, vgl. Anm. 84. 86. Auch in Ortsnamen erscheint dies â als zweiter Theil.

[91]) Norderney (Norderneia Ubb. Emm. p. 50, -eja p. 61, Norderney Büsch.) wäre richtiger mit -ei zu schreiben wie im neufriesischen ei-land Richth. 600a. Da im Altfriesischen ê als Umlaut von â = Goth. áu dient (Gr. I, 272), wurde aus dem alten âi ganz richtig êi, und es ist dies eine echtere friesische Form, während ôg mehr einen niederdeutschen Charakter hat; doch vgl. A. 119.

[92]) Z. B. Hogen c. 1120 MG. IV, 784 = Hoia, Hoya, auch später nicht selten Hoge geschrieben, s. Hoy. UB. Orts- und Namen-Register.

[93]) Das einfache Wort mit weiblichem Artikel erscheint bei Kemble nur in den obliquen Casus: Gen. dhäre leage Kbl. №. 549; Dat. dhäre leage №. 59 App. 354 App. 516 App. 535. 549. 1109. 1111, dhäre lege №. 361, App. 474 App. 588. 736. 1292; Acc. dha leage №. 202 App. 712. 1038. 1091. 1122, dha lege №. 354 App., dhe legä №. 1137. Ferner dha hädhihtan leage №. 682 (in hädhihtan leahge №. 126 App.), dha h. leag №. 1369, tha häthihtan lege №. 588; dha thornihtan leage №. 1208; dha fearnige leage №. 59 App.; dha Wäresleage №. 1035. 1070; dha westran Fearnleage №. 272; on Fearnleage . of dhäre leage №. 507 App.; dhäre Dunlege №. 796. 1255. 1310; dha lässan Nägleslege №. 1073; on Heardanlege, dhäre is odher noma Dryganleg №. 1073. Das weibliche Geschlecht des Genetivs ist nicht selten auch ohne Artikel durch den Mangel des s erkennbar, z. B. nach andlang: leage №. 1088. 1093, Näddanleage . be dhäre leage №. 1111, Greddanleage №. 624. Der Nominativ erscheint außer dem obigen Dryganleg auch №. 324 „in loco qui dicitur Fearnleag“ (aber №. 996 Fernlege als Nom.), №. 89 App. Heardanleag, Neglesleag.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

unflectirtes leá[94]) wie eá f. aqua (Gr. I, 647). Die Formen lei, ley erscheinen vereinzelter[95]), wie nicht minder solche mit dem Umlaute ŷ[96]). Wenn aber abweichend von der Analogie des Wortes eág, êg hier auch Formen mit h statt g gefunden werden, nämlich leáh, lêh (leáhe, lêhe)[97]), so ist dies aus Vermengung mit leáh, leá m. = Ahd. lôh m. n., Lat. lûcus zu erklären, welche aus dem Gleichlaute vieler Formen und Gestalten beider Wörter leicht hervorgehen konnte[98]) Ebendaher erklärt sich das seltene Vorkommen von Formen mit dem Umlaute ŷ, weil dieser bei leáh m. nicht zulässig war. Die Bedeutung des Femininums leág ergibt sich am vollständigsten aus der Vergleichung des veralteten englischen lea, auch ley und lay geschrieben, welches in den besten Wörterbüchern durch Wiese, grasige Ebene, eingehegtes Feld erklärt wird. Dazu stimmt auf's beste die in alten Quellen mehrfach gebotene Erklärung des angelsächsischen Wortes durch campus[99]), wie auch eine freilich weniger sichere durch pratum[100]), während andere durch terra, rus u. dgl.[101]) zweideutiger sind, weil sie auch ein durch Ausrodung eines Gehölzes entstandenes oder an einem solchen gelegenes Grundstück bezeichnen können. Nicht weniger aber entsprechen jene Bedeutungen von Agſ. leág f., Engl. lea denen der oben gleichfalls auf die Wurzelform lav zurückgeführten griechischen Wörter λήιον Saatfeld und λειάς Wiese.

Auch dem Hochdeutschen, um dieses vorwegzunehmen, ist ein dem agſ. leág f. entsprechendes Wort nicht ganz fremd. In den beiden Stellen Hartm. Er. 2036 beche unde lô lagen antvogele vol, Walth. 76, 11 anger unde lô gebietet die Zusammenstellung lô nicht auf lôh lucus zu beziehen, wie Müller Mhd. Wb. I, 1041 nach dem Vorgange von J. Grimm RA. 794 gethan hat, sondern jenem agſ.

---

[94]) Der Genetiv leá ist deutlich in andlang lea Kbl. № 1131. 1190, be westan Hridherlea № 1054 (vgl. Anm. 99), be eastan Lillinglea № 356 App. 762 etc. Die andern Casus lassen sich nicht so sicher belegen, weil sie nicht mit Artikel vorkommen.

[95]) Mit weiblichem Geschlechte № 585 App. „ab eadem leye", wo vorher Pohanleye (sehr junger Text). Auch werden hierher gehören Fremeley № 363 = Fremesleya № 532, Boggesley № 318, Butlesleye № 174 u. a., mit pleonastischem g Widanleighe, Russeleighe, Henleighe № 577, Illeyghe № 1222.

[96]) Wie Netelyge, Hertlye № 987, Fecingelye № 318 App., Stretlie № 1155.

[97]) Das weibliche Geschlecht zeigen Formen mit h Kbl. № 570 a. 972, wo dreimal of dhäre leahe, auf Cymmenleahe, Ceaforleahe, Haganleahe bezüglich, dgl. № 1195 auf Hunburhge leah. Außerdem Fernleah № 715, Fearnläh № 658 = Fearnleág f. Anm. 93 und anderes in Anm. 99.

[98]) Das h von leáh konnte im Aus- und Inlaute einerseits wegfallen (Gr. I, 264), anderseits in g übergehen, wie heág, heáge für heáh, heáhe, vgl. Goth. háuh-s, Ahd. hôh, und das eá auch hier zu ê werden wie in hêh, hêg = heáh. Beispiele von leáh, leá m. sind u. a. folgende: Gen. dhäs leas Kbl. № 590, ohne Artikel widh Earneleas № 1191, Westleas hagan № 1042, Scräwanleges lace № 371 App.; Dat. dham lea № 399. 763. 1182. 1250. 1289, dham eastlea № 1101, dham leage № 1107, dham uferan lege № 1129; Acc. dhone lea № 399. 590. 1107 bis 1202, dhone lytlan lea № 1107; Acc. plur. dha twegen leas № 402, on Fridhesleas № 1049 vgl. № 187. Nom. sg. leah läßt sich u. a. in Fridhesleah, Fridhaleah № 187, Garungaleah, Häcingaleah № 364 erkennen, die als denbere d. i. Schweineweiden (s. Leo Rectt. 90) bezeichnet werden wie Frumesingleah № 204 als pastus porcorum; denn solche waren natürlich in Waldgegenden. Nom. leág ist in silva Steleanleag № 28 deutlich. Beide Wörter, leag f. und leah m., sind noch von Leo Rectt. 86 vermengt und anscheinend auch von Kemble III p. XXXIII, der das zweite gar nicht aufführt, das Femininum aber in der Form leah. Das anscheinende Neutrum in on dhät lege Kbl. № 533 wird nur auf einem Fehler beruhen; es wird Dhäclege zu lesen sein wie № 796. 1310.

[99]) Kbl. № 190 „campus armentorum i. e. hridhra leah", vgl. Anm. 94; Ettm. 35 aus Chron. Sax. „Iglea campus insularis". Grupen Obss. 567 hat aus älteren Quellen Cerdericus leah Cerderici campus, Wulfs legam Wulfs campus, leág campus. Bei Ettmüller p. 172 ist wegen leáh f. und leáh m. auf leóhan p. 177 verwiesen, wo aber nichts zu finden.

[100]) Kbl. № 460 App. „medium prati de Medlege" in einer jüngeren Urkunde mit normannischen Einflüssen.

[101]) Wie terra Stretlea Kbl. № 31. 45, t. Bredanläh № 79, t. Offanlege № 410, tellus Crawanlea (nachher hoc rus) № 1096, rus Rameslege № 714, ruris particula Witleah (-leag) № 561 etc.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

leág in der Bedeutung etwa von pratum gleichzustellen. Aus der Grundform laui wurde im Hochdeutschen gesetzmäßig lôi und dann durch Abwerfung des i lô. Wegen des unflectirten Plurals vgl. Gr. I, 674. Nach Adelung bezeichnet loh n. in einigen Gegenden eine sumpfige Gegend. Auf die hochdeutsche Verwendung des Wortes in Ortsnamen will ich mich hier nicht einlassen.

Aus dem Niederdeutschen gehört zunächst hierher das von Kilian als sächsisch und friesisch bezeugte loogh dorp, pagus, womit zu vergleichen, daß auch das Friesische des Saterlandes ein loge im Sinne von Dorf hat (Richth. 609[b]) und daß die sogenannten neuen Logen bei Aurich kleine Dörfer sind, die zum Auricher Kirchspiel und Glockenschlag gehören[102]), endlich daß verschiedene Ortschaften in Ostfriesland mit loog zusammengesetzte Namen haben[103]). Dieses lôg entspricht genau dem agf. leág, lêg, wie das vorhin besprochene ôg in den norddeutschen Inselnamen Wangeroog etc. dem agf. eág, êg[104]). Das Feld konnte aber leicht zur Bezeichnung des Dorfes dienen, dessen Hauptstück es bildet. Noch genauer aber trifft mit Agf. leág, Engl. lea im Sinne das niederdeutsche loge zusammen, wie nach Brem.-Nds. Wb. III, 80 an einigen Orten im Bremischen ein niedriger Ort, Grasanger heißt, nur daß hier wieder ausdrücklicher der Begriff niedrig hervortritt. Das Geschlecht dieses Wortes ist nicht angegeben und erhellt auch nicht sicher aus einigen Fällen, wo es in Verbindung mit dem zweideutigen Artikel de gerade auch im Bremischen als individuelle Bezeichnung von Ländereien verwandt ist № 40 p. q.[105]), wohl aber aus andern, wo es in Niederdeutschland in den Formeln to der Loge, uppe der Loge zur Bezeichnung einzelner Wohnplätze, Gehöfte und Güter, zuweilen auch ganzer Ortschaften oder auch nach solchen benannter Personen dient № 40. e. h. k—o. Nicht minder erscheint das weibliche Geschlecht dieses loge bei einigen damit zusammengesetzten Ortsnamen der Grafschaft Hoya[106]). Aber mit Goth. áu, Agf. eá steht im Niederdeutschen nicht bloß ô gleich, sondern häufig auch â[107]), wie regelmäßig im Altfriesischen, und so findet sich denn für jenes lôge der Ortsnamen nicht selten gleichgeltend die Form lâge, sowohl in dem einzelnen Worte als in den Zusammensetzungen[108]). Viel häufiger aber erscheinen Namen mit lage ohne eine Nebenform mit o, und zwar in denjenigen Fällen, wo sich das Geschlecht offenbart, wieder als Feminina. So besonders häufig im Gebiete der alten Diöcese Osnabrück[109]), aber auch weiter nach Osten[110]). Auch hier sind es meistens einzelne Gehöfte u. dgl., welche mittelst des vorgesetzten to der, tor (selten uppe der) bezeichnet werden. Wenn gleich nun die unverhältnißmäßige Menge der Namen mit

---

102) Büsching Erdbeschr. Aufl. 6 Th. III, 1 S. 938, v. Hodenberg Diöc. Bremen II, 104.

103) A. Aurich: Middels-Osterloog, Middels-Westerloog, Westerende-Holzloog, Westerende-Kirchloog; A. Berum: Höfe Ostloog und Westloog K. Norden, Mühlenloog K. Marienhafe, Westermarscher Loog K. Norden; A. Esens: Hof Anderloog Gem. Stedesdorf, Edenserloog K. Werdum; A. Weener: Polder Lütjeloog.

104) Das Altfriesische würde entsprechend lâg, lâge fordern; aber im Neufriesischen ist für das alte â öfters oa, ô eingetreten wie doaf, stroam, lôs = Altfr. dâf, strâm, lâs, auch Saterl. tome = Altfr. tâm, s. Richth.

105) Hier und im Folgenden beziehen sich die citirten Nummern auf Anh. II.

106) № 14. c. in der Langenloge, № 60 by der Coldenloge, № 61 tor Artlog(h)e, № 72 mid der Sulloge.

107) So schon nicht selten in der Freckenhorster Heberolle, wie hôran und hâran = Goth. háusjan, brôd und brâd = Isl. braud, Agf. breád, dann auch in den meisten Gegenden des niederdeutschen Sprachgebietes.

108) Lag(h)e = Log(h)e № 40. c. h. k, Honlage = Honloge № 15.[b], Benetlage = Binutloga № 41, Hertlage = Hirutloge № 42, Herlage = Herloge № 46.[b], Isarnlage = Iserloge № 47, Roggelage = Rugenloge № 56, Artlage = Artloge № 61.[a]

109) Lage № 40 f. l., Gartlage № 11.[b], Calvelage № 27.[c], Barlage № 39.[b], Bentlage № 41.[b], Witlage № 58.[b], Arlage № 61.[b], Rederlage № 62, Trentlage № 68, Ellerlage № 69, Espelage № 74, Everslage № 75, Velmelage № 76.

110) Burlage № 54 Gr. Diepholz; Hetlage № 10.[a] bei Hannover; Blomelage № 66, Witlage № 58.[c], Einlage № 6.[c], Etzelage № 12.[b] F. Lüneburg; Moldenslage № 67 wol im nächsten Stücke des Bremischen; Stenlage № 19.[e] in der Altmark.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lage gegenüber denen mit loge, wie sich schon bei den aufgeführten Femininen das Verhältniß erkennen läßt, einigen Verdacht erregt, daß jene nicht immer mit diesen ganz identisch sein werden (und später wird sich auch für lage die Möglichkeit einer anderen Deutung ergeben, welche jedoch die Bedeutung nicht berührt), so läßt sich doch eine Sonderung nicht vornehmen, und es darf zunächst das lage der niederdeutschen Ortsnamen überall als lâge genommen und gleich dem lôge mit Agſ. leáge gleichgestellt werden. Es sind aber lôge, lâge in den meisten der aufgeführten oder später aufzuführenden Beispiele oblique Casus (besonders locative Formen s. unt.), so gut als Agſ. leáge, und als die zugehörigen Nominative dürfen zunächst lôg und lâg betrachtet werden, wozu das von Kilian bezeugte loogh und das loog ostfriesischer Ortsnamen (A. 103) stimmen[111]). In denjenigen Fällen, wo lôge und lâge selbst als Nominative erscheinen[112]), wird, wie in den früher betrachteten analogen Fällen, am einfachsten anzunehmen sein, daß die Form des obliquen Casus für den Nominativ verwandt ist. Es ist aber aus den bisherigen Erörterungen klar, daß das g jener Formen aus j, dieses aber aus i geworden, und somit als die ursprünglichere niederdeutsche Form des Wortes lôi, lâi zu betrachten ist. Und in der That ist diese in einigen alten Ortsnamen erhalten. Insbesondere in Isloi a. 799 №. 77, der ältesten Benennung des nach der Geldrischen Yssel benannten Gaues (Islegaw a. 1086 Förſt. 853), bei welcher eine Abkürzung aus Isel-lôi anzuerkennen ist[113]). Die Verwendung des Wortes lôi zur Bezeichnung eines Gaues erscheint als natürliche Anwendung des Begriffes campus, wie denn nicht wenige Gau- oder Landschaftsnamen mit feld zusammengesetzt sind[114]). Auch finden sich als Namen der Art gleichfalls an der Meeresküste Herloga №. 46.[a], das mit Ostfriesland vereinigte Harlingerland, und Haduloga №. 7, das Land Hadeln, offenbar mit gleichem Ursprunge des zweiten Theiles. Ferner in dem zweimal auf welschem Gebiete erscheinenden, aber mit Recht von Förstemann für echt deutsch gehaltenen Klosternamen Wasloi №. 78 und dem niederländischen Pitheloi pg. Threntc №. 79, zu denen aus älteren niederländischen Quellen gewiß noch manche andere gefügt werden könnten. Denn gerade das Niederländische hat den Diphthong ôi (dem griechischen ωι, ῳ entsprechend, ehe hier das ι stumm wurde) bis auf den heutigen Tag bewahrt, und wir haben es auch schon oben in dem analogen hôi gefunden. Ganz entsprechend ist die Form lâi in Lay №. 40.[r], Vinnislay = Vinslage №. 70, sofern hier das zweideutige y als einfaches i zu fassen ist. Es ist aber auch eine andere Deutung möglich. Denn wenn das auslautende i kräftiger blieb, konnte sich zur Vermeidung des Hiatus vor demselben leicht das verwandte j einschieben, wie z. B. in der Freckenhorster Heberolle l. 120. 122 der Plural von kô (Kuh) koii, d. i. kôjî geschrieben ist, vgl. Mhd. küeje von kuo. Ähnlich kann man jenes lay als laii, d. i. lâji fassen, da y nicht selten das doppelte i vertritt. Das eingeschobene j konnte ferner in g übergehen, wozu die Schreibung mit gi = j (vgl. Leo Rectitt. 28) in kogii Frek. 4 einen Übergang bildet, vgl. chuoge bei Müller Mhd. Wb. I, 915. So erklären sich die Formen lôgi und lâgi in Calvaslogi c. 900 №. 27.[b], Lagi sec. 10. 11 №. 40.[a.b], Veldlagi c. 900 №. 43, Buntlagi c. 1025 №. 41.[a], aus welchen durch die übliche Abschwächung des i die Formen lôge und lâge hervorgehen konnten, die sich gerade auch bei den obigen Ortsnamen finden[115]) und somit auch eine andere Erklärung zulassen als die vorhin angenommene.

---

[111]) Auch tor Borlag = Barlage №. 39.[d], to Burlag №. 50 = Burlage mit unflectirter Form.

[112]) Nämlich loge Br. Ndſ. Wb., de loghe №. 40.[p], de derde loge №. 40.[q], vgl. de Stenlage Acc. №. 19.[e].

[113]) Z. B. Hasloch silva Werd. L. 220 aus hasel-lôh; Weslau = Wesellôge №. 64; Aplo Werd. I, 32 aus apel-lo; Neteloge №. 8 von netel; Trentlage №. 68 für trendel-lage, vgl. Agſ. Trindleá Kbl. №. 1078. 1096. 1107. 1131 = Trindelleá №. 1182 (trendel, trindel circulus).

[114]) Z. B. Westſ. I №. 79 Sorahtfeld, №. 80 Wikanavelde, №. 91 Erpesfeld, Matfeld, Sinatfeld, №. 94 Hemmerveldun.

[115]) Caluaslogi = Calbesloge, später Calveslage, №. 27.[b]; Lagi = Lage, Loge №. 40.[a]; Lagi = Lage №. 40.[b]; Veldlagi, jetzt Vellage №. 43; Buntlagi = Binutloga, Benetlage №. 41.[a].

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Das auslautende i konnte nach dem langen Vocale auch leicht stumm werden wie in dem griechischen ῳ, ᾳ und ganz abfallen, wodurch dann die Formen lô und lâ entstanden, welche in Ortsnamen mit lôi, lâi, lôge, lâge nicht selten identisch erscheinen, wie Islo neben dem besprochenen Isloi №. 77, Vinnisla = Vinnislay, Vinslage №. 70.[a 116]) to Barlo = tor Barlaghe, tor Borlag №. 39.[d], thor Ilo = Ilogen №. 73, Hadulla = Haduloga №. 7, Calvela = Calvelage f. №. 27.[c] und manches andere, was nicht mit gleicher Sicherheit auf das Femininum lôi bezogen werden kann. Eine Form le, welche sich mehrfach in zusammengesetzten Ortsnamen findet[117]), kann in jüngern Beispielen für lê und als eine bloße Abschwächung aus lô oder lâ genommen werden. Aber in den älteren wird sie als lê zu fassen sein, das aus lâi zusammengezogen ist[118]). Statt ihrer findet sich auch lei in Heritlei c. 1050 №. 42 = Hertlage mit einer gleichfalls durch Analogien gerechtfertigten Wandelung des âi in ei[119]).

In den zuletzt besprochenen Fällen ist das Wort unflectirt geblieben, auch wo es eigentlich einen locativen Casus darstellt. Aber die Ortsnamen zeigen auch Flexionen, welche theils einem alten selbständigen Locativ angehören, theils mit dem Dativ zusammenfallen. Von jener Art ist besonders die Endung on[120]) und abgeschwächt un, en, o, u. Der Dativ der betreffenden Declination zeigt im Gothischen die Endung -ái, wie máuj-ái von dem analogen mavi (St. maui), und als eine Abschwächung dieses -ái kann die in älterer Zeit vielfach erscheinende Endung -a betrachtet werden[121]), natürlich auch die gewöhnlichste Endung -e, die aber in den ältesten Beispielen möglicherweise auch für das ursprüngliche -ê genommen werden und außerdem auch als Abschwächung des Stamm-Auslautes i oder auch der Endungen o, u gelten kann. Vor diesen verschiedenen Endungen erscheint nun das auslautende i des Stammes oder statt seiner y nur in seltneren Fällen, wobei bald die consonantische Aussprache als j, bald die Verschmelzung mit dem vorhergehenden Vocale in einen Diphthong anzunehmen ist: Loye und mit pleonastischem g (statt j[122]) Loyge №. 40.[c]; Loye = Yserloye №. 46; Roloye №. 23.[b 123]); Laie №. 40.[d], Laye №. 40.[e], regelmäßig neben den Formen loge, lage. Den Formen lê und lei aus lâi entsprechen

---

116) Derselbe Name ist offenbar auch in der Lokal-Bezeichnung Vinslo f. №. 70.[b] in ganz anderer Gegend zu erkennen.

117) Wie Hadele a. 1203 = Haduloga №. 7, Stipele a. 1204 = Stiplaga №. 44, Marsle a. 1247 = Marslage №. 62, Bardele a. 1281 = Bardelage №. 39.[a], Langele a. 1369 = Langelage №. 1369 etc.

118) So lauten die altniederdeutschen Formen von 2. 3. sing. Praes. der Verba gân und stân, die sonst überall das â festhalten, gêst, gêd — stêst, stêd, offenbar aus den ursprünglichen Ausgängen â-ist, â-it hervorgegangen, indem âi zunächst in ai zusammenschmolz wie ôi in einigen vorgekommenen Beispielen in oi, αι, ηι, ωι in αι, ει, οι; für den alten (gothischen) Diphthong ai hat aber das Niederdeutsche gewöhnlich ê, wie das Hochdeutsche meistens ei, woher bei Otfried geist, geit — steist, steit.

119) Wie neuniederdeutsch geist, geit — steist, steit (Brem. Wb. II, 479. IV, 992) und steid auch schon Hel. 4351 im Monacensis, vgl. Anm. 118. Für ai, worin âi zunächst übergieng, hat das Niederdeutsche überall vorzugsweise ê, aber zum Theil das hochdeutsche ei. Auch ei in Norderney aus âi läßt sich hierdurch als niederdeutsch rechtfertigen, vgl. A. 91.

120) Eigentlich ôn und ursprünglicher mit m, wie noch in einigen alten Beispielen, der Locativ-Endung -âm des Sanskrit genau entsprechend, nur daß diese auf das Femininum beschränkt ist. Zum kleinen Theil können die Formen auf on, un, en auch für Dat. pl. genommen werden, welche Auffassung unrichtig auf alle Fälle ausgedehnt ist.

121) Auch die Dativ-Endung -a der Masculina und Neutra in den älteren Dialekten ist aus ê (= Goth. ái) abgeschwächt, welche Endung im Sanskrit erscheint und sich auch im Lateinischen und Griechischen als die ursprüngliche nachweisen läßt.

122) Vgl. Hoije = Hoia, Hoya, Hoge Hoy. UB. Ortsreg. S. 63.

123) Ganz ähnlich ist der als Nominativ verwandte jüngere Name de Bokeloye a. 1500 №. 80, und Koldenloi a. 1583 = Coldenloge №. 60 ist aus Koldenloye verkürzt, wie Yserloy aus Yserloye = Iserloge. Analog sind auch Wechloy K. Oldenburg und Westerloy K. Westerstede Ghz. Oldenburg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lêe und leie in Lêe №. 40.[t], in Leie №. 40.[u] und Berchleie = Berclage №. 21. Viel häufiger ist das alte i in g übergegangen, wie denn schon zahlreiche Beispiele der Formen loge und lage, einige von loga, laga vorgekommen sind. Durch eine seltnere Art der Vertauschung ist in einigen älteren Beispielen für i, j auch h eingetreten. Endlich ist das i, j nicht selten zwischen den Vocalen ausgefallen[124]). Als Beispiele der letztbemerkten Veränderungen können besonders die mannichfaltigen alten Namensformen des Landes Hadeln №. 7 dienen, nämlich, Haduloga, Haduloha (Hado-, Hada-, Hade-), Haduloa (Hade-), Hathalaon, Hadalaon, Hadolaun = Hadulla, Hadele; ferner №. 10.[b] Hetlogun, Hetiloa, Hatiloha = Hethlo, Hedela; №. 8 Nitelogon, Neteloge, Nitelegen, Niteloun, Nitelôn (contr. aus Niteloon); №. 71 Hauerlaun, Hauerlon, Hauerlahe?, Hauerlage = Hauerlo, Hauerla. Außerdem will ich hier nur die beachtenswerthe Form des Gaunamens Hisloae a. 794 = Isloi №. 74 bemerken, weil hier das ae, wie nicht selten, das ê zu vertreten scheint, sodaß damit ein deutlicheres Beispiel dieser oben besprochenen Dativ-Endung vorliegt. Ferner notire ich einige seltnere Fälle, wo das in g übergegangene i den (im Altniederdeutschen noch nicht üblichen) Umlaut des ô veranlaßt hat, nämlich Löghe №. 40.[r] und Wesellôge №. 64[125]).

Bei weitem die meisten der obigen auf lôi f. zurückgeführten Formen unterliegen übrigens derselben Zweideutigkeit, wie sie vorher bei dem entsprechenden angelsächsischen Worte nachgewiesen ist, und können an sich betrachtet auch auf lôh m. n. lucus bezogen werden, da auch hier für ô = Goth. áu im Niederdeutschen â eintreten kann und das h schon im Altniederdeutschen sehr gewöhnlich abfällt (z. B. hô-getîd, hôî von hôh), späterhin aber auch häufig in g übergeht (wie hôge, hôgest). Nur die seltneren Formen bleiben für lôi gesichert, in welchen das i (y, j) entweder unmittelbar erhalten oder aus dem bewirkten Umlaute oder anderem Vocal-Wandel zu schließen ist[126]), und auch diejenigen Namen mit og und ag, welche schon der älteren Zeit (etwa vor 1200) angehören, dürfen mit einiger Zuversicht zu lôi f. gezogen werden[127]). Aber bei Zweideutigkeit der Form bietet häufig das Geschlecht ein Merkmal, nach welchem zwischen den Ansprüchen der beiden Wörter entschieden werden kann, und bei den zusammengesetzten Ortsnamen lassen sich auch aus der Bedeutung des ersten Theiles Schlüsse auf die des zweiten ziehen, die freilich

---

[124]) Die letzten Modificationen rechtfertigen sich am besten durch die Betrachtung des von J. Grimm D. Myth. 190 ff. und Dtsch. Wb. IV, 221 besprochenen wichtigen Wortes mit der Bedeutung Herr. Eine ältere starke Form desselben hat sich im Altsächsischen nur in der Anrede frô erhalten, altnordisch als Gottesnamen Frey-r, wofür altdänisch Frö, die Vergleichung läßt die Grundform fraui erkennen, wie Isl. ey, Dän. ö, Niederd. ô die Grundform aui, worüber vorher. Dieses fraui liegt denn auch der schwachen Form des Wortes zu Grunde, welche gothisch fráuj-a, altsächsisch fröj-o lautet. Aber neben dieser finden sich im Heliand, und zwar häufiger, fróho und fráho, außerdem wenigstens im Monacensis zweimal fráo. Auch dem entsprechenden weiblichen Worte Isl. Freya (aus fráuj-a) fehlt in der altniederdeutschen Form frûa (Heyne Altndd. Dkm. S. 63) das j.

[125]) Der Umlaut ist auch in dem Ortsnamen Löhe (für Löe aus Lôie), wie zwei Orte im Bremischen, A. Himmelpforten und A. Harsefeld, heißen und einer in Gr. Hoya A. Sulingen, der a. 1530 Loe Hoy. GR. 43.

[126]) Auch der angelsächsische Umlaut kann behülflich sein, wie Netelyge Anm. 96 zu Neteloge №. 8 gehalten.

[127]) Ich finde keinen einzigen Ortsnamen mit log, lag, der in dieser Form männliches oder sächliches Geschlecht zeigte, und nur zwei aus jüngerer Zeit, welche ältere Formen auf lo oder la sächlichen Geschlechtes zur Seite haben, nämlich Widdenlaghe sec. 15 Leibn. III, 379, Widdelage a. 1519 Grup. Obss. 28, vgl. Widenla a. 1311 Halb. LR. 448, to deme Widenla a. 1353 Sud. II №. 443, dat Wydenla c. 1381 Sud. V №. 191 = Wiedelah A. Wöltingerode F. Hildesheim; ferner Elmelage K. Bakum A. Vechta Ghz. Oldenburg = Elmloa pg. Lyri und Elmloha pg. Leheri c. 900 Werd. L. 228. 238, Gerh. de Elmeloh a. 1226 Osn. №. 141, Almela, Elmela c. 1050 Corv. K. I §. 36, Elmelo a. 1243 Osn. №. 209, a. 1259. 1290 Osn. №. 92. 142, a. 1292 Dinkl. I №. 2, Elmelo par. Bachem a. 1287 Osn. №. 137, burschup Elmelo kersp. Bachem a. 1511 Dinkl. I, 56 vgl. S. 58. 59; m. oder n. nur in Joh. van den Elmelo a. 1363 Osn. L. I, 218, sonst ohne Artikel, wie Rolf van Elmelo ebd. 217 und a. 1356 Dieph. №. 60 (Burgmann zu Vechta), Thid. van Elmelo c. 1300 Osn. S. №. 39.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

weniger sicher sind. In dieser Hinsicht soll zuerst bemerkt werden, daß viele Ortsnamen auf -loge, -lage andere auf -feld mit gleichem ersten Theile zur Seite haben. Das folgende alphabetische Verzeichniß wird ohne Zweifel noch vermehrt werden können. In demselben habe ich übrigens auch einige angelsächsische und englische Ortsnamen (jene aus Kemble) zur Vergleichung benutzt, ferner einige auf das mit feld synonyme camp ausgehende.

Aslage № 30. — Asfeld Först. 14.
Barclage f. № 39.[c] — Barcvelden F. 185.
Bardelage № 39.[a] — Bardefield in Essex.
Berclage № 21. — Bircfeld, Berchinevelt etc. F. 231 (Birke) oder Bericvelde, Beregvelde Osn. № 207. 221, Berchvelde Osn. S. № 28 (Berg).
Binutloga, Bentlage № 41. — Binizfelt F. 229.
Blomelage № 66. — Blumvelt F. 253.
Bokeloye № 80. — Bochinavelt F. 261, Buchfeld Lgr. Neumarkt in der Oberpfalz.
Botlage № 57.[a] — Botvelde a. 1274 Hann. № 40.
Bredanlagu № 31. — Breitinvelt F. 284.
Calverlage f. № 27. — Kälberfeld A. Thal Hz. Gotha.
Coldenloge f. № 60. — Caldenvelde, Coldenvelde Cal. III, № 40. 155 ꝛc.
Dinclage № 63. — Dingesvelt F. 1371.
Ecgeloge № 52. — Eckivelt F. 465.
Einlage f. № 6. — Eneuelde Hamb. № 330.
Eklage, Etzelage f. № 12. — Eichenfeld F. 27.
Erloge № 22. — Erifeld F. 473.
Eschelage № 50. — Ascfeld F. 110.
Espelage f. № 74. — Espinaveld F. 561.
Everslage f. № 75. — Euersvelde Osn. № 134. 178.
Gartlage f. № 11. — Gardivelt F. 561.
Herloge № 46. — Hervelt F. 676.
Herslage № 5. — Herseveld F. 729.
Hetlage f. № 10. — Hethueldun, Hedhfelde Werd. Cr. II[a] p. 17[128]).
Hingelage № 48. — Hingefeld Kbl. № 532.
Hirutloge № 42. — Hirutfeld, Hirzfeld F. 742.
Honloge № 15. — Hohenvelde F. 708.
Iserlage, Iserloye № 47. — Iserfeld oder Eiserfeld Kr. Siegen Rbz. Arnsberg.
Langelage, Langenloge f. № 14. — Lenginfeld F. 898, Langenfelde A. Neuhaus a. d. Oste Hz. Bremen.
Liunlogo № 36. — Leonfelden Mühlkr. in Oberöstreich.
Marslage № 65. — Marsvelde F. 996.
Meinlage № 53. — Meinvelt F. 968.
Neteloge № 8. — Nettelkamp A. Oldenstadt F. Lüneburg.
Reinlage № 18. — Reinevelde Hamb. № 551.
Retherlage, Rederlage f., Rinderlage № 62. — Rindervelt F. 770.
Retlage № 59. — Retvelde Osn. № 179, Riotfeld F. 1199 (Ried).
Roggelage № 56. — Roeggancamp Kbl. № 1131.
Roloye, Rologhen № 23 (für Rôdl.) — Rothfelt F. 1119.
Schanlage № 25. — Scanafeld, Sconevelt № 1188.
Stapellage № 16. — Stapelvelde Osn. № 41. 60.
Steinlage f. № 19. — Steinfelt F. 1302.
Sulloge f. № 72. — Sülfeld A. Fallersleben F. Lüneburg.
Vinslage № 70. — Finisvelt F. 499.
Vorlage № 55. — Forovelden F. 516, Forfeld Kbl. № 212.
Witlage № 58.[b] — Hwitfeld Kbl. № 816.
Wittenloge № 58.[a] — Wittenfeldt F. 1564.
Wulvelage № 49. — Wolfesfelt F. 1573.

---

[128]) Jedoch kann möglicherweise Hetlage, Heitlage № 10.[a.c] auch mit Hatfeld Kbl. № 907 = Hatfield Hertsh. verglichen und somit auf Ndd. hât, heit = Agſ. hât, heiß zurückgeführt werden. Bei 10.[b] zeugt die Schreibung Hedela für die Ableitung von Ndd. hêde = Agſ. hâdh, Heide.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Diese Zusammenstellung legt in ihrer Gesammtheit Zeugniß dafür ab, daß das den zweiten Theil der Namen voraussetzlich bildende Wort einen mit feld nahe verwandten Begriff haben muß, während sie im Einzelnen freilich nur beweist, daß die verschiedenen Namen mit jenem Synonymon von feld zusammengesetzt sein können, nicht daß sie es müssen. Denn manche der Wörter des ersten Theiles erscheinen in anderen Ortsnamen auch mit dem männlichen oder sächlichen lôh lucus verbunden. So natürlich besonders Baumnamen wie in Boclo, Eiclo[129]); dann auch verschiedene Adjectiva wie in Bredenlo, Honlo, Coldelo, Schonelo[130]), um anderes zu übergehen. Wenn übrigens mittelst lôi f. geradezu auch Benennungen von Gehölzen gebildet sind, wie Sulloge (Forst und Bruch), Bokeloye (holt), Hersslae f. = Forst Harselah №. 5.[c], Addenstorfer La f. №. 40.[y] (auch Vinslo f. №. 67.[b] wahrscheinlich Forstort)[131]), so hat dies wieder seine Analogie darin, daß im Angelsächsischen mehrfach Wälder und Waldgegenden Namen mit -feld führen, s. Leo Rectt. 86. Aber anderseits gibt es nicht wenige mit lôge etc. zusammengesetzte Ortsnamen, deren erster Theil zu dem Begriffe eines Gehölzes gar nicht paßt, wohl aber zu dem eines Feldes oder einer flachen Niederung. Hierher gehören besonders die nach verschiedenen Gewächsen benannten Orte Binutloga (Binse), Hetlage (Heide), Roggelage, Hauerlaun, Neteloge, Blomelage und auch wol Gardelage, Retlage (Agſ. Hreotleag Kbl.), ferner die nach solchen Thieren benannten, welche mehr auf Felder und Grasflächen angewiesen sind, wie Herslage (Roß), Rinderlage, Calverlage.

Bisher ist nach der Analogie des gothischen mavi ein altniederdeutsches Femininum lôi, lâi (= Goth. lavi) mit kurzem i angenommen. Allein die zweite starke Declination der Feminina, welcher das gothische mavi folgt, hat im Altniederdeutschen wie im Althochdeutschen eigentlich vielmehr -î[132]), das freilich in den kleinen altniederdeutschen Denkmälern häufig schon in -e, voraussetzlich also als Übergang auch in -ĭ verkürzt ist. Als die ältesten niederdeutschen Formen werden aber lôî, lâî anzunehmen sein, und vielleicht hat auch die Schreibung Lay, Vinislay №. 40.[f] 70.[a] diese Bedeutung, da y, wie schon früher bemerkt, auch das î darstellt. Dieses -î hat auch das Sanskrit im Nom. sg. von Femininen, die von männlichen Substantiven oder Adjectiven abgeleitet sind, wo aber die übrige Declination zeigt, daß das eigentliche weibliche Suffix -i ist und nur im Nominativ eine Verstärkung erhalten hat, z. B. dêva-s deus, rex, dêvî dea, regina (Gen. dêvj-âs, Voc. dêvi), guru-s m., gurvî f. gravis. Im Griechischen entsprechen die Feminina auf -ιᾰ, wie δῖα (für älteres δεῖα aus δειϜια) = dêvî, βαρεῖα von βαρύς für βαρειϜα aus

---

[129]) Z. B. dat Boclo a. 1320 Sud. I №. 334, to dem Boklo a. 1384 Cal. IX №. 191, vor dem Boclo c. 1390 Mind. LR. II №. 99. 156, den Bokelo a. 1471 Münchh. 90 = Bokeloh A. Neustadt a/R. F. Calenberg; gericht to dem Bokla, a. 1353 vom Grafen von Schladen an das Stift Hildesheim abgetreten, ohne Zweifel nach dem von Grupen Obss. 17[b] erwähnten Gehölze Bocklahe, Boikla unweit Schladen als der Dingstätte benannt, und zwar wo jetzt das Wirthshaus Buchladen, nach Schladen A. Wöltingerode F. Hildesheim gehörig. — Hus ton Eclo par. Borghorst (Rbz. Münster) a. 1359 Münst. V №. 59 S. 207.

[130]) Bredenlo c. 1300 Wölp. LR. 1069, a. 1360 Lün. LR. 616 = Breloh K. Munster A. Soltau F. Lüneburg, im Brelohe, kleines Eichengehege in der Gegend von Munster, nach dem ohne Zweifel der Ort benannt ist, a. 1668 Bard. 261; dat Bredenla, Gehölz bei Gandersheim und ihm anliegendes Land c. 1530 Leibn. II, 349. — Ton Hoenloe a. 1359 Münst. V S. 205 (in der Herrschaft Steinfurt). — Ton Coldelo a. 1396 Münst. IV №. 86. — Schonelo by Nygenborch c. 1300 Wölp. LR. 965, dat Schoneloe vor Nienborch a. 1559 Hoy. I №. 1480; ton Schollo par. Cosvelde (Koesfeld Rbz. Münster) a. 1337 Münst. IV №. 77.

[131]) Grupen Obss. 566[b] erwähnt auch ein Gehölz „die Lage des Dorfs grossen Walden".

[132]) J. Grimm Gr. I, 618 hat gemeint, die zweite starke Declination des Gothischen sei mit der gleichnamigen der andern Dialekte eigentlich nicht parallel. Aber unter den wenigen dorthin gehörigen Wörtern des Gothischen vergleichen sich doch wenigstens bandi, haithi mit Altſ. bendî, Isl. heithi, beide nach jener Declination, wozu auch noch Isl. mey und thý = Goth. mavi, thivi zu fügen sind, die nur im Nom. das i verloren haben. Das weibliche Suffix -î (-i) hat nur in den andern Dialekten eine ausgedehntere Anwendung gefunden als im Gothischen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

βαρεϜια. Im Gothischen ist das Suffix -i im Nominativ nicht gedehnt (so auch im Isländischen), mehrfach dafür aber -ja und zugleich Übergang in die erste Declination eingetreten (Gr. I, 603). Dabei ist die Verwendung des Suffixes sehr beschränkt; aber dem altindischen und griechischen Gebrauche ganz entsprechend ist es z. B. in thivi ancilla von thiu-s servus, frijondi amica von frijond-s amicus. In den andern Dialekten ist diese Bildung dann besonders für die Ableitung weiblicher Abstracta von Adjectiven verwandt, wie auch im Griechischen die Feminina der Adjectiva mehrfach zu diesem Zwecke dienen (nur bei den oxytonis mit zurückgezogenem Accente), z. B. αἰτία, θέρμη, ἔχθρα von αἴτιος, θερμός, ἐχθρός. So altniederdeutsch diupî, eldî von diop, ald. Ebenso konnte von dem oben aus Kilian nachgewiesenen Adjectivum lô ein Abstractum lôî gebildet werden, welches leicht auch eine concretere Bedeutung erlangen konnte wie hôî (Höhe) = altum, excelsum, diupî (Tiefe) = profundum, festî (Veste) = firmamentum, so daß es einen niedrigen oder flachen Ort bezeichnete. Diese Erklärung des Wortes bestätigt sich noch durch folgende Betrachtung. Zur Bildung der Abstracta aus Adjectiven dient in den germanischen Sprachen noch besonders häufig das weibliche Suffix Goth. -itha, Ahd. -ida (Gr. II, 242), auch im Altniederdeutschen, das Grimm dort nicht erwähnt hat, -itha wie scônitha, diupitha. Diese Bildungen sind mit den kürzeren auf -î ganz synonym, wie diupitha = diupî Tiefe, und haben im Niederdeutschen auf Kosten der letzteren immer mehr um sich gegriffen, wie z. B. jetzt högde, lengde im Sinne von Höhe, Länge gebraucht werden (alt hôî und gewiß auch lengî), in welchen Formen das ausgeworfene i sich noch durch den Umlaut kenntlich macht. Auch ein von dem oben behandelten niederdeutschen Adjectiv leegh abgeleitetes Substantiv leeghde bezeugt Kilian, und zwar mit den concreten Bedeutungen vallis, locus humilis; so auch Holl. laagte, leegte. Von lô = leegh mußte das entsprechende Substantiv lôitha, dann lôthe, lôthe, lôde lauten oder auch mit â für ô, synonym mit lôî. Und dieses Wort hat sich auch in Ortsnamen mehr oder weniger deutlich erhalten. Zuerst in dem Namen zweier gegenüber von Petershagen an der Weser Kr. Minden gelegener Ortschaften mit Namen Lothe, Lodhe, Lode №. 40.[w], welche am gewöhnlichsten durch vorgesetztes Kerc- und North- unterschieden werden. Dieselben sind nicht allein bei der ältesten Erwähnung a. 1033 Lohe und Loha genannt, sondern v. Hodenberg hat auch mit großer Probabilität angenommen, daß, wie Kerclothe das jetzige Lahde ist, so Northlothe in dem nahen Loh erkannt werden müsse, so daß also die Namen Lôha (für Lôia), Lô, Lôthe ganz gleichgeltend erscheinen. Es spricht aber auch die Beschaffenheit der Gegend aufs stärkste für den Ursprung dieser Namen aus dem synonymen Substantiven lôî, lôitha im Sinne einer flachen Niederung. Denn die Marsch (mersch) bei Lahde wird sehr häufig erwähnt und dabei zuweilen als campus, zuweilen als planities bezeichnet[133]). Hiernach erscheint es evident, daß die Namen Lôha, Lô, Lôthe die in oder an einer lôî oder lôitha = campus, planities, synonym mit mersch, gelegenen Orte bezeichnet. In entsprechender Weise scheint schon in früher Zeit derselbe Ort des Ambergaus Roloye und Rolodun genannt zu sein №. 23. Die jüngere Namensform lâde findet sich aber ebenso als zweiter Theil der jetzigen Formen von Ortsnamen, welche älter auf lage, loha, la ausgehen, wie Wulfelade = Wulvelage №. 49, Timmerlade = Dinbarloha, Timberla №. 81, Engelade = Engela №. 82, und man wird darin gleichfalls den überhandnehmenden Gebrauch der ursprünglich auf -itha ausgehenden Substantiva erkennen dürfen. Nicht weniger finden sich bei Namensformen auf le schon in früherer Zeit solche auf -lethe, lede, die auf lâitha zurückgeführt werden können wie jene auf lâî; so Botlethe = Botle №. 55.[b], Herlethe = Herle №. 45.[c]. Durch Abschwächung des ê und Umstellung entstand auch die Form -elde, wie Grafelde = Graflon, Grafla, Grafle №. 83 und Ghestelde = Gestlo, Gestle №. 84. Zuweilen ist dieser Ausgang noch

[133]) Mersch apud (prope, juxta) Lothe Cal. III №. 362. 436. 448. 452. 455. 514. 518. 583, vgl. №. 491. 585. 586. 592; darunter №. 514. 518 „in campo qui dicitur mersch", №. 448. 452 „in planicie que dicitur mersch", auch №. 602 JA. „Ebene Mersch".

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in -elt verkürzt, wie Hasselt = Hersalâe, Herslo № 5.[b]. Noch stärkere Entstellung ist eingetreten in Wilde, Walde = Wintla № 85 und Trelde = Trintla, Trintlo № 68.[b]. Besonders beachtungswerth ist noch der Name Stellegade, Stellegede, Stelgede sec. 15, jetzt Stellichte statt der älteren Formen Stenlage, Stellege № 19.[b], indem es scheint, als habe sich hier das Kilian'sche leeghde (aus leg-itha) erhalten.

Der Begriff eben, flach hat sich aber in den germanischen Sprachen auch nach einer andern Seite entwickelt. Denn ohne Zweifel gehören hierher auch Dän. lo comm.[134]) Nordfr. lo, loe, la Richth. 909.[a], Schwed. loge m. Tenne, Dreschdiele, da ja bei einer solchen die Ebenheit besonders wesentlich ist. Hieraus erklärt sich der niederländische Name des Monats Januar, nämlich Mnl. laumaent, lômânt, Nnl. louwmaand (Grimm Gesch. d. Dtsch. Spr. I, 88 ff.), den J. Grimm nicht zu deuten gewußt hat, als Dreschmonat; denn in jenen Monat fällt in den nördlicheren Gegenden hauptsächlich die Arbeit des Dreschens, nachdem die Bestellung des Ackers zu Ende gebracht ist. Man darf geneigt sein dieses lo für identisch mit lô aus lôî planities, also für weiblich zu halten; das widerstrebende schwedische loge m. ist auch in der Form weniger klar. Von lô Tenne stammt aber ohne Zweifel auch das von Kilian bezeugte louwen verberare, wovon Mnl. gelout, von J. Grimm a. a. O. gleichfalls nicht verstanden, nämlich eigentlich dreschen, womit das griechische ἀλοιᾶν gleichen Sinnes von ἀλῳή Dreschtenne (s. unt.) zu vergleichen.

Gerade das ebenerwähnte griechische Wort, richtiger ἀλῳή als ἀλωή geschrieben, aber ursprünglicher, wie ich anderwärts nachgewiesen habe[135]), vielmehr ἄλῳα lautend, bietet eine überraschende und höchst gewichtige Bestätigung für die obigen etymologischen Combinationen auf germanischem Gebiete. Man kann nämlich das anlautende α wie öfter vor λ als ein prothetisches betrachten[136]); ein λῷα aber bildete sich leicht aus dem Stamme lav, lev, indem dieser in λω übergieng (vgl. πλώ-ω aus πλεϜ-ω) und dann das Feminin-Suffix -ια annahm. Man kann auch ein altes Adjectivum λώς supponiren, analog mit ζώς (von St. ζαϜ, ζεϜ), zu dem sich das Substantivum λῷα verhält, wie ζῷα (die ursprüngliche Form von ζωή, wie ich a. a. O. gezeigt habe) zu ζώς. Hinsichtlich der Bedeutung des homerischen und poetischen ἀλωή oder vielmehr ἄλῳα sind zwei Anwendungen zu unterscheiden. In der einen bezeichnet es nach den Erklärungen der alten Grammatiker[137]) und dem Gebrauche ein cultivirtes Feld, sei es nun mit Wein oder Obstbäumen oder Gemüse oder Korn bestellt (im letzteren Sinne durch χώρα σιτοφόρος und ἄρουρα erklärt), und zeigt also einen ähnlichen, nur etwas weiteren Begriff wie das oben auf W. lav zurückgeführte λήιον. In der anderen Anwendung bezeichnet es den auf dem Felde geebneten und festgestampften Platz, welcher zum Dreschen des Getreides diente, die Tenne, in welcher Bedeutung die jüngere Sprache sich der Form ἅλως f. bedient[138]). Man sieht, wie genau dieses ἄλῳα dem germanischen lô in der doppelten Bedeutung Feld und Tenne entspricht, und nicht minder stimmt das von jenem abgeleitete ἀλοιάω, wie schon bemerkt, mit dem niederländischen louwen. Aber auch der niederländische lômânt findet seine Analogie, wenn auch

---

134) In dieser Sprache werden Masculinum und Femininum gar nicht unterschieden.

135) Progr. v. 1868 de Theocriti carm. Aeol. tertio p. 13. Ich trage hier noch nach, daß in der einzigen homerischen Stelle, welche die Herstellung der Form ἄλῳα nicht erlaubt (s. p. 14), nämlich dem Versausgange ἀλωὴ ἐρρίζωται Od. η, 122, die aeolische Form ἄλωϊα zulässig wäre, da der Hiatus in der bukolischen Cäsur erlaubt ist. In der einen Stelle, welche der Herstellung von ζῷα für ζωὴ widerstrebt, nämlich Od. ξ, 96 ζωή γ' ἦν ἄσπετος, läßt sich leicht durch die Aenderung ζῷ' ἤην helfen.

136) Vgl. Lobeck Pathol. p. 141 seqq., Curt. Etym. S. 677.

137) S. besonders Hesych. s. v., Scholl. Od. α, 193, Scholl. Theocr. 1, 46.

138) Sehr unglücklich hat Curtius № 527 ἀλωή, ἅλως unter einer Wurzel Ϝελ, Ϝαλ an ἀλέω, ἄλειαρ ꝛc. angereiht, obgleich selbst die Tenne nur eine sehr indirecte Beziehung zum Mehle hat, und obgleich alle jene Worte keine Spur des Digamma haben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nicht bei den Griechen, doch bei den Macedoniern. Denn ich trage kein Bedenken den macedonischen Monat Λῷος, welcher dem attischen Hekatombäon, also etwa dem Juli entsprach[139]), als Dreschmonat oder Monat des Dreschfestes oder Tennenfestes (griech. Ἁλώια) zu fassen, da bei der frühen Ernte jener Gegenden das Dreschen auf dem Felde in jene Zeit fallen mußte. Und wie dieser Name auf ein λῷα ohne prothetisches α zurückzuführen ist, so erscheint diese kürzere Form mit leichter Modification in λοῖα: ἐκκλησία Hesych., wo man ohne Wahrscheinlichkeit eine Verderbung aus dem dorischen ἁλία angenommen hat. Aber der Ausdruck für Feld konnte leicht auch zur Bezeichnung der auf dem Felde gehaltenen Versammlung dienen, wie bei dem fränkischen Martis campus. Entsprechend ist auch das altfriesische lôch, Gen. lôges in der Bedeutung Versammlungsplatz, Versammlung Richth. 908.[b], aber sächlichen Geschlechtes und auf die Stammform lag, nicht lav zurückzuführen. Dagegen stimmt jenes λοῖα wie ἅλωα = λῷα[140]) formal aufs genaueste mit dem ursprünglichen niederdeutschen lôi aus der Grundform laui, und diese Übereinstimmung tritt dadurch noch deutlicher hervor, daß dem analogen gothischen mavi puella das griechische δμῷα[141]) entspricht, dessen anlautender Consonant in den germanischen Sprachen abfallen mußte. Die Ausdrücke für Knaben und Mädchen sind bekanntlich bei den Alten frühzeitig auch zur Bezeichnung von Dienern verwandt[142]).

Nachdem nun durch diese Darlegungen ein altes niederdeutsches lôi planities, campus, von dem das loge und lage der Ortsnamen stammt, genügend gesichert zu sein scheint, entsteht die weitere Frage, wie sich zu demselben die Ortsnamen auf -lege (-lehe) verhalten, zu denen gerade auch das fragliche Tigislege (-lehe) gehört. Um bei der Beantwortung recht sicher zu gehen, habe ich in Anhang II unter A alle niederdeutsche Ortsnamen auf -leg- und -leh- zusammengestellt, die mir bis a. 1400 aufgestoßen sind[143]); mit h ist freilich nur das einzige Enelehe № 6 darunter.

Unter diesen Ortsnamen sind zunächst diejenigen auszusondern, in welchen das eg nur eine weich-

---

[139]) K. F. Hermann Gr. Monatsk. S. 69. 102, Boeckh Mondcycl. S. 28. Der von anderen gemachten Annahme, daß die Macedonischen Monate eine Verschiebung um zwei Stellen erlitten hätten, tritt der Umstand entgegen, daß sie durchgängig nach ihrer inneren Bedeutung eine normale Lage haben, nur den Πάνημος ausgenommen, der von außen importirt ist.

[140]) Das vorläufig als prothetisch bezeichnete α wird in Wahrheit der Vertreter eines Consonanten sein, wie mehrfach diese sogenannten Prothesen einen ursprünglichen schwierigeren Anlaut ersetzen, z. B. ἑϝείκοσι ohne Zweifel für δϝείκοσι (von δύο, Skr. dvi). Ich vermuthe, daß die Wurzel ursprünglich dhlaghv lautete und daß dieselbe in θάλασσα = aequor anzuerkennen ist (vgl. oben Altf. Agf. lagu mare), nämlich von der Wurzelform θλαχ mit Vocaleinschiebung, woher auch bei Hesychius δάλαγχα: θάλασσα (mit δ für θ wegen der folgenden Aspirate) und δάξα: θάλασσα, Ἡπειρῶται für θλάξα (vgl. δόξα von St. δοκ) mit Media statt Aspirata nach macedonischer Weise. Der Ursprung von ἅλως, ἅλωα aus W. θλαϝ bietet auch eine Erklärung für den Asper, mit welchem jenes Wort regelmäßig, das der ersten Declination folgende häufig geschrieben ist; derselbe wird nämlich ein Rest der Aspirata sein. Übrigens dürfte mit der Wurzel dhlagh oder dlav auch Goth. dal, vallis zusammenhängen, das in der Bedeutung vollkommen stimmt und nur der auslautenden Consonanten entbehrt.

[141]) Daß diese Form die echte sei statt δμωή, habe ich gleichfalls a. a. O. und schon früher bewiesen.

[142]) Natürlich kann bei der Zusammenstellung mit mavi für δμῷα sammt δμώς die übliche Ableitung von W. dam, δαμ (domare) nicht festgehalten werden. Ich bin geneigt anzunehmen, daß δμ hier für θμ steht, welchen Anlaut das Griechische nicht duldete, also W. dhmav. Denkt man diese in der Gestalt dhamv, so zeigen sich Lat. famu-lus, famu-la (mit f = dh, wie gewöhnlich) als identisch mit δμώς, δμῷα, nur mit dem hypokoristischen Suffix versehen. Ferner läßt sich Goth. dumb-s mutus vergleichen, das im Mhd. tumb auf die jungen angewandt ist, vgl. infans und νήπιος, dieses wenigstens nach der gewöhnlichen Erklärung.

[143]) Ich hätte noch Scandenlege zufügen können, wie in dem Meinersen'schen Lehnsregister von c. 1226 Sud. I p. 11, 19 das dritte und jüngste Exemplar hat, während 1. Schadenleue, 2. Scadenleue = Schadeleben Kr. Aschersleben Rbz. Magdeburg, welcher Ort sonst immer mit -leve erscheint, s. Cassel S. 194 und dazu u. a. Scadeleve a. 1318 Sud. I p. 169, c. 1354 II p. 44, Schadeleve in banno Aschariensi c. 1400 Halb. AM. 40. Absichtlich ist Callegen Hoy. LR. 4 = Coldingen (A. Hannover) und einiges andere weggelassen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lichere Modification des Suffixes ing zu sein scheint[144]), also namentlich diejenigen, welche ohne Nebenformen mit lo oder la außer den Formen mit leg auch solche mit ling und zum Theil mit lig und unter Ausstoßung des Vocales mit lg zeigen. Von dieser Art sind №. 4 Sulegen, 16. Stapelege, 26. Deylege, 28. Kolege, 29. Hellege, 34. Dreylege, 38. Dethlege. Ebendahin können natürlich auch solche Namen gehören, wo die Formen mit leg bei spärlicherem Vorkommen weder Nebenformen mit ling noch mit lo(g) oder la(g) haben, wie №. 35 Lelleghen. Das Suffix kann entweder das einfache ing sein, so daß l zum Stamme gehört, wie z. B. Sulingen (-ligen, -legen, -lgen) von sûl (Säule) abgeleitet sein mag, Stapelinge (-lege, -lge) von stapal (Säule), oder das aus jenem modificirte ling (Gr. II, 352). Bei zweien jener Namen zeigt auch schon das constatirte männliche Geschlecht, daß sie mit lôi nichts zu thun haben, nämlich Deylege (-inge) №. 26 und Colege (-inche für -inge) №. 28. Bei weitem aber die meisten Namen mit leg erscheinen auch in Formen mit log[145]) oder lag[146]), zum Theil neben diesen auch mit lo oder la, und es liegt nahe auch hier Zusammensetzungen mit lôi zu erkennen, zumal da unter jenen Namen wenigstens №. 10.[a] Hetlege, Hetlage in beiden Formen unmittelbar das weibliche Geschlecht zeigt (außerdem das vereinzelte Doderlege №. 32 ohne Nebenform), eine größere Zahl aber indirect in gleichartigen Benennungen anderer Orte, wo aber eine Form mit leg nicht gefunden wird[147]), und da ferner für viele jener Namen analoge mit feld bereits nachgewiesen sind[148]). Es kann aber das Verhältniß der Bildungen mit leg zu denen mit lôg, lâg ꝛc. in mannichfaltiger Weise gedacht werden.

1) Wenn man lêg mit langem Vocale anerkennt, kann man diesen für den Umlaut des ô oder â halten, wie im Altfriesischen sich der Umlaut ê aus â = Goth. áu findet (Gr. I, 272) und auch dem Niederdeutschen derselbe Umlaut aus ô = áu anstatt ô nicht ganz fremd ist[149]). Es würde hiernach lêge nur eine Modification von lôge sein, das oben in einigen Ortsnamen nachgewiesen ist. Aber für die ältesten der betreffenden Namen wird die Erklärung kaum zulässig sein (etwa Leonspielege №. 1 ausgenommen, das man für friesisch nehmen kann); denn in den reinen altniederdeutschen Quellen erscheint ein Umlaut langer Vocale überall nicht[150]), und am wenigsten ist der Umlaut ê für ô schon der älteren Sprache zuzutrauen.

2) In anderer Weise kann lêg zu der aus lâi entstandenen Form lê gestellt werden, indem man annimmt, daß, wie in Loyge = Loye, auch hier das g statt j pleonastisch zugetreten sei, also lêge aus

---

144) Die Abschwächungen dieses Suffixes lassen sich u. a. an Ahd. Altſ. kuning erkennen, welches bereits in der altniederdeutschen Psalmenübersetzung zuweilen cunig lautet, im Mittelhochdeutschen künic und gewöhnlicher künec, auch syncopirt künc (Gen.-ges). Dieselben Abschwächungen finden sich auch bei den zahlreichen mit ing gebildeten Ortsnamen, z. B. aus der Nähe von Hannover: Hemminge c. 1200 Subs. VI №. 150, N. Subs. XI №. 102, c. 1310 Mind. LR. I, 625; Hem(m)ige c. 1200 Subs. VI №. 123. 151, c. 1310 Mind. LR. I, 187. 193. 309; Hem(m)eg(h)e c. 1130 Sub. VI №. 108, a. 1270 XI №. 36 (wo falsch Bemeghe), a. 1276 XI №. 52; oft auch Hemmie, Hemmye = Hemmingen A. Hannover.

145) №. 3. 4.[b] 7. 8. 9. 15.[a.b] 19.[b] 22. 23.[a] 36. 37. Hierher ist auch Grasaloh = Graslege №. 24.[a] zu rechnen.

146) №. 2. 5. 9. 10.[a] 11.[a] 12.[a] 13. 14 [a.b] 15.[a.b] 17. 18. 19.[a b] 20. 21. 25. 27.[a] 31.[a] 39.

147) №. 5. 6. 11. 12. 14. 19. 27. 39. Als Masculina oder Neutra finde ich Ortsnamen auf lege nirgends; denn „na den Tenlege" a. 1582 Bard. 314 wird fehlerhaft sein, da derselbe Grenzpunct a. 1588 ebd. 328 „die Dinlage" genannt ist.

148) №. 5. 6. 7. 10. 11. 12. 14. 15. 18. 19. 21. 22. 23. 27. 30. 31. 36. 39.[c]

149) Z. B. Brem.-Ndſ. Wb. III, 55. 87 lese oder löse Loskündigung = Ahd. lôsi, Mhd. lôse, loese von lôs = Isl. laus, Agſ. leás; S. 88 lösig, lesig ebendaher.

150) Die in den kleinen Denkmälern vorkommenden Beispiele gehören sämmtlich den alten Psalmenübersetzungen, deren Dialect stark gemischt ist (Vorr. S. VII), wie wêdan, gewêde, gerêde, gewêpene, genêthig aus wâdjan, gewâdi ꝛc., oigi von ôgan.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lâige für lâije, also = lêe aus lâie. Diese Erklärung paßt auch für das seltene lehe, da h, wie oben gezeigt, gleich dem g das j vertreten kann.

3) Der Vocal von leg kann aber auch für kurz und tonlos genommen werden und dann für eine Abschwächung aus ô oder â gelten, wie denn nicht selten die zweiten Theile zusammengesetzter Wörter starke Verkürzungen erleiden, namentlich auch in Eigennamen. Diese Deutung empfiehlt sich besonders da, wo auch Formen mit lig und syncopirtem lg zur Seite stehen, wie No. 19.[b] Stenlage, Stelloge, Stellege, Stellige, Stelge. Aber auch in solchen Fällen ist sie keineswegs gesichert, wie u. a. die Schreibung Langleeghe No. 14.[b] neben Langlege und Langelge erkennen läßt, und wird überall bei den älteren Beispielen nicht anwendbar sein.

4) Viele Ortsnamen mit lag und log haben Nebenformen mit ling[151]); ebenso auch einige anscheinend gleichartige auf lo und la ohne Nebenform mit g[152]). Fast sämmtliche Beispiele gehören in die alten Diöcesen Minden, Verden und Hildesheim, wozu noch zwei aus dem nächsten Stücke des Halberstädtischen Sprengels in der Nähe von Braunschweig treten (No. 15.[c]. 25) und eines aus der Umgegend von Hamburg (No. 18.[a]); westlicher habe ich nur Herling = Herslage No. 5.[a] in einem vereinzelten Beispiele und Hollage No. 15.[d] = Hollingen innerhalb der Diöcesen Osnabrück und Münster gefunden. Es ist also wesentlich dasselbe Gebiet, in welchem sich auch die Namensformen auf lege am meisten finden, und man darf zwischen beiden Bildungen eine engere Beziehung muthmaßen. Das Geschlecht der hierher gehörigen Formen mit ling liegt zunächst nur in Hetlinge = Hetlage, Hetlage No. 10.[a] vor, und zwar gleich allen zu lôi gehörigen Namen als weiblich. Von ähnlicher Art finde ich aber noch die Barlinge als Localbezeichnung vor Hannover (jetzt innerhalb der Stadt), No. 39.[e], mit Barlage zu vergleichen, und vor der Dicklinge, Forsthaus bei Fredelsloh A. Northeim. Wie aber kann diese Nebenbildung mit ling entstanden sein, die sich in einzelnen Beispielen schon sehr frühzeitig findet, aber dann immer weiter um sich greift? Der Weg zur Beantwortung wird dadurch gezeigt, daß die Bewohner des Gaues Herloga den Namen Herlingi führen, s. No. 46.[a]. Es hat hier also der Stammname vor dem Suffix ing dieselbe Verkürzung erlitten wie häufig zusammengesetzte Namen vor hypokoristischen Suffixen, nämlich daß von dem zweiten Theile nur der anlautende Consonant l übergeblieben ist, vgl. Humbelo = Hum-brecht, Sibicho = Sigebodo, Robiko = Rod-bert, Robert, Hubizo = Hubert aus Hugi-bert, s. Stark Kosenamen S. 141 ff. Das für verschiedene Zwecke dienende Suffix ing hat aber in Niederdeutschland zum Theil auch einen hypokoristischen Charakter, wie dies namentlich aus Meklenburg her durch Fritz Reuter jetzt allgemeiner bekannt geworden ist (z. B. mutting, kinning, Lining). Mit dem üblichsten niederdeutschen hypokoristischen Suffix -iko, -eko, -eke ist es nicht allein synonym, sondern wird auch zuweilen mit demselben vertauscht[153]). Somit scheint es, daß der niederdeutsche Bauer auch sein Feld als sein Liebstes mittelst dieser kosenden Wortbildung bezeichnete, wie anderseits auch der Krieger für sein Schwert Benennungen auf -ing gebrauchte, wie Ags. hrunting, nägling, Mhd. mimminc Gr. II, 351. 352. In gleicher Weise scheint zuweilen auch jenes andere Suffix ik verwandt zu sein; denn so läßt sich am leichtesten die Namensform Herslike, Hersleke neben Herling (für Hersl-) = Herslage No. 5.[a] erklären[154]), und auch andere niederdeutsche Namen auf -leke dürften denselben Ursprung haben. Bei der engen Bezie-

---

151) No. 8. 9. 10.[a] 12.[a] 13. 14.[b.c] 15.[c] 17. 18.[a] 19.[a-d] 23.[a] 25. 31.[a.b] 36. 39.[a] 55. 65.[a.b]

152) Langelo, Langelinc No. 14.[c]; Renlo, Rehling No. 18.[b]; Swanlo, Schwalingen No. 86; Morlae f., Morlingh No. 87.

153) Ein Beispiel möge hier genügen. Die Ortschaften Gr. und Kl. Hegestorf K. Apelern Gr. Schaumburg heißen Tr. Corb. 81 Hiddikestorpe, gewöhnlich Hiddekesdorp(e), -torp(e) wie Schaumb. No. 76, Cal. I, 16. 17. 33 ꝛc., aber in Tr. Fuld. p. 102 Hittingesdorf(e).

154) Die jüngere Form Herslake (nach a. 1300) wird aus einem Mißverständniß der älteren hervorgegangen sein.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hung der Namensformen mit ling und mit leg kann nun aber vermuthet werden, daß diese (den Vocal als kurz angenommen) aus jenen abgeschwächt sind und zu denen mit lôg, lâg ꝛc. nur in indirecter Beziehung stehen, z. B. Netelege für Netelinge aus Neteloge, wobei dann die Formen mit lig und lg sich um so leichter erklären.

5) Endlich erscheint noch die Annahme möglich, daß die Bildungen mit leg überall nicht auf jenes lôî zurückzuführen sind, sondern auf ein paralleles lägî, legî, das sich zu jenem ganz verhält wie das Adjectiv lege zu lô. Diese Erklärung würde besonders gut auf die Form Hareslecge №. 5.ª passen[155]). Da nämlich im Altniederdeutschen nach dem Umlaute e sehr gewöhnlich die Muta verdoppelt wird, wie im Heliand leggian = Goth. lagjan, seggian, huggian, settian = Goth. satjan, hebbian, dann in den kleinen Denkmälern ohne i seggan, huggan, settan, hebban, so konnte aus einem flectirten lagi-e ganz richtig altniederdeutsches legge entstehen, statt gg aber auch cg geschrieben werden wie regelmäßig im Angelsächsischen (Gr. I, 265), zuweilen auch im Mittelhochdeutschen (ebd. 441) und niederdeutsch u. a. in Ecgeloge №. 52. Man würde dann anzunehmen haben, daß auch in der Form Herslage jenes lägî anzuerkennen sei, nur ohne Eintreten des Umlautes, und vermuthen dürfen, daß auch manche andere Namen mit lag hierherzuziehen sind, wodurch die früher bemerklich gemachte Häufigkeit dieser Formen in Vergleich zu denen mit lôg die versprochene Erklärung fände. Die Namen Lagi und auf -lagi können durch die Beziehung auf das supponirte lagî eine einfachere Erklärung erhalten, als sie oben gegeben ist.

Diesem vermutheten Substantiv lagî, legî von der Wurzelform lagh (lag) würde noch genauer als lôî (aus laui) von W. lav ein lavî, levî entsprechen, woher man die Ortsnamen auf -leve ableiten und die nicht seltene Vertauschung derselben mit Formen auf -lege, -lage[156]) zu erklären geneigt sein kann. Allerdings ist in jenen Namen auf -leve das v nicht dem mit dem Vocale u zunächst verwandten w gleich, sondern der feinere zwischen b und f in der Mitte stehende, in älterer Zeit auch durch bh bezeichnete Laut. Aber w und v sind im älteren Niederdeutsch durchaus nicht scharf geschieden, sondern werden einerseits sehr gewöhnlich durch dasselbe Zeichen u ausgedrückt, anderseits oft, selbst im Anlaute, vertauscht, so daß die Zurückführung jenes -leve auf ein lavî = lauî, lôî keine übermäßige Schwierigkeit bietet, während manche der ältesten Formen besonders kräftig für dieselbe zu sprechen scheinen[157]). Ich will aber hiermit in Betreff der vielbesprochenen Ortsnamen auf -leve eine Frage nur aufgeworfen, nicht aber schon entscheidend beantwortet haben, da es zu gründlicher Erörterung jetzt an Raum fehlt.

An eine Ableitung der Namen mit leg von lôh lucus könnte allenfalls nur bei jüngeren Beispielen gedacht werden, wo das e schlechthin als Abschwächung eines alten ô oder â betrachtet werden dürfte; jedoch finde ich in keinem Falle für eine solche Deutung einen festen Anhalt. Und überall scheinen sich andere Ableitungen als von jenem lôî oder allenfalls einem gleichbedeutenden lagî nicht darzubieten, abgesehen von denjenigen Fällen, wo das eg, wie bemerkt, als eine bloße Abschwächung für ing erscheint.

Was nun aber insbesondere den zweiten Theil des Namens Tigis-lege (-lehe) betrifft, so erscheint gerade hier die Herleitung von lôî ganz besonders zutreffend. Denn während oben nachgewiesen

---

155) Auf das junge Messelegge №. 65.ᵇ ist wenig zu geben.

156) Meistens innerhalb des Hauptgebietes der Namen auf -leve östlich von der Oker: nämlich №. 4 Dodelege, -leve; №. 11 Gardelege, -leve; №. 14.ª Langelege, -leve; №. 24.ª Graslege, -leve; №. 24.ᵇ Grasleve, -leve, №. 37 Droploge, -leve; dort auch das ähnliche Birislac, Bersleve №. 87. Zarghelegle, Zarkelue №. 33 aus dem Lüneburger Wendlande scheint ein slavischer Name, der weniger in Betracht kommt. Weiter westlich aus der Diöcese Minden sind von ähnlicher Art Rolegen, jetzt Roloven, №. 23.ª und Bardelage, Bardeleve №. 39.ª, ja selbst aus Diöc. Münster Berolve, j. Beerlage №. 88.

157) Man vergleiche z. B. Horslevi a. 1106 Westf. I №. 176 = Harsleben bei Halberstadt mit Hareslecge №. 5.ª aus altem lagî; ferner Hrodmarasloa c. 1000 Werd. Cr. I. A. 2 = Ratmersleve (wüst bei Erxleben Rbz. Magdeburg) mit Haduloa №. 7, Hetiloa №. 10.ᵇ

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ist, daß jener Ort in den Marschen an der Leine dicht oberhalb der alten Stadt Hannover gesucht werden müsse, hat sich bereits auch gezeigt, daß der niederdeutsche Ausdruck mersch (Marsch, Masch) gerade den Begriff enthält, der auch für jenes lôî nachgewiesen ist; denn nach Anm. 133 wird die mersch bei Lahden an der Weser mehrfach als campus oder planities bezeichnet, und so auch „campum dictum de mersch“ Ltz. Gesch. I, 326. Dazu nehme man eine noch ältere Erklärung durch pratum im Gegensatze der als campus bezeichneten gest[158]) und neuere Erklärungen, in denen besonders die Begriffe niedrig und eben als wesentlich hervortreten[159]); ferner auch Agſ. mersc, locus palustris, während das niederdeutsche loge in dem Ortsnamen Sulloge № 72 die Bedeutung Bruch zeigt. Hiernach ist es klar, daß schwerlich irgend ein anderes Wort dem alten lôî in gleichem Grade synonym ist, wie es denn auch von mari, meri (Meer) stammt, während lôi mit lagu (mare) zusammenhängt. Während also der Ursprung des zweiten Theiles von Tigislege für gesichert gelten darf, kann auch über die specielle Art der Formbildung wenig Zweifel sein. Denn unter den fünf verschiedenen Bildungsweisen der Form lege kommen für Tigislege die erste und dritte durch das Alter des Namens außer Frage, die beiden letzten aber durch die andere überlieferte Form Tigislehe, der man in keiner Weise die Berechtigung absprechen darf. Es bleibt also nur die zweite, nach welcher lêge sich von lêe nur durch pleonastisches g statt j unterscheidet, da in gleicher Weise, wie bemerkt, auch lêhe für lêje eintreten konnte.

Mit Tigislege erscheinen nun auch einige andere Ortsnamen identisch. Zuerst der Name des pagus Tyesle in Frisia Tr. Fuld. 7, 94 (§. 96 fehlerhaft Tyelle geschrieben) mit dem Orte Tyeslemore ebd. 94. 96 (an der ersten Stelle unrichtig mit Th). Die Gleichstellung des Namens mit Thesla und Texla Förſt. 1369 dürfte schwerlich richtig sein. Dann die angelsächsischen Tyesmere und Tislea Kbl. № 262 App. 739. Ferner in eigentlicher Zusammensetzung der altberühmte Handelsplatz Tiela an der Waal, jetzt Tiel Pr. Geldern, auch Tiele, Tila, Tile, Tyla, Tyele[160]) und zuweilen in den verschiedenen Formen weniger richtig mit Th geschrieben, s. Förſt. 1401; die Form Theole ebd. zeugt für altes Tiule. In derselben Gegend erscheint c. 1200 ein Renerus de Tigele, c. 1260 ein Wilh. de Tiglo oder Tiglen[161]). Anderes weniger klare übergehe ich. Falls der erste Theile von Tigislege nicht den Namen des Gottes enthält, sondern zu dem Appellativ tî gehört, sind die Ortsnamen Thinclage, Dinclage № 63 und Agſ. Dhingleáge Kbl. № 1091 = Thingley Hantsh. zu vergleichen, da thing, ding jenem tî sehr begriffsähnlich ist, und nicht weniger das oben mit Dinclage zusammengestellte Dingesfelt, welches in der uneigentlichen Composition noch besser mit Tigislege stimmt. In allen diesen Ortsnamen, mögen sie nun von dem Gottesnamen oder von dem appellativen tî stammen, wird man Bezeichnungen zu öffentlichen Versammlungen dienender Ebenen erkennen dürfen. Denn auch den Gaunamen Tyesle wird man wol nicht den früher besprochenen Gaunamen Isloi, Herloga, Haduloga gleichzustellen haben, sondern von der Malstatt des Gaues, wie öfter, herleiten können; ein Emporium wie Tiela konnte sich aber gerade leicht an einem zu größeren Versammlungen benutzten Platze bilden, und für eine alte Malstatt daselbst zeugt auch das königliche palatium MG. V, 93.

---

158) Westf. II № 233 a. 1139 „In littore Lippie casam cum sua curtula, que Houestat dicitur, et XIII agros in prato quod dicitur Mersch. Item in campo qui dicitur Gest decem et novem agros“.

159) Idiot. Hamb. 368 „Marsch: vulgo Masch: ein niedriges, ebenes und fettes Land, welches an großen Wassern lieget und sich von der hohen und magern Geest unterscheidet. Terra depressa, irrigua, palustris“. — Adelung: „Marsch: niedriges, fettes, wässeriges oder sumpfiges, gemeiniglich an dem Meere oder an großen Flüssen liegendes Land, welches zur Viehzucht und zur Weide bequemer ist als zum Ackerbau“. Der Begriff eines fetten Landes trifft keineswegs bei allen Marschen zu.

160) Auch Tielo MG. I, 90 (Ann. Col.) „in codd. legi videtur“.

161) Geldr. p. 265 c. 1296 Renerus de Tigele, p. 277 a. 1202 Reynerus de Tygele; p. 283 a. 1203 Reinerus de Tieghele; p. 501 a. 1255 Wilh. de Tiglo, p. 575 a. 1265 Wilh. van Tyglen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Daß auch Tigislege nach der Wortbedeutung des Namens und nach seiner nachgewiesenen Lage in den Marschen der Leine ein geeigneter Platz für Volksversammlungen war, erhellt schon aus den Belegen, welche J. Grimm RG. 798 für die Abhaltung solcher Versammlungen auf Feldern, Ebenen, Wiesen, Auen beigebracht hat, und welche sich leicht vermehren lassen[162]). J. Grimm hat noch besonders bemerkt, daß der fränkische campus Martis auf großen und freien Auen, in der Nähe eines Flusses oder auf einer Insel gehalten zu werden pflegte, und zwar gern an solchen Puncten, wo die Grenze verschiedener Landschaften zusammenlief (RA. 244. 798), und hat S. 799 zahlreiche Belege gegeben, daß die Versammlungen gern in der Nähe eines Wassers bei Brücken oder Furten gehalten wurden. Die Lage des Ortes Tigislege, soweit sie schon jetzt feststeht, stimmt nun auch zu den letzteren Verhältnissen der Versammlungsplätze und namentlich auch zu denen des fränkischen campus Martis. Denn nicht allein lag derselbe einem Flusse, der Leine, ganz nahe, sondern auch an der Grenze zweier Landschaften, Engern und Ostfalen.

Wenn es nun hiernach genügend festzustehen scheint, daß Tigislege ein Versammlungsplatz auf den Marschen an der Leine ganz nahe oberhalb des alten Hannover war, so erhebt sich nun die weitere Frage, ob nicht in jener Gegend ein Punct nachgewiesen werden könne, der schon in alter Zeit zu Volksversammlungen oder Gerichten gedient habe und deshalb mit Wahrscheinlichkeit für die Örtlichkeit von Tigislege genommen werden könne. In den Marschen der rechten Leinseite ist ein solcher überall nicht aufzufinden; wohl aber bietet sich auf der linken eine Örtlichkeit, welche allen Anforderungen zu entsprechen scheint. Es ist nämlich überliefert, daß a. 1417 am Donnerstage vor Pfingsten (27. Mai) Graf Erich von Hoya „to Honover up der Dantzelmersch“ in Gegenwart mehrerer namentlich aufgeführter Ritter und Knappen, wie auch sonst vieler „geistliker und guder lude, de dat behorden und segen“ von den Herzögen Bernhard und Wilhelm mit allen den ansehnlichen Gütern belehnt wurde, die er von der Herrschaft zu Lüneburg zu Lehn hatte[163]). Jene Danzelmarsch ist nach Grupen Hann. 74 in den Kämmerei-Registern von 1387. 1393. 1417 als Dan(t)zel Marsch, in dem von 1430 als Dalzelmers erwähnt und nach S. 374 in dem Rathsdenkbuche a. 1512 als Danselmarsch, ohne daß dort über ihre Lage etwas zu ersehen wäre. Einen Anhalt zur Bestimmung derselben erhält man durch die Nennungen dieser Marsch in Verbindung mit der Neuenmühle. Nach der Urkunde Sud. V № 102 überließen die Herzöge Wenzlaw, Albrecht und Bernhard a. 1377 „de Nigenmölen by der Dantzelmersch“ nebst zwei anderen Mühlen dem Hospitale S. Spiritus gegen einen jährlichen Zins mit allem Eigenthum, und nach Sud. VI № 121 verkauften dieselben Herzöge a. 1385 ihre Rente aus „der molen gelegen by der Dantzelmersch buten dem Leyndore vor Honofer“. In einer Urkunde von 1565 ist von dieser Mühle als „der neuen Molen bey dem Danzelerwerder“ die Rede[164]), aus welcher Benen-

---

[162]) Freistühle in Ascheberg super Bennynckampe (upn Bennenkampe), in Aldenwalstede in mersche, in Herborne in mersche Ledeb. Arch. X, 253. 254. Freiding zu Breinum auf der Marsch Ltz. 156. Die schon von Grimm beigebrachten Stellen über das vrithing in prato sind jetzt Westf. III. A. № 431. 494 zu finden; dazu ebd. № 143 a. 1219 „in wiske juxta Widenbrug“. Acta ... ante pontem Noue civitatis comitis Bernardi in prato Cal. VI № 47 a. 1269. Göding uppe der Gherdener wysch a. 1406 Ztschr. f. NS. 1862 S. 204. Aus der Zeit der Hildesheimischen Stiftsfehde wird berichtet „to Bettmar up der langen wisch hielte man einen tagh“, während sonst das Gericht in silva prope Bethmere erwähnt wird, Ltz. 117. Placitum in loco Stenvelde a. 1086 Vat. Arch. 1842 S. 259; Verhandlungen in campo a. 1271 ebd., a. 1257. 1266 Everst. № 105. 139., a. 1240 Ltz. 118, in prato a. 1176 ebd.; Goe up dem Anger a. 1529 Vat. Arch. 1835 S. 230.

[163]) Lün. LR. 726 und daraus Hoy. VIII № 214. Die in dieser Notiz nicht einzeln aufgeführten Lehen sind aus den Belehnungen von a. 1302 Hoy. I № 39. 40. 41, Lün. LR. 541 und von a. 1441 Hoy. I № 469. 470 bekannt.

[164]) In einem Schreiben von Statthalter und Räthen zwischen Deister und Leine v. 27. Oct. 1565 nach (Grupen) de Pomoerio S. 49. Grupen hat dort verkehrter Weise werder für Wehr genommen und das „nigemolen wer“ (s. Anm. 169) verstanden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nung sich die Lage der Danzelmarsch zwischen verschiedenen Armen der Leine schließen läßt. In Redeker's Chronik zu a. 1552 ist dieselbe Mühle nach ihrer Lage kürzer die Dantzelmühle genannt. Ein anderes Merkmal für die Lage der Danzelmarsch ist daraus zu entnehmen, daß nach Grupen Hann. 373 im Kämmerei-Register von a. 1383 „das Eilcken-Wer bey der Dantzelmarsch" erwähnt wird. Ebd. 374 ist aus dem Mühlenregister von 1439 ein Zeugniß über das „Eilecken Wer" (Eili-) beigebracht, wonach es mit einem Schiffe erreicht werden konnte. Aus den Aufzeichnungen im Ältesten Copialbuche p. 221 a. 1432 und p. 68 a. 1433 ergibt sich, das gerade die Neuemühle das „Eyliken wer" (Eylcken wer) in Stand zu halten verpflichtet war, welches an der zweiten Stelle auch „dat wer boven dem Eyliken kampe" genannt ist[165]). Man kann leicht daraus schließen, daß das Eilekenwehr dasjenige Wehr in der Leine war, von welchem der die Neuemühle treibende Arm des Flusses abgieng, nämlich der sogenannte äußerste Mühlenstrang, welcher a. 1646 behuf der Befestigung der Neustadt trotz aller Gegenvorstellungen des Rathes von Hannover beseitigt wurde[166]). Daß an diesem die Neuemühle (Dantzelmühle) lag, ist von Redeker zu a. 1552. 1646 ausdrücklich bezeugt und von Grupen S. 268. 374 indirect durch die Angabe, daß durch die Abstellung des äußersten Mühlenstranges die Neuemühle gelähmt sei. In Ann. Hann. MS. und Redeker's Chronik wird zu a. 1646 ferner jener Mühlenstrang als „am eilecken Werder (Eilken-W.)" bezeichnet, worunter Grupen S. 268 irrig das Eileken-Wehr verstanden hat. Es wird vielmehr eine andere Bezeichnung des Eileken-Kampes sein, oberhalb dessen das Eileken-Wehr lag, und welcher leicht auch Werder genannt werden konnte, wenn er, wie fast mit Sicherheit anzunehmen, von dem Hauptstrome der Leine und zwei davon ausgehenden Armen, nämlich dem äußersten Mühlenstrange und dem Brückmühlenstrange an drei Seiten eingeschlossen war[167]). Der Lauf des ehemaligen äußersten Mühlenstranges ist am zuverlässigsten auf dem Hann. UB. S. VII erwähnten authentischen Grundrisse von a. 1645 zu sehen, jedoch ohne seinen ersten Theil und ohne alle Namen, und danach auf dem Plane des Urkundenbuches[168]); indeß weichen die Pläne bei Redeker zu a. 1600 und Grupen zu S. 353 durchaus nicht wesentlich ab. Auch stimmt die genaue Beschreibung bei Redeker, welche durch die Namen werthvoll ist, aufs beste. Nach dieser gieng jener am Eilken-Werder gewesene Arm der Leine gegenüber der Mitte zwischen den Einflüssen des Schiffgrabens und des Heiligengrabens von der Leine ab, erreichte zwischen den Ängern Brand und Koppel hindurch fließend jene Mühle, machte dann eine Biegung zur Linken und gieng neben dem Holdeskampe (später Münchekamp genannt) hin, wo er einen Strang Wassers aus der Ohe bekam, weiter vor dem Rothenthurme her u. s. w. Da nach dem Plane bei Redeker und anderen alten Plänen der Heiligegraben ganz nahe oberhalb der Spitze des Ottenwerders in die Leine mündete, der Schiffgraben aber etwas weiter oberhalb, so ergibt sich, daß der äußerste Mühlenstrang auf dem jetzigen Holzhofe begann[169]).

---

165) Dieser Kamp kommt auch unter den Lüneburgischen Lehen der van Sudersen vor: Lün. LR. 486 a. 1360 (Hann. №. 396) „ene stede, de het de Eylikencamp"; Lehnsbrief von a. 1455 Ztschr. f. NS. 1862 S. 209 „mitt einer wisch, geheten de Eilikekamp"; dgl. von a. 1586 ebd. S. 217 „mit einer Wisch, geheißen die Eilekenkamp". In den Anmerkungen zu Hann. №. 396 und dem Lehnsbriefe von 1455 ist der Eilekenkamp nicht ganz zutreffend in die Gegend des Brandes und auf dem Stadtplane des Urkundenbuches entschieden unrichtig mitten zwischen Leine und Ihme gesetzt.

166) Ann. Hannov. und Redeker's Chronik zu a. 1646, Grupen Hann. 268. 374.

167) Im Ält. Cop.-B. p. 123 a. 1368 wird auch „dat lütteke eyleken wer" und „dat lutteke eyleken hol" erwähnt, welche nach dem Zusammenhange am Klickmühlen-Strange gesucht werden müssen.

168) Jedoch die dort gegebene Zeichnung des Ottenwerders, die von den frühern sehr abweicht, wird keinesweges, wie S. VII behauptet ist, durch jenen Grundriß gerechtfertigt, welchen ich durch meines Freundes Grotefend Vermittlung selbst eingesehen habe, und läßt sich schwerlich mit den alten Überlieferungen vereinigen.

169) An demselben lagen außer der Neuenmühle noch verschiedene andere Mühlen, nämlich eine Walkmühle, Lohmühle, Sägemühle und Schleifmühle, s. Ann. Hann. und Redeker a. 1646, Grupen Hann. 269. 374; nach Redeker war a. 1552 an demselben auch eine Kupfermühle angelegt. Im Ält. Cop.-B. p. 221 werden „bywere by dem eylikenwere — van

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Lage der Neuenmühle, auf die es zur Bestimmung der Danzelmarsch besonders ankommt, wird nach Grupen S. 272 in einer Urkunde von a. 1416 durch „Hoydeß Camp[170]) (jetzt Münche-Camp) by der nigen Mölen" und in einer von a. 1485 durch „de nige Möhle unde uppe de Coppelden Wisch" weiter bezeichnet. Mit Recht scheint auch von Grupen ebd. und in der Anmerkung zu Hann. UB. № 115 a. 1314 angenommen zu sein, daß die in dieser Urkunde unter der Bezeichnung „novum molendinum in pratis (d. h. in den Marschen)" von Herzog Otto verpfändete Mühle keine andere sei[171]). Nach allen diesen Notizen findet sich nichts dagegen einzuwenden, daß auf den Plänen bei Redeker und Grupen übereinstimmend der Neuenmühle am äußersten Mühlenstrange dicht vor dessen Biegung nach Westen ihr Platz angewiesen ist[172]), d. i. nach Grupen's Bestimmung „bey dem Brande ohngefähr gegen des Reformirten Predigers Hause", welches damals schon an derselben Stelle lag wie jetzt, nämlich an der südlichen Ecke der Archiv- und Brandstraße.

Da nun die Danzelmarsch dieser Neuenmühle benachbart war, lag sie offenbar, wie es für Tigislege nothwendig gefunden ist, demjenigen Puncte, wo die Schnede der Diöcesen Minden und Hildesheim kurz vor der Klippmühle die Leine verließ, sehr nahe. Daraus aber, daß sie noch a. 1417 zu einer wichtigen öffentlichen Belehnung benutzt wurde, läßt sich mit ziemlicher Sicherheit schließen, daß sie schon früher für öffentliche Versammlungen in Gebrauche war, wie denn auch oben der Fall einer Belehnung auf dem Tie vor Gronau vorgekommen ist. Darf man schon hiernach mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die Danzelmarsch der alte locus Tigislege sei[173]), so bietet ihr Name eine schöne Bestätigung. Wie nämlich z. B. aus Graslege № 24.[a] Grassel geworden ist, aus Stiplaga, Stipele № 45 Stiepel, aus Botlage, Botlo № 57 Bothel, wird auch das dansel, danzel jenes Namens aus danslege, danslê[174]) geworden sein und die Tanzmarsch, Tanzwiese bedeuten. Das mersch ist pleonastisch hinzugetreten, nachdem der alte Name in seinem zweiten Theile verdunkelt war, wie dies u. a. beim Dümmer See der Fall ist, dessen alter Name Dum-meri bereits den Begriff See enthält. Oder es kann auch die Danzelmarsch nach der einen Theil derselben bildenden danslê benannt sein, und so erklärt sich am besten der Name Danzelwerder; die Benennung Danzelmühle aber zeugt am deutlichsten für danzel als selbständiges Wort. Wie nun schon oben bemerkt, dienten die Dingstätten auch für die Belusti-

---

dem eyliken were an wente uppe dat nigen molen wer" erwähnt, offenbar an diesem Strange; ferner „dat nigenmolen wer", welches in Stand zu halten „dem nigen molre" zukam, gewiß zunächst oberhalb der Neuenmühle.

170) S. 69 ist von Grupen Holdes-Camp geschrieben wie bei Redeker.

171) Im Hann. UB. ist auch die Mühle „novum molendinum supra aquam dictam Ymene prope Honovere", womit № 303 a. 1351 Joh. Snellegrave und Jord. Reyndingh von den Herzögen Otto und Wilhelm belehnt werden, und die № 373 a. 1358 als „molendinum super fluvium Ymene ante Novam civitatem" von jenem an das Hospital S. Spiritus verkauft wird, mit der Neuenmühle bei der Danzelmarsch identificirt. Jedoch läßt sich die Lage jener Mühle an der Ihme schwer mit der für diese nachgewiesenen vereinigen; auch paßt der Verkauf von a. 1358 wenig zur Schenkung von 1377. Die Bezeichnung als novum molendinum in der Urkunde von 1351 beweist für die Identität so wenig als bei dem molendinum novum in Dammone № 321.

172) Der Plan des Urkundenbuches hat an derselben Stelle das Zeichen o, welches aber in den beigegebenen Erklärungen wunderlicher Weise auf die Brückmühle bezogen ist, die doch ganz unzweifelhaft von jeher wie jetzt am Brückmühlen-Strange gelegen hat. Dagegen ist „de nie mölen bi der Danzelmersch" als identisch mit der Trippenmöle mit dem Zeichen p nach dem Damme verlegt und die Hamelmöle mit q in die Gegend, wo der Eilikenkamp angenommen ist (Anm. 165). Offenbar hat an dieser Stelle vielmehr die Neuemühle liegen sollen, freilich auch dies in Widerspruch mit den Überlieferungen, und die Hamelmühle, die von der Trippenmühle nicht verschieden ist (Hann. № 105. 170, Grupen S. 258), am Damme.

173) Es ist ein wunderliches Spiel des Zufalls, daß v. Bennigsen irrthümlich geglaubt hat, schon Grupen habe Tigislege in der Danzelmarsch gesucht, s. Anm. 11.

174) Die Schreibung dans, dansen ist bekanntlich die ursprünglichere.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gungen des Volkes, wie denn auch, nachdem die rathenden und richtenden Versammlungen unter Dach und Fach verlegt waren, den Rathhäusern die doppelte Bestimmung blieb, woher ihre Benennungen theatrum, spelhus[175]). Natürlich konnten auch für die Versammlungsplätze unter freiem Himmel ähnliche Benennungen gelten[176]) und demgemäß statt des alten Namens Tigislege die Bezeichnung danslê in Schwang kommen.

Jedoch scheint die ursprüngliche Benennung nicht ganz verdrängt zu sein. In einem Documente von a. 1652[177]) werden die durch die Befestigung der Neustadt für die Altstadt erwachsenen Verluste folgendermaßen aufgezählt: „was die alte Stadt und eingesessene Bürger an geld, Kalk, Soden, plaggen und plätzen, nahmentlich der mühlen, auch heilig geist garten und wiesen, den Diestelkamp, Brandt, Rothenthurm und darumb gelegener Garten, eines guten theils der glocksehe und viele andere pletze und wohnungen, so die von Rhode, Bartelse und andere Altstedtische Bürger auff der Newstadt wegen des Vestungsbaws quitiren und hergeben müssen". Zu vergleichen ist das dieselben Verluste betreffende Verzeichniß bei Grupen Hann. 269. Was nun die verlornen Ländereien betrifft, so wird, was in dem Berichte von 1652 „heilig geist garten (wol gärten) und wiesen" heißt, nichts anderes sein als bei Grupen „5. Eine Wiese an der Koppel zur Stadt Walck-Mühle gehörig jährlich von 3 Fuder Heu. 6. Des Burger-Meisters Garte. 7. Des Walck-Müllers Garte". Der sogenannte Bürgermeister-Garten gehörte nämlich dem Hospital S. Spiritus, hatte aber seinen Namen erhalten, weil er lange Zeit hindurch immer gegen Zins an Bürgermeister ausgethan war; er lag vor dem Leinthore am Stadtgraben neben dem Mühlen-Garten[178]). Dieser muß derselbe Garten sein, den Grupen a. a. O. des Walkemüllers Garten nennt. Danach wird die Walkemühle, welche am äußersten Mühlenstrange lag (Anm. 169)

---

[175]) Grimm RA. 806, Grupen Hann. 319; bei Kilian werden spêlhuys und spêlhof durch praetorium erklärt, speelhuys durch theatrum. Man vergleiche, wie in der oben S. 16 benutzten Urkunde von a. 1589 Tie und Spielhauß als dörfliche Versammlungsplätze zusammengestellt sind.

[176]) So in der eben erwähnten Urkunde von 1589 „vor dem Dorfe unter einer Linden, der Spielburgk genannt", womit man die holländische Benennung schouwburg (Theater) vergleichen mag. Auch „in teatro seu loco judiciali civitatis Hamelensis" Cal. III № 774 a. 1344 kann von einer Dingstätte unter freiem Himmel zu verstehen sein. Nicht ganz unzweideutig ist auch das theatrum, welches die alten Statuten der Stadt Hannover im Liber Burgensium aus dem Anfange von sec. 14 mehrfach erwähnen, nämlich p. 4. 8. 24 als Aufenthalt der consules (wie p. 4 auch das cimiterium), p. 2 als Tanzlocal. Nachdem im 15. Jahrh. das Rathhaus neu gebaut war, bildete das Dantze-Huß oder der Danzsal einen besonderen Theil desselben Grup. Hann. 321. 322, in den Berichten über das Echteding Danzsahl und Danzplatz genannt, s. Vat. Arch. 1837 S. 449. 214.

[177]) Es ist der Bericht einer behuf Vereinigung der Neustadt mit der Altstadt niedergesetzten Commission Vat. Arch. 1842 S. 225 ff.

[178]) (Grupen) de Pomoerio S. 48 aus den Actis betr. den Limburger Zehnten 5.a: „Des Hospital S. Spiritus ansehnlicher Baumgarten vor dem Leinthor, am Stadtgraben belegen, B. Grove jährlich gegen 2 fl. Münze ausgethan"; es ist Heiso Grove zu verstehen, Bürgermeister a. 1550—1585. Ebd. ist aus dem Hospital-Register berichtet, daß den Bürgermeister-Garten der Bürgermeister Heiso Grove, dann der Syndicus Petreus und a. 1640—1645 der Bürgermeister Jac. Bunting in Cultur gehabt habe; ferner daß derselbe laut Rathsbrief schon a. 1464 dem Bürgermeister Diedrich von Windheim gegen einen Zins von 24 β jährlich ausgethan war, wobei er als „gelegen buten den Leinthor nechst den Mölen Garden" beschrieben ist. Dagegen ist ebd. S. 33 aus dem Rathsdenkbuche a. 1474 angeführt „Dosulves deden Rad und Schworen Didricke von Windheim und Stephanien und orer beider Kinderen den Garden gelegen by dem Molen Garden buten den Leyndore ꝛc." In dem Lohnregister von a. 1480 (Ztschr. f. NS. 1867 S. 210) findet sich jenem Rathsbriefe entsprechend unter „Thins Michaelis" als Einnahmeposten „24 β Diderik van Winthem de borgermester van deme garden". Auch die Zinse von der Klickmühle, der Brückmühle und der nigen mole flossen in die Lohnkämmerei (ebd. S. 209. 213), obgleich das Eigenthum der beiden letzten gleichfalls dem Hospitale S. Spiritus gehörte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

an dessen oberem Theile oberhalb der Neuenmühle zu suchen sein, wozu auch, wie sich gleich zeigen wird, Grupen's Angabe paßt, daß ihre Wiese an der Koppel gelegen habe. Daß diese Mühle gleich der Neuenmühle dem Hospital S. Spiritus gehört habe, ist aus der Notiz bei Grupen Hann. 374 zu entnehmen, und es wird auch „des Hospital-Müllers Garte" als gegen dem Brande gelegen in der Schrift de Pomoerio S. 48 unmittelbar neben dem Bürgermeister-Garten aufgeführt, wie Hann. 269 neben diesem des Walkemüllers Garten genannt ist[179]). Den Namen Brand führt auf Grupen's Plane der ganze Raum, den einerseits der äußerste Mühlenstrang, anderseits der Brückmühlen-Strang und die Lindener (Calenberger) Straße begrenzt, bis zum Rothenthurme hinab, bei Redeker auch noch ein Stück auf der linken Seite des äußersten Mühlenstranges, das bei Grupen zur Koppel gehört, nämlich innerhalb der Biegung desselben bei der Neuenmühle. Dagegen ist auf jüngeren Plänen des vorigen Jahrhunderts[180]) die Benennung Brand ganz auf den Bereich des seit 1646 durch die Befestigungen der Neustadt eingeschlossenen Gebietes beschränkt, während die Koppel sich über den gewesenen äußersten Mühlenstrang hinaus bis an die Leine und den Brückmühlen-Strang erstreckt. Da nun für den oberen Theil des Raumes zwischen den beiden genannten Mühlensträngen bereits die alte Benennung Eilekenkamp oder Eilekenwerder gefunden ist, wird man annehmen dürfen, daß der Name Brand[181]) sich nach dem echten Gebrauche auf die Gegend am äußersten Mühlenstrange zwischen der Neuenmühle und dem Rothenthurme beschränkt habe, wo er auch haften geblieben ist, und auf den oberen Raum zwischen den beiden Mühlensträngen, wie später der Name Koppel, nur mißbräuchlich ausgedehnt sei. Der Rothethurm lag, wie genügend bekannt, an der Lindener Straße gleich nach dem Übergange über den äußersten Mühlenstrang, also am Ausgange der jetzigen Calenberger Straße[182]). Die Glocksee war früher wie jetzt unterhalb der Lindener Straße zwischen Leine und Ihme. Es ist nach diesen Erläuterungen hinreichend klar, daß die der Altstadt durch den Festungsbau entzogenen Ländereien in jenem Berichte in einer Reihenfolge aufgezählt sind, welche von der Altstadt ab genau dem Laufe jener Befestigungen folgt, wie er am zuverlässigsten auf dem erwähnten Plane von a. 1646, aber in ausreichender Weise auch auf den Plänen bei Redeker und Grupen zu erkennen ist. Dieselbe gieng nämlich von dem Brückmühlen-Strange da aus, wo sich der Stadtgraben an denselben anschloß. Am Stadtgraben lag aber, wie gezeigt, der Bürgermeister-Garten und daneben der Mühlengarten, also die im Berichte zuerst genannten Hospital-Gärten. Es folgen in diesem die Hospital-Wiesen, von denen die Wiese der Walkemühle nach Grupen an der Koppel lag; also werden diese Wiesen auf beiden Seiten des äußersten Mühlenstranges oberhalb der Neuenmühle zu suchen sein. Für den zunächst genannten Diestelkamp findet sich der wahrscheinlichste Platz innerhalb des Bogens jenes Mühlenstranges an dessen linker Seite, welche Gegend bei Grupen zur Koppel, bei Redeker zum Brande gezogen ist. Weiter abwärts neben demselben Strange folgen endlich der Brand innerhalb seines gesicherten Umfanges, der Rothethurm und die Glocksee. So hat sich also der Diestelkamp ganz in der Nähe der Mühle bei der Danzelmarsch und in derjenigen Gegend gefunden, wo nach den gegebenen Nachweisungen das alte Tigislege zu suchen ist.

---

[179]) Ich hege aber den Verdacht, daß die Walkmühle nur irrthümlich von der Neuenmühle unterschieden und in Wahrheit nur ein neuerer Name für diese gewesen ist, nachdem dieselbe zum Walken eingerichtet war.

[180]) Namentlich auf einem Plane der Aue (Ohe) von Borgstädt a. 1775 und einem andern anonymen dgl. ohne Angabe des Verfassers und der Zeit, aber offenbar etwa gleichzeitig, beide auf der K. Bibliothek.

[181]) Die Ortsbenennung Brand, auch anderwärts erscheinend, bedeutet wahrscheinlich eine Gegend, die durch Feuer gereutet und culturfähig gemacht war, s. Förstemann Namenb. II, 287.

[182]) Grupen Hann. 262, Redeker Chron. a. 1646. Der Plan des Urkundenbuches enthält den nach 1369 gebauten Rothenthurm noch nicht, aber an der Lindener Straße, wie sie dort ganz abweichend von den früheren Plänen und dem jetzigen Laufe (aus welchen Gründen, weiß ich nicht) angenommen ist, auch keinen Punct, wo er stehen könnte. Denn die Stelle, wo sie hier den äußersten Mühlenstrang kreuzt, dafür zu bestimmen, widerstrebt den deutlichen Zeugnissen. Auch die Zugbrücke ist dort ohne Zweifel falsch angesetzt, während sie in der Anmerkung zu №. 217 richtig bestimmt ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Man wird daher schwerlich Anstand nehmen dürfen in dem ersten Theile des Namens Diestelkamp eine Entstellung aus Tislê = Tigislege anzuerkennen, welcher das kamp, dessen Begriff schon in lê steckt, in der schon oben erörterten Weise pleonastisch zugetreten ist. Jene Entstellung des unverständlich gewordenen Namens konnte um so leichter eintreten, da es nicht weit entfernt Örtlichkeiten mit dem Namen Diesteln-kamp gab, die wirklich nach den dort wachsenden Disteln benannt zu sein scheinen. Es werden nämlich a. 1732 unter der um die eigentliche Ohe gelegenen Wiesenländerei auch „des Raths große und kleine Diesteln-Cämpe" aufgeführt[183]), und so finde ich auf dem zweiten der in Anm. 180 bezeichneten Pläne der Aue in demjenigen Theile der jetzigen Ohe, der südlich und westlich von der sich krümmenden Ihme, nördlich von der Straße zwischen Hannover und Linden begrenzt wird, einen großen und einen kleinen Diesteln-Kamp angegeben, dagegen in dem andern Plane (von Borgstädt a. 1775) nur einen einzigen Diesteln-Kamp ebendaselbst; man kann hier den Namen um so eher von Disteln herleiten, weil die in Anm. 183 angegebene Schrift S. 17 vom Mähen der Disteln in der Ohe, also ganz in der Nähe, spricht. Aber diese echten Distelnkämpe können mit dem durch die Befestigung der Neustadt betroffenen „Diestelkamp" nichts als den Namen gemein haben; denn sie liegen außerhalb des Kreises jener Befestigung und konnten durch sie durchaus nicht berührt werden, erscheinen auch obenein noch a. 1732 in des Rathes ungestörtem Besitze[184]).

Somit glaube ich es nun für höchst wahrscheinlich, und fast sicher ausgeben zu dürfen, daß Tigislege keine andere Örtlichkeit sei als die späterhin mit den Namen Danzelmarsch und Diestelkamp bezeichneten bei der Neuenmühle und folglich nahe dem Hause des reformirten Predigers auf dem zu den Befestigungen gezogenen Gebiete, das innerhalb der Krümmung des äußersten Mühlenstranges lag, gesucht werden müsse. Wenn ich recht sehe, werden diese Merkmale für den vorderen Theil des Waterloo-Platzes zutreffen.

Ich wage aber auf dieselbe Örtlichkeit noch einen anderen Namen zu beziehen, freilich nur als schwächer begründete Vermuthung. A. 1467 hegte der damalige Gohgraf zu Gehrden[185]) „uppe demm Morkampe gelegen vor der Nigenstad"[186]) ein Lehnsgericht (to lehen rechtes rechte), in welchem der Herzog Wilhelm gegen die von Hannover wegen Felonie Klage erhob. In der Aegidien-Feldmark findet sich de grote Morkamp und de lütteke Morkamp (Grup. Hann. 79); bei der Neustadt ist eine Örtlichkeit des Namens sonst nicht bekannt. Aber die Etymologie kann hier vielleicht wieder förderlich sein. Der Grieche Pausanias X, 19, 12 hat uns von den Galatern her als echtes celtisches Wort μάρκα (equus) erhalten, wie auch noch im Erisischen das Pferd marc heißt. Im Germanischen entspricht mit der regelmäßigen Lautverschiebung marh. Aber das auslautende h hat sich fast nur im Hochdeutschen gehalten, indem es hier, wie auch sonst öfter (Gr. I, 189) nicht der zweiten Lautverschiebung in g unterzogen ist, vgl. Mhd. Wb. II, 1, 63. In den nördlicheren Dialekten ist, wie es in diesen theils Regel theils erlaubt ist, das h fast durchaus abgefallen, wie Isl. mar-r, Agf. mear. Auch das Niederdeutsche zeigt die Form mar oder mâr deutlich in der Zusammensetzung maer-radijs Kil., mahr-reddick Id. Hamb. 159, mar-reddik Br.-Ndf. Wb. III, 129, hochdeutsch entstellter Meerrettich, der im Englischen

---

183) Species facti etc. von dem Zustand und Beschaffenheit der Ohe. 1732 (Proceßschrift, offenbar von Grupen) S. 5.

184) Vielleicht ist es nicht ganz bedeutungslos, daß die Örtlichkeit in der Nähe der Neuenmühle nicht Diesteln-kamp, sondern Diestelkamp genannt ist, was aus Tisle leichter werden konnte.

185) Treuer Münchh. Geschlechtsgesch. Anh. S. 75 ff. Die Urkunde beginnt „Ik Jurien Lanckredere, eyn gogreve des Dorchluchtigen hochgebornen Fursten und Heren heren Wilhelmes to Brunsswik unnd Lüneborch Hertogen to Gherden".

186) Mit Fiedeler in Ztschr. f. NS. 1862 S. 174 habe ich nicht Neustadt am Rübenberge, sondern die Neustadt Hannover verstanden, obgleich dieser Ort in der Regel durch einen Zusatz wie vor Honovere u. dgl. näher bestimmt ist; jedoch scheint die Thätigkeit des Gohgrafen zu Gehrden und die Beziehung des Gerichtes auf die Bürger von Hannover genügend für denselben zu zeugen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

horse-radish. Dem Nieder- und Hochdeutschen gemeinsam sind marstal, marschalk. Übrigens erscheint das Wort abgesehen, von den Zusammensetzungen, überall als ein alterthümliches, während das davon abgeleitete Femininum, Nhd. Mähre, in gewöhnlicherem Gebrauche geblieben ist. Mit diesen Benennungen des Pferdes sind einige Namen des Nachtalps und ähnlicher Wesen fast ganz gleichlautend: Agſ. mara, Gen. -an m. incubus Ettm. 196, Engl. mare (vgl. mare Stute); Ndd. bei Kilian maere, naht-merie incubus (vgl. maere vet. equus, equa, merie equa), Id. Hamb. 120 mahr-klatte Wichtelzopf; Ahd. mara truta Graff II, 819, Mhd. mar, mare Mhd. Wb. II, 1, 62 ꝛc., vgl. Grimm D. Myth. I, 433. Die Ableitung von einer Wurzel mar (hemmen) im Mhd. Wb. hat wenig überzeugendes, und viel ansprechender hat schon Kilian einen engen Zusammenhang mit jenen Benennungen des Pferdes angenommen. Dafür spricht insbesondere der Umstand, daß dem Ausdrucke „der Mahr hat dich geritten" der vom Reiten des Teufels ganz parallel ist, s. Grimm a. a. O., während der Teufel durch den Pferdefuß seinen Zusammenhang mit dem Pferde deutlich zeigt; auch konnte die eigenthümliche Ausdrucksweise leicht durch eine geglaubte Pferdegestalt des Dämons veranlaßt werden, wobei aber eine humoristische Umdrehung stattfand. Über Pferdegestalt von Dämonen s. Grimm Myth. II, 946. Auch der griechische Volksglaube scheint ein pferdegestaltiges Spukwesen gekannt zu haben; denn ich bin jetzt geneigt bei Theokrit XV, 40 in dem noch nicht klargemachten Μορμὼ δάκνει ἵππος, womit das Kind geschreckt wird, unter Beseitigung aller Interpunction ein Spukpferd zu erkennen. Ich glaube also nun, daß ein gewisser Dämon des alten germanischen Glaubens von seiner ganz oder wenigstens theilweise roßartigen Gestalt, wie er griechisch Ἵππων oder weiblich Ἱππώ heißen konnte, den von marh-s, Gen. marh-is (in gothischer Form wie das folgende) abgeleiteten Namen marh-a, Gen. marh-ins erhielt, oder auch weiblich marh-jô, Gen. marh-jôns[187]), woher sich die verschiedenen Formen des Namens durch Verlust des h und im Femininum durch Umlaut leicht erklären. Aber das Niederdeutsche zeigt auch eine unregelmäßigere Namensform des Dämons mit ô, vgl. Br.-Ndſ. Wb. III, 184: „Moor, Nagt-moor, der Alp, incubus — — De Moor het em drucket: oder de Nachtmoor het em reden". Dieselbe Benennung môr findet sich aber im Mittelhochdeutschen auch häufig auf den Teufel angewandt, dessen Verwandtschaft mit dem Mahr bereits klar geworden ist, namentlich in den Ausdrücken hellemôr, der helsce môre Mhd. Wb. II, 1, 216. 217. Ich glaube vermuthen zu dürfen, daß diese Bezeichnungen ursprünglich nicht der Mohrenfarbe galten, sondern ihn entweder als Mahr darstellten, wie er in ähnlicher Weise auch wicht (bösew., hellew.) genannt wird Grimm Myth. 966. 409, oder geradezu als Höllenroß (wenn môr starker Declination folgt), wie er sonst Höllenwolf, Höllenhund, Höllenbock, Höllenrabe, Höllendrache heißt und wirklich in Sagen als Pferd erscheint, s. ebd. 946 ff. Es findet sich aber die Form môr im Mittelhochdeutschen auch zur Bezeichnung des wirklichen Pferdes. Denn auf diesen Singular ist mit Recht der nur in den Nibelungen[188]), aber hier ziemlich häufig vorkommende Plural mœre zurückgeführt, wo nach natürlicher Auffassung nicht mit J. Grimm Gesch. d. Dtsch. Sprache I, 31 schwarze Rosse (Mohren) verstanden werden können, sondern nur schlechthin Rosse. Aber allerdings mag hier wie in den anderen Fällen die Entstehung der unorganischen Form môr statt mar durch die Einwirkung des bekannteren môr (Mohr) begünstigt sein.

Nach diesen Vorbemerkungen wird es nicht zu dreist scheinen, wenn ich jenen Morkamp vor der Neustadt als Roßkamp deute. Nach der Örtlichkeit der alten Neustadt, welche nur auf die Calenberger Straße hin einen freien Ausgang hatte (Grup. Hann. 261), kann nur an einen Platz auf der Südseite

---

[187]) Diese Benennung ist zum Theil mit der des weiblichen Pferdes zusammengefallen, welche aber ursprünglich, wie Isl. meri zeigt, der starken Declination folgte, also Goth. marh-i, Gen. marh-jôs.

[188]) Mhd. Wb. II, 1, 218. Unrichtig sind hier auch zwei Stellen aus der Kaiserchronik angezogen, wo „pfellel unde môre". Es sind Seidenzeuge zu verstehen, vgl. Frisch Lex. I, 669.c. „Mor, ein gewisses gewirktes Zeug, sericum spissiori filo textum, ein Seiden-Mor".

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gedacht werden, also jedenfalls nicht weit von der Danzelmarsch oder Tigislege. Zu diesem Puncte tritt aber der Morkamp durch verschiedene Umstände noch in nähere Beziehung. Zuerst mag es nicht ganz bedeutungslos sein, daß der Morkamp für ein Lehnsgericht benutzt wurde, während auf der Danzelmarsch eine feierliche Belehnung stattfand. Ferner, wie der Morkamp als Roßkamp erkannt ist, findet sich nach Grupen Hann. 271 der unmittelbar an die Danzelmarsch stoßende Brand in den rathhäuslichen Registraturen als „ein gemeiner Anger vor die Mühlen Pferde" bezeichnet, und bei der Dehnbarkeit der Grenzen des Brandes kann leicht angenommen werden, daß die Bestimmung zur Pferdeweide sich auch über die Danzelmarsch ausgedehnt habe. Wenn man aber bedenkt, welche Heiligkeit die Pferde bei den alten Deutschen besaßen und insbesondere gerade bei den Sachsen, wie Tacitus Germ. c. 10 berichtet, daß in den heiligen Hainen (nemoribus ac lucis) heilige weiße Rosse gehalten wurden, um von ihnen weissagende Vorbedeutungen zu entnehmen, wie denn auch in einer altnordischen Sage heilige Rosse des Gottes Freyr (Frô) in der Umgebung seines Tempels erwähnt werden und vermuthlich auch bei den Tempeln anderer Götter sich fanden (s. Grimm Myth. 622), so kann wol der Gedanke auftauchen, daß jene auf dem Brande weidenden Mühlenpferde nur sehr gemeine Nachfolger heiliger Pferde sind, welche einst in jenem Bezirke weideten und ihm die Benennung Morkamp[189]) hinterließen. Denn gerade für Volksversammlungen mußte es wichtig sein heilige Pferde in der Nähe zu haben, um von ihnen Vorbedeutungen entnehmen zu können, und durch diese Betrachtung fällt auf den berühmten Versammlungsort der alten Sachsen Marklo „in media Saxonia secus flumen Wiseram", von dem die Vita Lebuini MG. II, 362 berichtet, einerseits ein neues Licht, wie er anderseits derselben zur Bekräftigung dient. Das alte marh (Roß) konnte nämlich in der Zusammensetzung vor einem Consonanten auch die Form mark erhalten[190]), so daß Marklo als Roßfeld gedeutet werden darf. Dadurch erhält aber die von Grupen[191]) gemachte Deutung auf das ausgegangene Marslo bei Stolzenau Gr. Hoya (s. Anh. II № 65.[a]) eine bessere Begründung in sprachlicher Hinsicht. Denn da das alte marh im Niederdeutschen gewöhnlicher das h verliert, konnte statt Marklo auch recht gut in uneigentlicher Zusammensetzung Mares-lo, Mars-lo gebildet werden. Beide Arten der Zusammensetzung wechseln nicht selten bei demselben Namen, und bei der uneigentlichen wieder der Gebrauch des Gen. sing. und Gen. plur.[192]). Denn der Singular ist in solchen Fällen durchaus nicht so zu verstehen, als wenn sich der Name nur auf ein einzelnes Thier bezöge, sondern in collectivem Sinne zu fassen, wie z. B. in dem Namen des Gebirges Spechtshart (Spessart). Mooyer's Deutung auf Martislo bei Minden läßt

---

189) Es ist hier noch zu bemerken, daß kamp, welches schon sehr frühzeitig in deutschen und angelsächsischen Ortsbenennungen erscheint, keinesweges vom lateinischen campus stammen wird, wenn auch mit demselben verwandt, sondern ein echtdeutsches Wort zu sein scheint, dem griechischen γοῦνος (aus γονϝος) nach Bedeutung und Form entsprechend, nur daß das v durch die verwandte Muta ersetzt ist.

190) Wie im Altniederdeutschen das auslautende g sowohl wenn es im Auslaute bleibt, als auch wo es in Zusammensetzungen vor Consonanten tritt, gewöhnlich bald durch k (c), bald durch ch vertreten wird, so auch nicht selten das h. So erscheint das altniederdeutsche lôh, lâh = lat. lucus (gewöhnlich lô, lâ) mit der Form lôch in Hasloch silva c. 900 Werd. L. 220, Wildloch lucus silvestris a. 788 (?) Hamb. № 2, dagegen mit den Formen lôc, lâc in Haslac MG. I, 520. II, 199 zu a. 882 = Ascloha, Aschlo, einem Orte an der Maas, der deutlich nach einem Eschenloh benannt ist, s. Först. 111; ferner in Locdorp a. 997 = Lohthorp a. 1000 Först. 950, Lacseton c. 1000 = Loseten ebd. 887 u. a.

191) Grupen Observ. de Marklo hinter den Disceptt. For. p. 863 seqq.

192) So Caluaslogi, Calbesloge c. 900, Calveslage c. 1360, Calvelage a. 1283. 1465 = Bsch. Calveslage K. Langförden A. Vechta Ghz. Oldenburg; die älteren Erwähnungen können auch auf einen Hof Calvelage in derselben Gegend bezogen werden, von dem die alten Grafen de Caluerlage, Caluelage, Caluerla, Caluala benannt sind, s. Anh. № 27.b.c.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sich in lautlicher Hinsicht nicht rechfertigen[193]). Die Gleichstellung von Marklo (für marh-lo) mit Marslo und zugleich die Beziehung des Morkamp auf Tigislege erhält aber noch eine merkwürdige Stützung in der sagenhaften Überlieferung[194]), daß die Burg Stolzenau a. 1346 „an dem ohrt nahe bei der Weser, da daß Kloster Schinna vormahls einen Rübekampff, der Diestel Kampff genandt, gehabt" gebaut sei. Denn einen Diestelkamp haben wir oben als verderbte Benennung des alten Tigislege erkannt, und das Rübenfeld könnte leicht aus einem Mißverständniß des alten Namens Morfeld oder Morkamp oder auch Morlo (vgl. Morlae Anh. II №. 87) hervorgegangen sein, indem man den ersten Theil von Möhren oder Mohrrüben herleitete statt von Rossen; die Möhre, ahd. moraha, morha, Ags. feld-moru, heißt nach Br.-Nds. Wb. III, 186 niederdeutsch môr-wurtel. Während sich also auf der Stelle des späteren Stolzenau ein zweites Tigislege — Morkamp (Morlo) gefunden hat, lag das ausgegangene Marslo ganz in der Nähe, freilich auf der andern Seite der Weser in der Feldmark von Leese (Anh. II №. 65.[a]), und sollen nach derselben Erzählung die Einwohner von dort (hier Moßlingen genannt) und aus andern Orten in der Nähe sich in Stolzenau, Leese und Schlüsselburg angesiedelt haben. Man kann hiernach wol annehmen, daß die Sage vom Rübenfelde und Distelkampe von Marslo (Marsle, Marslaghe) aus, dessen Name mit dem supponirten Morcamp oder Morlo, wie vorher gezeigt, identisch ist, nach Stolzenau übertragen ist, und einerseits aus derselben einige Bekräftigung für Marklo = Marslo, anderseits Tisle = Tigislege als einen andern Namen dieses Versammlungsplatzes entnehmen, zugleich aber aus dem Parallelismus der Doppelnamen an beiden Stellen auch zu der Identificirung des Morkamp vor der Neustadt mit dem Diestelkamp = Tigislege mehr Vertrauen schöpfen und eine innere Ähnlichkeit zwischen Tigislege und Marklo muthmaßen. Vielleicht steht auch Dusleborch zwischen Leese und Rehburg, wo auf der Karte von Papen der Düsselberger Wall, zuerst genannt Cal. V №. 2 a. 1207 vgl. Cal. III №. 43 Anm., zu dem gemuthmaßten Tislê = Marklo in Beziehung.

Es ist jetzt an der Zeit auf die bisher vernachlässigte dritte Grenzbeschreibung O. gleichfalls einen Blick zu werfen. Dieselbe betrifft nur ein Stück der nordwestlichen Grenze des Hildesheimischen Sprengels; denn sie schließt mit dem auch in den beiden vollständigen Grenzbeschreibungen genannten Ekkrikesweg bei Weyhausen A. Fallersleben am Ende der Mindenschen Grenze (s. v. Bennigsen S. 113), und ihr dritter Ortsname, gleichfalls auch in L. und H. enthalten, ist Mesansten, mit Recht ein paar Meilen nördlich von Hannover gesucht (ebd. S. 86). Es ist klar, daß von der Minden-Hildesheimischen Grenze, um die es sich hier handelt, der südlichere Theil als durch die deutliche Grenzlinie der Haller und Leine allen Zweifeln enthoben ganz bei Seite gelassen wurde, und daß auch die beiden erstgenannten Puncte Lac und Eilgereshus auf der Strecke von dem Wendepuncte an der Leine bis Mesansten liegen müssen. Dort hat nun v. Alten S. 46 Lac auf Lahe K. Bothfeld gedeutet, Eilgereshus aber für Hainhaus K. Bissendorf genommen. Böttger[195]) hat „lac eil. gereshus" geschrieben und in lac eil die Eilenriede erkannt, ohne sich über die Form lac weiter auszulassen oder den Ort seines Gereshus zu bestimmen. Von Bennigsen S. 84 möchte dagegen lac als fehlerhafte Abkürzung von lacus für Lache, Bruch nehmen und die Eilenriede bei Hannover verstehen, Eilgereshus aber für irgend eine Wohnung an der Eilenriede halten, welche sich damals bis an die Leine erstreckt haben werde. Endlich Brönnenberg S. 18 ff. hat Lac Eil-

---

193) Grupen's Bestimmung haben auch v. Hodenberg Hoy. VIII №. 2 und Pfeiffer in der Germania I, 97 ff. unter verschiedenen etymologischen Deutungen gebilligt, die von Mooyer dagegen v. Alten Ztschr. f. NS. 1860 S. 56 und Wippermann Bukkig. S. 178 ff.

194) Hoy. I №. 1749 aus einer „Topographia deß Ambts Stolzenau" von a. 1682.

195) Chronik der Stadt Hannover Forts. (Anhang des Adreßbuches der St. Hann. v. 1862) S. 21. Dort ist auch sonst ein Stück der Grenzbeschreibungen besprochen, was ich in Anm. 1 zu erwähnen versäumt habe; jedoch ist Tigislege nicht bestimmt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gereshus als „Eilwards Haus an der Lache" erklärt, diese Lache aber für die nach jenem Eilward benannte Eilenlache genommen, welche die zweite Döhrener Grenzbeschreibung (Anm. 44) in der Feldmark von Wülfel erwähnt.

Wie die letzte Deutung des Lac, so verstößt auch die erste gegen den nachgewiesenen Zug der Schnede. Ansprechender ist in topographischer Hinsicht die Beziehung auf die Eilenriede; jedoch kann weder die durch v. Bennigsen angenommene Verstümmelung aus lacus befriedigen, noch Böttger's Deutung als lake mit einer für so frühe Zeit sehr bedenklichen Apokope, zumal da sehr zu bezweifeln steht, daß ein sumpfiger Wald lacus oder lake genannt werden konnte. Dürfte man lac für lake nehmen, so würde ich lieber die niedrige Marsch an der Leine verstehen, vergl. Brem. Ndf. Wb. III, 5 „Lake: .... Besonders heißt es bei uns eine niedrige sümpfige Wiese". Aber lac läßt sich noch durch eine andere sprachlich unbedenklichere Erklärung auf die Eilenriede deuten. Da nämlich, wie in Anm. 190 nachgewiesen ist, lôh (lucus) im Altniederdeutschen auch die Formen lôc, lâc annehmen konnte, und da nicht selten lô, lâ (Loh, Lah) als Eigennamen einzelner Gehölze verwandt sind, könnte Lac als alter Name der Eilenriede betrachtet werden, vgl. unt. Aber richtiger scheint es mir doch lac für das alte lôi, lâi zu nehmen. Da nämlich das auslautende i, wie oben gezeigt ist, in g (für j) übergehen konnte, so muß auch die weitere Verwandlung in die Tenuis, wie sie bei dem auslautenden g nicht selten vorkommt, für gerechtfertigt gelten, obgleich ich für dieses Wort kein anderes Beispiel beizubringen vermag als den Ortsnamen Birislac a. 1013 = Bersle a. 1215 ꝛc. № 87 (Berßel Kr. Halberstadt), welcher aber im 12. Jahrh. in Formen mit v erscheint, vgl. Anm. 156. Dieses Lac = Lâi ist dann wie das unmittelbar folgende Eilgereshus als Nominativ zu betrachten, der bei den deutschen Ortsnamen so ungemein selten erscheint, aber hier gut zu dem vorangesandten „Et hec sunt nomina locorum" paßt. Man kann unter dieser Benennung, da die Synonymität von lôi, lâi und Marsch nachgewiesen ist, die Leinmarsch bei Hannover verstehen; aber ich ziehe es doch vor in Lac eine abgekürzte Bezeichnung des von den vollständigen Grenzbeschreibungen gebrachten Tigislege zu erkennen, welches ja in seinem zweiten Theile eine flectirte Form desselben lâi enthält. Denn nicht selten erscheinen zusammengesetzte Ortsnamen ihres ersten Theiles beraubt, z. B. Loye = Yserloye, Iserloge № 47; Loin, Lon = Yslo, Yserlon[196]), und auch die Tigislâi konnte recht gut, besonders von den näheren Anwohnern, schlechtweg Lâi genannt werden als die bekannteste lâi der Umgegend; man vergleiche u. a., wie die Gerichtswiese bei Wiedenbrück die Benennung Wisk, Pratum ganz als Eigennamen hat, s. Anm. 162 und Westf. III. A. № 494 „in loco qui Pratum dicitur". Es erscheint aber nicht allein wahrscheinlich, daß ein so wichtiger Schnedepunct, und zwar gerade der Anfangspunct dieser Grenzbeschreibung, schärfer bestimmt sei als durch die weitläufige Örtlichkeit der Leinmarsch, sondern es ist auch zu beachten, daß dieselbe auch ihren Endpunct Ekkrikesweg, wie oben bemerkt, mit den andern Grenzbeschreibungen gemein hat und nicht weniger andere Puncte, wo die Schnede wichtige Biegungen macht, wie Mesansten (s. ob.), so daß auch bei dem Anfangspuncte Übereinstimmung erwartet werden darf, was zugleich gegen die Deutung von Lac als Leinmarsch und als Eilenriede spricht.

Den unmittelbar nach Lac genannten Ort Eilgereshus kann man geneigt sein mit v. Bennigsen bei der Eilenriede zu suchen, freilich ohne, wie dieser zu thun scheint, seinen Namen von derselben herzuleiten[197]).

---

[196]) Yslo (in Westphalia) a. 1124. 1158 Hamb. № 138, Yserlo a. 1190 ebd. not. p; Godesc. de Iserenlon, Bürger zu Soest a. 1254 Seib. № 287, Yserenlon a. 1265 MRh. II № 551, Yserlon c. 1300 Seib. II p. 110, a. 1313 № 556, 191, Ysenloen a. 1369 II p. 539; Loin a. 1278 MRh. II № 716; Lon a. 1309 Seib. № 525, a. 1313 № 556, 201 ꝛc. = Iserlohn Rbz. Arnsberg.

[197]) Derselbe hat auch vermuthet, daß jener Ort mit Eilleringehusen identisch sei, das unter der Dotation des Klosters Backenrode a. 1125 genannt wird Cal. IV № 1 und später № 3. 11. Formal wäre dies zulässig; aber nach Lüntzel ist letzteres vielmehr ein bei Diekholzen F. Hildesheim, mit welchem es in allen drei Urkunden zusammen genannt wird, ausgegangener Ort.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Aber der Name des Waldes Eilenriede[198]), vielfach etymologisch gemißhandelt, kann in seinem ersten Theile einen Personennamen Eilo enthalten, welcher der aus Eilger verkürzte Kosename sein kann, wie Bern(o) für Bernger, Hludo für Hludher = Ludger (Stark Kosenamen S. 15. 17), und für diese Auffassung scheint sehr zu sprechen, daß nicht weit entfernt an der Leine sich nahe beisammen die Namen Eilekenwehr, Eilekenkamp, Eilekenwerder, Eilekenhol (s. ob. S. 38) finden, welche einen Namen Eiliko, Eileke zu enthalten scheinen, der wieder für einen Kosenamen der bekannten niederdeutschen Art = Eilger genommen werden darf, vgl. Ludeko für Luder = Ludger bei Stark S. 96. So kann man sich einen alten Eilger combiniren, der in Eilgereshus an der Eilenriede gewohnt und in dem Namen dieses Waldes wie in jenen Benennungen an der Leine Andenken zurückgelassen habe, und man kann auch Eilgereshus für jenen ausgegangenen Ort im nördlichen Theile des Aegidien-Feldes nehmen, auf welchen früher aus verschiedenen Merkmalen geschlossen ist. Aber es bleibt dann auffallend, daß die beiden Puncte Lac und Eilgereshus so nahe beisammen liegen, während von da nach Mesansten ein bedeutender Sprung gemacht wird, und jene ganze Combination ist nichts weniger als zuverlässig. Man kann vielleicht mit größerem Rechte mit seinen Vermuthungen in ganz abweichende Richtungen gehen. Es ist nämlich zuerst zu bemerken, daß der Name der Eilenriede in seinem zweiten Theile keineswegs von Ried, Ahd. hriot, Ags. hreod, Mhd. riet, d. i. Schilf, Riedgras oder damit bewachsener Boden, herstammt; denn dieses Wort ist durchaus neutrius generis und lautet auch niederdeutsch rêd, reid, vgl. Retlage S. 28. Vielmehr bedeutet das weibliche -riede, früher richtig ride, einen Bach. So Ags. ridhe, ridh f. rivus[199]), Altndd. rithe[200]); Nordfries. ride und verweichlicht rie ein Rinnsal Leo Rectt. 74; auch nach Brem. Ndf. Wb. III, 486 ist ride, rië im benachbarten Friesland ein Graben, ein Wasserlauf auf den Marschen, im Lüneburgischen Riehe (d. i. rîe). Auch gerade bei Hannover findet sich derselbe Ausdruck in den Namen der Holtride Hann. № 432 a. 1365 und der Heynholtes ryde a. 1493 Grup. Hann. 78, sec. 16 ebd. 72 und auch sonst nicht selten[201]). Somit ist Eilenride eigentlich der Name eines kleinen Gewässers, unter dem kaum ein anderes verstanden werden kann als das Bächelchen, welches am Kronsberge entspringend von Anderten her die Eilenriede kreuzt, aber jetzt in einem Graben an ihrem Rande hingeleitet ist, in den Lohnregistern von 1480. 1489 de Andertenbeke genannt Ztschr. f. NS. 1867 S. 178, 1869 S. 215. Das Gehölz, welches eigentlich an der Eilenride lag, ist dann mit einer nicht seltenen Kürzung des Ausdruckes selbst Eilenride genannt, wie auch die von Redeker in der Beschreibung der Eilenriede zu a. 1392 genannten Theile derselben Hünekenburgsriede und Sägersriede ihren Namen von kleinen Wasserrinnen haben werden. Da sich aber im Halberstädtischen eine silva Eyle findet (Halb. LR. p. 449 a. 1311) und im südlichen Westfalen ein rubetum sive nemus

---

198) Schon in den alten Erwähnungen aus sec. 14 Eylenride a. 1371 Sud. IV № 179, a. 1389 Grup. Hann. 73, Elenride a. 1333 (?) ebd., niemals Ilenride.

199) Ettm. Lex. S. 257. So auch öfters in Kemble's Urkunden, wie № 533 dha ridhe, № 534 dha litlan ridhe, № 150 of dhære ridhe.

200) Gloss. Lips. 771 ritha torrentes, 772. rithe torrente Kl. Altndd. Dkm. S. 53. 54. Heyne hat im Glossar das Wort irrig als rith m. aufgeführt.

201) So die Strangriede, mehrfach in den Zeugenaussagen über das Hannoversche Jagdgebiet vor dem Steinthore von a. 1583 genannt bei Grupen Obs. v. d. Stadt-Feldmarken S. 50. 51 und in dem Hut- und Weide-Recesse von a. 1529 ebd. 54, nach Grupen S. 51 „ein langer Strang, welcher sich von Heynholz um die Burg herum bis nach der Bord zu Stöcken erstreckt", d. i. ein Wasserstrang, den die Karten auch jetzt zeigen; ferner die schwarze Riede oder Riehe, Rihe zwischen List und Langenhagen in den Jagdzeugnissen ebd. S. 50 und im Hut- und Weide-Receß von 1574 ebd. S. 26, wo auch die Ostenriede bei Bahrenwald. Der Zufluß des ehemaligen äußersten Mühlenstranges beim Münchekampe ist auf dem Plane bei Redeker als Riede bezeichnet. Aus älterer Zeit aqua Rithe bei Seelze Cal. III № 503 a. 1294; rivuli Veltride et Pumpride Cal. IV № 148 a. 1306; Heynblekes ride (water) bei Laazen ebd. № 374 a. 1392.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Heille (Seib. №. 362 a. 1273), so liegt zunächst die Annahme nahe, daß der ältere Name des Waldes Eilenride gerade auch Eile gewesen und danach der ihn durchfließende Bach Eile(n)ride genannt sei. Der Waldname Eile wird aber mit dem andern Heille identisch sein, da das anlautende h nicht selten abgefallen ist. In diesem Heille ist nun die zweite Silbe -le aus lôh, lô (lucus) abgeschwächt wie in nicht wenigen anderen Fällen[202]), die erste heil- durch eine gleichfalls sehr gewöhnliche Assimilation[203]) aus hein geworden, also die ursprünglichere Form Heinloh, Heinlo, welchen Namen auch anderwärts Gehölze führen[204]). Diese Benennung ist aber synonym mit der häufiger vorkommenden Heinholt und kann mit dieser sogar bei demselben Objecte wechseln, wie auch in andern Fällen lo und holt vertauscht sind[205]), was auf eine andere und zwar, wie es scheint, noch zutreffendere Vermuthung führt. Es wird nämlich, wie schon bemerkt, in dem Marienröder Lagerbuche von 1493 bei Grupen Hann. 78 zweimal eine Heinholtes ride als auf dem Aegidienfelde befindlich genannt, indem Äcker als „over der Heynholtes ryden" und „over der Heinholtz ryde" belegen bezeichnet werden. Dasselbe Wasser wird gewiß unter der verkürzten Benennung Holtride Hann. №. 432 a. 1365 zu verstehen sein, nach welcher Erwähnung sie vor ihrem Erguß in die Leine bei der Wiese „de Rodenpol" floß, welche in der Aegidien-Marsch etwa gegenüber von Bellavista liegt, s. ebd. Anm. Heinholtes-ride, offenbar nach einem Heinholt benannt, aus dem sie kam, kann natürlich mit Hainholz vor dem Steinthore (früher dat Heinholt) nichts zu schaffen haben, aber auch mit dem kleinen Heinholze, welches bis a. 1850 Pfarrgarten und Kirchhof zu Kirchrode umgab (Böttch. I, 44) nur unter der Voraussetzung, daß ursprünglich eine viel weiter ausgedehnte Waldung jenen Namen führte, wie Böttcher ebd. 43 mit Wahrscheinlichkeit angenommen hat. Da nun die Kirche und Pfarre von Kirchrode auf einem Vorsprunge des Kronsberges liegen, an welchem gerade nach dieser Seite zu die Andertenbeke entspringt, das einzige Gewässer, das überhaupt unter der Heinholtesride auf dem Aegidienfelde und der Holtride in jener Gegend der Masch verstanden werden kann, so scheint es klar, daß sie von ihrem Ursprunge in dem früher ausgedehnteren Heinholze bei Kirchrode diesen Namen hatte und noch früher den identischen Heinlo-ride, später in Eilenride verderbt, in welcher Form der Name auf den Wald, den sie später durchfließt, übertragen ist. Übrigens bedarf es kaum der Bemerkung, daß dieser Bach, jetzt kaum des Namens werth, in früherer Zeit, besonders so lange der Kronsberg noch bewaldet war, viel wasserreicher gewesen sein muß. Sein alter unterer Lauf, wie er durch die Urkunde vom 10. Dec. 1365 angedeutet ist, wird durch die Anlegung des Schiffgrabens, welche nach Hann. №. 430 a. 1365. Mai 4. gerade um diese

---

202) Vgl. besonders Ramasloha a. 937 Hamb. №. 32, Ramaslahun a. 937. 967. 974 №. 31. 44. 45 Rammesloh a. 1001 №. 55; Hramesloa silva, wo das Stift gegründet, a. 842 №. 10 (jetzt für unecht gehalten, aber doch alt), Romesloa silva a. 964 №. 16 (unecht), Ramaslaun a. 988. 1003. 1014 №. 49. 56. 61; Rameslo a. 1206. c. 1217 №. 356. 409, a. 1262 Lün. XV. №. 54; Haramusla (für Hram-) a. 967 Hamb. №. 44 Cop., Ramesla a. 1158 №. 211; Ramesle a. 1223 Hamb. №. 462, a. 1262. 1274 Lün. VII №. 81. 106 = Ramelsloh A. Winsen a. d. Luhe F. Lüneburg, wo ein altes Stift. Ferner Bocla par. Soltowe a. 1197 Lün. XV №. 3, Boclo c. 1300 Hoy. LR. 39, Bocle a. 1338 Lün. XV №. 142, Bokele c. 1340 Lün. LR. 135, Henneke van deme Bokel a. 1379 Sud. V p. 149, Joh. van deme Bokele a. 1382 ebd. p. 263, tom Bokell a. 1520 Lün. XV p. 248. = Bockel K. Dorfmark A. Fallingbostel F. Lüneburg, offenbar nach einem Buchenloh benannt.

203) Vgl. Mellage a. 1201 = Meinlage, Menlage Anh. II №. 53, Stelinghe a. 1226 = Steinlage, Stenlage №. 19.c und Stelleghe a. 1390 dgl. №. 19.b, Rellinge, Relinge sec. 13 = Reinlinge №. 18 ꝛc.

204) Vgl. das im Herforder Stadtrechte erwähnte „godyng uppe dem Heyenlo" bei Herford Wigand's Arch. II, 1 S. 271, welcher Ort in Lipp. Rgst. I №. 165 als „die alte Gerichtsstätte Hainloh" bezeichnet ist.

205) So Eiclo c. 1160 Werd. L. 260, Münst. II №. 21 (unter villicatio in Werne), nach Riesert II, 115 und Ledebur N. Mitth. VI, 4, 119 = Eickholt K. Werne Kr. Lüdinghausen Rbz. Münster; Dargels ramen tho Bokel a. 1540. 1569 Bard. 414. 431, Dargels ramen zu Bockholt a. 1555 ebd. 415 (in Grenzbeschreibungen) = Bockholt A. Oldenstadt F. Lüneburg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zeit geplant wurde, einige Abänderung erlitten haben und in Wahrheit in diesen aufgegangen sein. Aber gerade in der Gegend der Mündung des Schiffgrabens findet sich der Name der Heinlo-ride, Eilenride in modificirter Gestalt wieder. Wie nämlich aus jedem mit Eil- zusammengesetzten weiblichen Personennamen der niederdeutsche Kosename Eilika, Eilike gebildet werden konnte, z. B. aus Eiltrud, so konnte auch das Bächlein Eile(n)ride recht wohl Eilike, Eileke genannt werden, und so erklären sich auf ungezwungene Weise die oben berührten Namen in und an der Leine, alle unweit der Mündung des Schiffgrabens. Ich denke mir, daß zunächst in der Gegend der Leine, wo die Eileride oder Eileke mündete das „grote Eileken-hol" benannt wurde, welches mit diesem Namen nicht ausdrücklich vorkommt, aber aus dem „lütteken Eyleken-hol" bei dem „lütteken Eyleken-wer" (Ält. Cop.-B. p. 123 a. 1368) mit Zuversicht bei dem (großen) Eiliken-wer angenommen werden darf, und daß von da aus die mit Eileken- zusammengesetzten Namen sich weiter verbreiteten, zum Theil auf das anliegende Gebiet des linken Leineufers. Und auch der Name des schon früher erwähnten Heiligen-Grabens wird aus Heilekengrave entstellt sein, aber gerade das ursprüngliche anlautende h richtiger erhalten haben, wie dies merkwürdiger Weise sich in der von Redeker zu a. 1105. 1392. 1646 berichteten Sage wiederfindet, daß die Eilenride (Eilenrîe) der Stadt von zwei Schwestern Heile und Marie geschenkt sei und daher ihren Namen habe. Sind nun diese letzten Combinationen richtig, so bleibt kein Grund übrig Eilgereshus ganz in der Nähe von Hannover zu suchen, und man darf es vielmehr etwa auf halbem Wege zwischen Lac (Tigislege) und Mesansten gelegen glauben, ohne daß sich etwas näheres ermitteln ließe.

Es bleibt jetzt noch die Frage zu erledigen, zu was für Versammlungen die Malstatt Tigislege gedient habe. Schon oben ist die nicht geringe Ähnlichkeit bemerklich gemacht, welche sie in Namen und Örtlichkeit mit dem fränkischen Martis campus zeigt; nach den inzwischen stattgehabten Erörterungen scheint dieselbe sich aber als noch bedeutender herauszustellen. Denn einerseits können wir statt Tivisfeld, das wir vorläufig als den echten durch Martis campus übersetzten Namen der fränkischen Versammlung betrachtet haben, auch sehr gut Tivislôi, also eine andere Form von Tigislege, vermuthen, wie wir denn den entsprechenden Namen Tiela als wahrscheinlich zunächst einer alten Dingstätte zukommend gerade in dem fränkischen Gebiete der Niederlande gefunden haben. Anderseits erhöht sich die Übereinstimmung der Örtlichkeit mit der für den Martis campus üblichen, indem außer der Lage an der Grenze zweier Landschaften und in der Nähe eines Flusses noch die Localität einer freien Au fast auf einer Insel (zwischen Leine und Ihme, wo wahrscheinlich auch schon früh verschiedene Arme der Leine kleinere Inseln und etwa auch den Danzelwerder bildeten) hinzugetreten ist. Übrigens dürften auch schon früh Brücken, deren Nähe für Malstätten geliebt wird, dort über Leine und Ihme geführt haben.

Es sind ferner auch verschiedene Ähnlichkeiten mit dem Marklo der alten Sachsen gefunden, abgesehen von der Lage auch dieses Versammlungsortes in der Nähe eines Flusses. Denn nicht allein haben wir den Namen Marklo (= Roßfeld) in dem Morcamp wiedergefunden, welcher mit Tigislege identisch zu sein scheint, sondern auch für Marklo eine Spur der Benennung Tislê nachgewiesen. Dazu füge ich jetzt noch, daß auch Marklo, worauf v. Hodenberg zu Hoy. VIII №. 2 aufmerksam gemacht hat, an einer alten wichtigen Völkerscheide lag, nämlich derjenigen zwischen den Angrivariern im Norden und den Cheruskern im Süden.

Diese Vergleichungen dürfen wol ermuthigen in Tigislege einen wichtigeren alten Mittelpunct des staatlichen Lebens der Sachsen zu erblicken, welcher vielleicht zu Verhandlungen über gemeinschaftliche Angelegenheiten der Engern und Ostfalen bestimmt war. Sie mahnen ferner, besonders die Analogie des fränkischen Martis campus, unter den beiden Herleitungen des ersten Theiles von Tigislege, zwischen denen noch keine Entscheidung getroffen ist, die bedeutungsvollere und auf die alte heidnische Zeit zurückweisende vom Gotte Tiu vorzuziehen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Während dann ums Jahr 1000 wenigstens die Nennung dieser Malstatt auf ihre fortdauernde Benutzung schließen läßt, so ist man für die nächstfolgenden Jahrhunderte in dieser Beziehung noch mehr auf Vermuthungen angewiesen. Eine Möglichkeit Tigislege als den Ort einer wichtigeren Versammlung zu muthmaßen, wird hier zuerst dadurch geboten, daß a. 1115—1119 im mallum des Grafen Widekind (von Schwalenberg) zu Linden im Gau Marstem in Gegenwart des Herzogs Lothar und vieler Edlen und Freien aus Engern eine Schenkung an das Stift Minden bestätigt wurde[206]). Von Alten Ztschr. f. NS. 1860 S. 37 hat hiernach angenommen, daß zu jener Zeit in Linden, wenn nicht etwa in Hannover, eine Tagefahrt (Landtag) Engerscher Optimaten unter Herzog Lothar stattfand. Aber man darf fragen, wie das Dorf Linden oder das damals gleichfalls noch dörfliche Hannover, die weder eine Burg noch ein Kloster zum Aufenthalte darboten, dazu kommen konnten für eine solche Tagfahrt ausgewählt zu werden, und die Antwort darin finden, daß gerade der altheilige Versammlungsplatz der eigentliche Ort gewesen sein wird, wo getagt wurde. Auch zeigt sich sogar die Möglichkeit das gräfliche mallum zu Linden mit der Malstatt zu Tigislege zu identificiren. Wie nämlich unterhalb der Neustadt die Glocksee zwischen Leine und Ihme in älterer Zeit regelmäßig nach Linden gerechnet wird[207]) und bis in die jüngste Zeit wenigstens theilweise dorthin eingepfarrt war, so ist auch der Eilekenkamp, den wir oberhalb der Neustadt an der Leine gefunden haben, noch um 1360 unter Linden aufgeführt[208]), und es scheint somit das ganze Gebiet zwischen Leine und Ihme von da an, wo die beiden Flüsse in der Gegend des Schnellengrabens einander ganz nahe treten und wahrscheinlich schon in alter Zeit eine natürliche Verbindung hatten, ursprünglich zur Lindener Mark gehört zu haben, der auch das unmittelbare Territorium der Burg Lewenrode und der in Anschluß an diese entstandenen Neustadt vor der Gründung der Burg angehört haben muß[209]). Für den obern Theil dieser Mesopotamie, wo der Eilekenkamp, scheint erst nach 1360 durch das Umsichgreifen theils der Neustadt, theils und insbesondere der Altstadt das alte Verhältniß zu Linden in Vergessenheit gerathen zu sein. Da nun die dort unweit des Eilekenkampes belegene Malstatt Tigislege gleich diesem zur Lindener Mark gehörte, kann sie ohne großes Bedenken unter dem Ausdrucke „in loco Lindem“ verstanden werden. Aber wenn man diesen im engeren Sinne nimmt, was dadurch empfohlen wird, daß der Name an eine mit Linden besetzte Dingstätte erinnert, liegt es nahe zwischen den so nahe bei einander und in derselben Dorfmark gelegenen Malstätten auch ein enges innerliches Verhältniß anzunehmen. Da nämlich das in der niedrigen Marsch gelegenen Tigislege bei hohem Wasserstande oder stärkerem Regenwetter in keiner Weise benutzt werden konnte, war es natürlich und fast nothwendig ganz in der Nähe eine andere Malstatt zur Aushülfe zu haben, wozu sich das hoch und trocken gelegene Linden vortrefflich eignete, so daß man

---

[206]) Subs. VI № 104 „venit ... in mallum Widekindi comitis in loco Lindem in pago Merstemen ibique coram duce L. multisque nobilibus lac iberis Angarice legis peritis etc.“, vgl. v. Alten Ztschr. f. NS. 1859 S. 21, 1860 S. 36.

[207]) Lün. LR. 486 (= Hann. № 396) a. 1360 unter den Lehnen des Boldewin van Sudersen: „to Lynden III hove unde ene stede, de het de Eylikencamp unde I wisch, de het dat Klocse“. Lehnbrief für Statius van Sudersen a. 1455 Ztschr. f. NS. 1862 S. 210 „mitt eynem meygerhave to Lynden mitt viff hove landes und mit der drift in den Klockse und twen kothaven to Lynden“, und ähnlich in der Erneuerung von 1586 S. 217. Auch in einem Verzeichnisse der zu den zwei Lehen S. Berwardi (an der Markt- und Kreuzkirche) gehörigen Ländereien „upp dem Lynder velde“ bei Brönnenberg Samml. I, 28 ff. sind S. 33 auch Äcker und Wiese „in dem klokßee“ aufgeführt.

[208]) In Lün. LR. 486 ist unter den Südersen'schen Lehen der Eilekenkamp zwischen Linden und Glocksee genannt, (s. Anm. 210), also deutlich mit dieser zu Linden gerechnet. Dagegen ist er in den jüngeren Lehnbriefen ebd. erst nach Länderei auf der Aegidien-Marsch genannt, also nach Hannover bezogen.

[209]) Wie Lewenrode um 1200 gegründet ist, so wird die Neustadt zuerst a. 1283 genannt. Nach Grupen's Bemerkung in Obss. rei agrariae p. 51 hatte diese, wie überhaupt regelmäßig die sogenannten Neustädte, ursprünglich keine Feldmark.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Tigislege und Linden gleichsam als Zwillings-Malstätten oder als eine Doppel-Malstatt betrachten darf, welche um 1117 unter dem Grafen Widekind von Schwalenberg für die Gerichte seines Grafenbezirkes, aber auch von dem Herzoge für allgemeinere Angelegenheiten des Herzogthums Engern benutzt wurde. Die letztere Art ihrer Verwendung läßt sich auch noch in einem andern Falle mit Wahrscheinlichkeit annehmen. Wenn nämlich Herzog Heinrich der Löwe a. 1163 zu Hannover einen Hoftag (curia) abhielt, der sich durch die namhaft gemachten geistlichen und weltlichen Fürsten und Herren wie durch den einzigen bekannten Gegenstand der Verhandlung als einen nur für Engern geltenden erweist[210]), so kann es wieder Wunder nehmen, daß das damals noch ganz unbedeutende und durch nichts einladende Hannover zum Orte der Versammlung gewählt wurde, was auch Zweifel an der Echtheit der Urkunde veranlaßt hat. Die Sache erklärt sich aber durch die Annahme, daß der Versammlungsplatz die alte Malstatt Tigislege war, welche, wenn auch eigentlich nach Linden gehörig, doch viel näher an Hannover lag, so daß dies leicht als Versammlungsort genannt werden konnte, zumal wenn hier, wie natürlich, Quartier genommen war. Somit scheint die Doppel-Malstatt Tigislege-Linden als eine für die Land- und Hoftage des Herzogthums Engern benutzte betrachtet werden zu dürfen.

Das für ebendieselbe, zunächst für Linden, bezeugte mallum des Grafen Widekind von Schwalenberg bedarf noch der näheren Beleuchtung. Es finden sich nämlich aus den nächstfolgenden beiden Jahrzehnten in der Gegend um die Ihme noch drei gräfliche Gerichtsstätten bezeugt, nämlich desselben Grafen Widekind von Schwalenberg zu Linderte a. 1120—1127, eines Grafen Gerbert an der östlichen Seite von Ronnenberg a. 1120—1129, des Grafen Hildebold von Roden am westlichen Ufer der Ihme a. 1120—1140[211]). Mit Recht, wie es scheint, hat v. Alten die letzte Dingstätte mit der bei Ronnenberg identificirt[212]) und Gr. Hildebold von Roden für den Nachfolger des Grafen Gerbert genommen, dessen Geschlecht noch nicht ermittelt ist; aber es scheint sicher, daß gleichzeitig auf der rechten Seite der Ihme die Grafen von Schwalenberg eine Dingstätte hatten und auf der linken Seite eine solche in andern Händen war. Sehr gut ist nun von Fiedeler Ztschr. f. NS. 1862 S. 166 vermuthet, daß an die Stelle der Gerichtsstätte bei Ronnenberg später das Gohgericht zu Gehrden getreten sei, welches zuerst a. 1320 unter der Benennung „gografscop to Gherdene“ vorkommt Sud. I № 334; ferner daß der Bezirk dieses Gohgerichtes, die go to Gerdene, im Wesentlichen getreu durch die Gehrdener Gohe dargestellt werde, wie diese im 17. und 18. Jahrhundert als Unterabtheilung des Amtes Calenberg bestand. Diese war nach Osten sehr genau durch die Ihme begrenzt, wo ihre Grenzgemeinden Sorsum, Weetzen, Ronnenberg, Wettbergen,

---

210) Hann. № 1. Als solche „qui curie nostre Hanovere intererant“ werden vom Herzoge genannt die Bischöfe von Paderborn und Minden, die Äbte von Corvey und Paderborn, die Grafen von Ravensberg, Arnsberg, Schwalenberg (je mit einem Bruder) und von Everstein „et alii quam plures viri prudentes clerici laici“. Die Urkunde betrifft einen dem Kloster Flechtorf im Waldeck'schen bestätigten Zehnten. Daß nur um dieses geringfügigen Gegenstandes willen diese ganze Tagfahrt angesetzt sei, wie v. Alten Ztschr. f. NS. 1859 S. 35 angenommen hat, erscheint nicht sehr glaublich. Zum Schluß der Urkunde „Acta hec sunt in predicto Hanovere etc.“

211) Subs. VI № 106 „in pago Merstemen in loco Lindard in mallo Widekindi de Swalenberg“. — № 105 „in pago Mersteme in mallo Gerberti comitis, fratris comitis Erponis, juxta villam Runeberchen in orientali parte“. — № 108 „in pago Merstemen in occidentali ripa Himene fluminis in placito comitis Hildeboldi de Rothen“. Vgl. v. Alten Ztschr. f. NS. 1859 S. 23 ff., 1860 S. 38 ff.

212) Grupen Hann. 40 hat das Gericht am westlichen Ufer der Ihme mit einer wunderlichen Verwechselung der Himmelsgegenden in dem späteren Gerichte auf dem Baumgarten vor Lewenrode wiedergefunden. Brönnenberg Samml. I, 58 hat es bei Linden am Tönjesberge gesucht, wo er bei einigen hohen Steinen die uralte Malstätte des Gaues Marstem gefunden zu haben meint. Eher könnte man an die Mordmühle (jetzt Landwehrschenke) dicht an der Westseite der Ihme oberhalb Ricklingen denken, wo a. 1362 ein Göding des Gohgerichtes zu Gehrden gehalten wurde Ztschr. f. NS. 1862 S. 171 und schon a. 1330 placita stattfanden Cal. III № 739.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ricklingen, Linden sind; und zwar ist die scheidende Bedeutung der Ihme so groß, daß die rechts-ihmischen Orte Linderte, Vörie, Roloven, Ihme, Devese, obgleich nach Nonnenberg eingepfarrt, doch nicht zur Gehrdener Gohe, sondern als Ihmer Vogtei vor 1653 zum Amte Calenberg, dann zum Amte Coldingen gehörten, ja daß sogar das Gut Bettensen rechts der Ihme zu jener Ihmer Vogtei gehörte, dagegen der Bettenser Berggarten und die Bettenser Mühle, weil auf der linken Seite der Ihme, zur Gehrdener Gohe[213]). Diese durch die Ihme gebildete politische Schnede wird auch schon durch die Bezeichnung jener Dingstätte als „in occidentali ripa Himene" angedeutet und tritt noch deutlicher hervor in einer Urkunde aus 1380—1400, welche Leibeigene des Klosters Wülfinghausen „af ghenehalf der Ymene" aufzählt[214]). Es scheint hiernach klar, daß schon im dritten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts an der Ihme zwei Untergaue des Gaues Marstem bestanden, nämlich der links der Ihme, der späteren go to Gerdene entsprechend, unter Graf Gerbert und dann Graf Hildebold von Roden, der rechts der Ihme unter Graf Widekind von Schwalenberg, welcher der späteren go to Pattensen (auch uppe dem Horne genannt) entsprechen muß, die sich bei den jüngeren Eintheilungen nicht so im Zusammenhange erhalten hat wie die Gehrdener Gohe. Die Ihme muß aber ihre Bedeutung als Schnede zwischen beiden Bezirken in ihrem untersten Laufe von der Gegend des Schnellengrabens abwärts verloren haben; denn einerseits würde hier sonst der rechts-ihmische Untergau einen unnatürlichen Schweif erhalten haben, anderseits ein großer Theil der alten Lindener Mark (s. ob.) von Linden getrennt sein. Daß dieser Streifen zur alten Gehrdener Gohe gehört hat, läßt sich auch noch daraus erkennen, daß nach Grupen de Pomoer. 51 über den Brand und die Ohe nach den Urkunden des Stadtarchivs das Amt Calenberg früher die Jurisdiction hatte und sie noch zu seiner Zeit behauptete. Denn dieses Verhältniß kann sich nur an die Gehrdener Gohe als Theil des Amtes Calenberg (in welcher die benachbarten Orte Ricklingen und Linden) geknüpft haben, zumal da die Hiddestorfer Vogtei (worin Hemmingen, der nächste Ort rechts der Ihme) a. 1653 vom Amte Calenberg zum Amte Coldingen gelegt war. Endlich wird es nun verständlich, wie der Gohgraf von Gehrden a. 1467 vor der Neustadt Gericht halten konnte.

Jene beiden Untergauen können um so unbedenklicher anerkannt werden, da um 1186 ein anderer Untergau des Gaues Marstem ausdrücklich bezeugt ist, nämlich der pagus Selessen mit einem mallum des Grafen Conrad (von Roden, Sohn von Hildebold) in loco Salseken Subs. VI №. 123, welcher ohne Zweifel der Seelzer Gohe entspricht, deren Umfang a. 1446 aus der Urkunde bei Scheidt Anmerkk. zu Mos. №. 30 sehr genau bekannt ist. Außer diesen drei Abtheilungen des Gaues Marstem (den Gohen Pattensen, Gehrden, Seelze) lassen sich in etwas jüngerer Zeit noch drei andere erkennen, welche aber gewiß auch schon früher bestanden haben, nämlich die go to der Horst, zuerst a. 1371 genannt (Sud. IV №. 155. 156), aber das godine daselbst schon a. 1332 Cal. I №. 180, im Süden der Gohen Pattensen und Gehrden; ferner die Engelbosteler Gohe, deren Göding a. 1444 erwähnt wird, den überleinischen Theil des Gaues umfassend (s. unt.); endlich die „gho to der Ramstede" (Scheidt v. Ad. №. 90[h] a. 1425) im westlichen Theile

---

[213]) Dies ist bei Fiedeler und bei Scharf S. 16. 18, wo Bettensen ꝛc. nicht genannt sind, nicht zu erkennen, wohl aber bei Ubbelohde Stat. Repert. (a. 1823), obwohl hier die Gehrdener Gohe und die Ihmer Vogtei nicht mehr erscheinen; aber Bettensen gehört hier mit den Orten der letzteren zur Hiddestorfer Vogtei A. Coldingen, dagegen der Bettenser Garten und die Bettenser Mühle zur Nonnenberger Vogtei A. Wennigsen. Damals (seit 1817) schied die Ihme das Amt Wennigsen und Patrimonialgericht Linden vom Amte Coldingen; nach der neuesten Organisation trennt sie die Ämter Wennigsen und Linden vom Amte Hannover, nur daß Bettenser Garten und Mühle zum letzteren gezogen sind.

[214]) Ztschr. f. NS. 1861 S. 157. Nach der hier gegebenen Inhaltsanzeige werden in der Urkunde Leibeigene in den Ortschaften Weetzen, Lüderßen und Pledestorp aufgezählt, von denen Lüderßen auffallender Weise vielmehr diesseits der Ihme liegt. Das ausgegangene Dorf Pledestorp lag zwischen Sorsum und Argestorf, zwischen denen es in dem Verzeichnisse der am Deister berechtigten Orte sec. 14 im Liber Burgensium aufgezählt ist (s. Grupen Hist. Nachr. S. 11), und kann also zur Gohe links der Ihme gehört haben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des Gaues, wo sich derselbe weiter erstreckte, als angenommen zu werden pflegt, und wol noch andere. Diese Unterabtheilungen des Gaues Marstem, welche übrigens zu den drei Archidiaconaten Pattensen, Wunstorf und Apelern in keinem rationalen Verhältnisse stehen, führen schon im 14. und 15. Jahrhundert die Benennung go, aber in der Regel weiblichen Geschlechtes[215]), welcher der Ausdruck pagus für die Seelzer Gohe schon um 1186 entspricht, und es ist an dem Alter jener Eintheilung und Benennung um so weniger zu zweifeln, da sie ganz zu dem Systeme des Sachsenspiegels stimmt, nach welchem das Gericht des Gohgrafen dem des Grafen untergeordnet ist, s. I, 58. 71.

Wenn es nun schon hiernach scheinen muß, daß die Malstätten des Grafen Widekind von Schwalenberg zu Linderte und die des Grafen Gerbert, dann des Grafen Hildebold von Roden bei Ronnenberg nicht minder als die des Grafen Conrad von Roden zu Salseken in Wahrheit nur Gohgerichts-Stätten gewesen sind, so wird dies durch die wiederholte Betrachtung der zuerst erwähnten Malstatt des Grafen Widekind von Schwalenberg zu Linden bestätigt. Diese lag nämlich, wie sich gezeigt hat, innerhalb der Gehrdener Gohe und somit auch innerhalb des Gerichtsbezirkes der Malstatt bei Ronnenberg, die nur ganz wenig später unter Grafen anderer Familien erscheint. Wie läßt sich dies vereinigen? Die an sich nicht unmögliche Annahme, daß die Malstatt zu Linden eine mit der bei Ronnenberg gleichberechtigte derselben Gohe gewesen und daß dieses Gohgericht schon um 1120 von den Schwalenbergern verloren sei, findet sonst in keinem Umstande eine Unterstützung. Wohl aber spricht schon die Anwesenheit des Herzogs Lothar in dem mallum zu Linden dafür, daß hier das eigentliche Grafengericht oder judicium provinciale (Landgericht) gehalten sei, welches wenigstens mehrere Gohen unter sich hatte, wenn man auch nicht wagen darf den ganzen Gau Marstem für dasselbe in Anspruch zu nehmen, weil schon längst die Gaubezirke und Grafenbezirke sich nicht mehr deckten. Die Malstatt dieses Grafengerichtes konnte sehr wohl innerhalb der Gohe Gehrden (Ronnenberg) belegen sein, wenn auch die Gohgrafschaft über diese in anderen Händen war als jenes. Jedoch a. 1157, wie v. Alten sehr wahrscheinlich gemacht hat (Ztschr. f. NS. 1859 S. 44), verloren die Schwalenberger ihre Lehne in diesen Gegenden, und folglich auch das Grafengericht zu Linden, welches damals ohne Zweifel den Grafen von Roden verliehen wurde. Ein deutliches Beispiel eines von diesen gehaltenen Grafengerichtes (comitium), bei dem theils milites theils cives de Lowenroth anwesend waren, ist aus a. 1234 überliefert[216]), und es ist klar, daß dasselbe entweder zu Lewenrode selbst, wie v. Alten annimmt, oder doch ganz in der Nähe stattgefunden haben müsse. Es wäre nicht unmöglich gerade das nahe Linden für die Gerichtsstätte zu halten oder nach dem, was über den engen Zusammenhang der Malstätten zu Linden und Tigislege gesagt, vielleicht noch leichter auf dieses zu muthmaßen. Aber allerdings scheint es am glaublichsten, daß die Grafen von Roden damals schon das Grafengericht von der Doppel-Malstatt Tigislege-Linden vor die um 1200 in derselben Mark erbaute Burg Lewenrode verlegt hatten, wo wir es alsbald wiederfinden werden. Wenn in jenem Gerichte von 1234 der Edelherr Theodericus de Depenowe Länderei zu Algermissen (A. Hildesheim) verkauft, so darf man mit v. Alten annehmen, daß dieselbe zu dem Gebiete gehört habe, welches die Grafen von Roden damals noch im Hildesheimischen

---

215) Jedoch in der Erklärung des Herzogs Wilhelm a. 1444 wiederholt „dat go to Selze" Grupen Disceptt. 557, Observv. 446, Arch. d. Br.-Lün. Churl. IV, 1 S. 6; aber ebd. auch als Femininum (s. Anm. 218) wie auch in der Urkunde bei Scheidt z. Mos. № 30 a. 1446 „de in de gohe darsülvest (d. i. to Seelse) hören". Der dehnbare Begriff von go (ursprünglich Land) ist in dieser Gegend von Norddeutschland offenbar vorzugsweise auf kleinere Bezirke angewandt, wobei das Geschlecht, obwohl vorherrschend weiblich, keinen wesentlichen Unterschied macht; vgl. auch v. Hammerstein Bardeng. 217. Diese sächsischen Gohen entsprechen aber den Centen anderer Gegenden oder den Hundreden der Angelsachsen, vgl. v. Hammerstein Ztschr. f. NS. 1854 S. 120. 388.

216) Hann. № 7, vgl. v. Alten Ztschr. f. NS. 1868 S. 65. Wenn dieser einige mitten zwischen den cives genannte Personen als Freisassen der Umgegend betrachtet, so darf dies Bedenken erregen. Die ganze Urkunde verdient noch eine genauere Beleuchtung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

besaßen (freilich nicht zur comitia minor, wie v. A. sagt, sondern vielmehr zur major) und anderseits vermuthen, daß dieselben ihr Grafengericht von Linden-Lewenrode auch auf jenes ostfälische Gebiet erstreckt haben, mit dem es eigentlich nichts zu schaffen hatte, wie denn auch noch bis a. 1373 ein Strich der Hildesheimischen Diöcese in der Nähe von Hannover zur „voghedie to Lauwenrode" gehörte, s. Sud. IV No. 350. Als dann a. 1248 Graf Heinrich von Lewenrode als der letzte dieser Linie der Grafen von Roden alle seine Besitzungen an Herzog Otto Puer von Braunschweig und Lüneburg veräußerte, kam das dazu gehörende Grafengericht in den unmittelbaren Besitz der Herzöge, die es durch ihre Vögte von Hannover verwalten ließen. Dasselbe wird anzuerkennen sein, wenn Hann. No. 17 c. 1255 die Gebrüder von Wagenzelle erklären, vor dem Vogte, mehreren milites und zehn consules von Hannover Güter zu Harber (A. Burgdorf) an das Kloster Wienhausen überlassen zu haben, und No. 36 a. 1267, wo dieselbe Überlassung auf der Laube von Burg Lewenrode vor dem Vogte und vielen Rittern und Knappen wiederholt wird. In beiden Fällen wird eine gerichtliche Verlassung anzunehmen sein, und zwar vor jenem Landgerichte, da Harber im großen Freien, wie Algermissen in dem obigen Falle, zu dem Roden'schen (nunmehr herzoglichen) Besitze im Hildesheimischen Sprengel gehörte. Bei der ersten Verhandlung läßt die Anwesenheit fast sämmtlicher consules vermuthen, daß das Gericht nicht zu Lewenrode, sondern in der Stadt gehalten ist, wol auf dem Marktkirchhofe wie in dem folgenden Falle. Nämlich in Hann. No. 20 a. 1257 erklärt Conr. de Winninghusen, daß er die Werth des Hospitals S. Spiritus vom Ochtmunde befreit habe unter Zeugenschaft des Grafen Heinrich von Lewenrode, des Pfarrherren Warmann, des Vogtes, mehrerer namhaft gemachter Ritter und Bürger und vieler anderer beistehender „in cimiterio Sancti Georii in Honovere". Auch hier wird eine gerichtliche Verhandlung zu verstehen sein, obgleich der Graf von Lewenrode und der Pfarrherr honoris causa vor dem Richter genannt sind, und zwar wegen der Anwesenheit der Ritter und besonders des Grafen nicht das städtische Gohgericht, wovon später, obgleich es sich um ein städtisches Grundstück handelt. Der Kirchhof konnte ohne Zweifel auch von dem Landgerichte, zu dessen Gebiete die Stadt gehörte, benutzt werden, wenn es aus irgend einem Grunde bequem schien. Auch die Urkunden Hann. No. 24 a. 1259, No. 30 a. 1264, No. 32 a. 1265 (hier wieder der Pfarrherr Warmann vor dem Vogte), No. 35 a. 1266, No. 71 a. 1299, No. 75 a. 1300 sind hierher zu beziehen, welche sämmtlich Eigenthums-Veränderungen außer Hannover betreffen und als Zeugen neben dem Vogte theils nur Ritterbürtige theils auch Bürger aufführen. Der Ort der Verhandlung, und zwar Honovere, ist nur No. 71. 75 genannt. Besonders ist No. 75 zu beachten, weil es hier ganz klar ist, daß die Urkunde sich auf eine wirkliche Verhandlung vor dem fürstlichen Gerichte bezieht. Der Vogt bezeugt nämlich die Entscheidung eines Streites über Grundbesitz zu Anderten zwischen Joh. v. Alten und dem Kloster Marienrode, der an Herzog Otto gebracht, aber von diesem dem Vogte überwiesen war. Nach 1300 findet sich dann bei diesem Gerichte, wie auch anderwärts, die Einrichtung, daß dem Richter statt der unbestimmten Zahl von testes eine kleinere Zahl von Dingleuten, 2—4, zur Seite steht, ohne die Anwesenheit anderer Zeugen auszuschließen, und zwar scheinen dieselben bei diesem Gerichte nunmehr regelmäßig aus den Ritterbürtigen genommen zu sein. So zuerst Hann. No. 154 a. 1325, wo eine „amicabilis compositio coram judicio et advocato principis de Brunswic et Luneborch" außer dem Vogte von den Knappen Brüning v. Alten und Heinrich v. Reden bezeugt wird, welche für Dingleute zu halten sind, ohne so genannt zu werden. Ferner No. 344 a. 1355, ein förmlicheres Gerichts-Protokoll über ein vom Vogte gehegtes Gericht, wo Frau Jutte v. Alten ihre Leibzucht zu Almhorst dem Kloster Marienwerder überließ; Dingleute sind drei von Alten, und auch die beiden „vorspreken" sind ritterbürtig. Auch Sud. VI No. 85 a. 1384, wo Moreke voged to Honouere in dem Streite eines Bürgers zu Frankfurt gegen den Rath von Hannover ein geheghed richte hält, sind die Dingleute Hartman van Lathusen und Bernd Bere ritterbürtig. In den drei letzten Fällen ist wieder die Örtlichkeit des Gerichtes nicht angegeben; man kann aber immerhin annehmen, daß es damals schon seinen festeren Sitz auf dem Baumgarten bei Burg Lewenrode

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gefunden hatte. Es wird nämlich ein Gericht „uppe dem Bomgarden“, vor dem auch Bürger von Hannover verklagt werden konnten, wenn sie nicht vor dem Rathe zu Rechte stehen wollten, in den Echtedings-Artikeln erwähnt, die aus dem 14. Jahrhundert zu stammen scheinen[217]), dann aber a. 1444 von Herzog Wilhelm als das höchste fürstliche Gericht bezeichnet, dem die Gohgerichte der Umgegend untergeordnet seien, namentlich auch in der Beziehung, daß wer in jenem verfestet (d. h. geächtet) werde, dadurch auch in den Gohgerichten verfestet sei[218]), was das charakteristische Merkmal des höheren Gerichtes gegenüber den niedern ist[219]). Ohne Zweifel war dies Gericht auf dem Baumgarten ursprünglich eben so gut ein Freigericht als z. B. das Freigericht im Baumgarten vor dem Schlosse Mark (Kindl. III, 1 № 97. 135) und kann mit vollstem Rechte als Nachfolger des alten Grafengerichts zu Linden betrachtet werden, welches wir nach seinem Übergange an die Grafen von Roden und dann an die Herzöge an verschiedenen Stellen bei Lewenrode und in Hannover thätig gefunden haben, wobei die Möglichkeit nicht ausgeschlossen bleibt, daß es zuweilen auch noch auf Tigislege getagt habe. Nach der Zerstörung der Burg Lewenrode erscheint das Gericht u. a. a. 1469 als gerichte uppe der Nigenstadt vor Honover Ztschr. f. NS. 1854 S. 257. 260, wo zugleich deutlich wird, daß der Herzog zuweilen selbst daran Antheil nahm. Auch das Gericht binnen Hannover, welches a. 1471 Herzog Wilhelm und seine Söhne mit ihren „knechten“ zu besetzen versprachen (Kleinschm. I, 192), muß mit Grupen Diceptt. 559 für dasselbe gehalten werden. Schon a. 1466 wird es auch einmal zu Ronnenberg gefunden und führte dann in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts den Namen „Quatuortemper-Gericht (=Obergericht) tho Ronnebargen“, wurde aber trotzdem nicht selten auch zu Hannover auf dem Rathhause abgehalten, s. Grupen Disceptt. 571 ff. Von Ronnenberg wurde das Gericht vor 1546 als Hofgericht nach Pattensen verlegt, wo es bis zur Vereinigung mit dem Obergerichte des Wolfenbüttelschen Theiles blieb. Natürlich hatte es in den letzten Zeiten seines Bestehens erhebliche Veränderungen in seiner Zusammensetzung und seinem Verfahren erlitten. Wenn man die weitere Entwicklung verfolgt, so findet sich, daß das jetzige Obergericht zu Hannover der eigentliche Rechtsnachfolger des alten Grafengerichtes ist, als dessen älteste Malstatt wir Tigislege nachzuweisen gesucht haben.

Im 15. Jahrhundert erinnert die nachgewiesene Benutzung der mit Tigislege identischen Danzelmarsch für die Belehnung des Grafen von Hoya a. 1417 an die älteste für ganz Engern geltende Bestimmung dieses Versammlungsortes. Dagegen enthält das auf dem Morkampe von dem Gohgrafen von Gehrden a. 1467 abgehaltene Lehnsgericht eine Verwendung derselben Örtlichkeit für den engeren Kreis der Gohe; daß diese Gegend zur Gehrdener Gohe gehört habe, ist oben nachgewiesen.

Noch bleibt zu fragen, ob und in wie fern die alte Malstatt Tigislege zur Stadt Hannover in Beziehung gestanden habe. In so weit dieselbe in der ältesten Zeit als Versammlungsplatz für einen

---

217) Ält. Cop.-B. p. 218. Von Grupen Disceptt. 558 werden diese Artikel als in sec. 14 abgefaßt irrig aus dem Liber Burgensium citirt, Hann. 189 dagegen aus einer Membrana sec. XIV. Im Copialbuche stehen sie mitten in dem Verzeichnisse der Rathsschreiber zwischen denen von 1498 und 1501, sind aber jedenfalls schon früher eingetragen gewesen, da das landesherrliche Gericht schon vor 1466 nach Ronnenberg verlegt war, s. unt., und werden der Sprache und Orthographie nach aus sec. 14 oder dem Anfange von sec. 15 sein. Aus einer viel jüngeren Redaction sind sie bei Pufendorf Observ. jur. IV App. und genauer in Vat. Arch. 1837 S. 214 ff. abgedruckt.

218) Grupen Disceptt. 557. Herzog Wilhelm behauptete gegen die Grafen von Wunstorf mit Erfolg: „we vor unsen hogesten gerichte, nemptlicken uppe dem bomgarten vor Lauenrode, vorfestet unde verachtet is, de is ock verfestet unde verachtet in der go to Selze unde andern gogerichten, so wit alse sick dat fürstendom Brunswick und Lüneborg strecket“. Dieselbe Stelle incorrecter Hann. 189 und Annall. der Braunschw.-Lüneb. Churl. IV, 1 S. 7.

219) Vgl. Sachsensp. III, 24 „Sve in dem hogesten gerichte vervest wert, die is in al den gerichten vervest, die in dat gerichte horet“. Ebenso entscheidet Herzog Rudolf von Sachsen a. 1371 auf die Anfrage eines Bürgers zu Goslar „wer in eynen obresten gerichte eines fürsten virfestet wirdet, der ist auch in den neddersten verfestet“, s. Grupen Disceptt. 558. Umgekehrt gilt nach beiden Quellen die Verfestung des niedern Gerichtes für das höhere nicht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

weiteren Kreis oder auch nur für Engern gelten darf, wird natürlich die nahe Gegend von Hannover dorthin gehört haben. Auch wenn noch später Tigislege neben Linden oder den folgenden Localen des Grafengerichtes eine Malstatt desselben blieb, kann Hannover nicht weniger an derselben betheiligt gewesen sein, als wir es bei diesen gesehen haben, nämlich theils durch Stellung von Zeugen zum Gerichte, bis hier die ritterbürtigen Elemente herrschend wurden, theils durch die Angehörigkeit der Gerichtsparteien. Anders aber steht es mit den eigentlich städtischen Gerichten.

Die Verhältnisse der älteren Gerichtsverfassung der Stadt, welche noch sehr einer gründlicheren Behandlung bedarf, scheinen mir am meisten durch Vergleichung mit denen der gleichfalls zu Engern gehörigen Stadt Herford klar zu werden, wie sie in dem trefflichen Rechtsbuche dieser Stadt aus sec. 14 anschaulich dargestellt sind, s. Wigand's Arch. II, 1 S. 7 ff. Hier sind zwei städtische Gerichte unterschieden:

1. Das Gohgericht unter dem Gohgrafen. Von diesem gilt №. 17 „de hogheste richtere to Heruorde dat is de gogreue . wente he richtet to hande unde to halse unde dynghet under koninghes banne umme vry unde umme eghen dat to Heruorde gheleghen is . . . na vryes mannes rechte". Ferner №. 18 „Wan de gogreue wil sitten mit den schepenen echte voghettyngh, dat scal he don uppe deme rathus". Nach №. 19 soll derselbe Gohgraf aber auch dreimal im Jahre „godyng uppe deme Heyenlo" halten, wohin eine Vorstadt, die Außendörfer und fünf andere Kirchspiele gehörten. Dieses Gohgericht hatte nach №. 23 der Erzbischof von Cöln von „hern Hinrike den gogreuen van Heruorde", dessen Erbgut es war, gekauft und ließ es durch einen von ihm eingesetzten Richter verwalten.

2. Das „burgherichte, dar van richte men de sake, de deghelikes vallet" №. 20.

Ganz entsprechend findet sich nun zu Hannover schon in dem ältesten herzoglichen Privilegium von 1241 (Hann. №. 11) einerseits ein höheres Gericht des fürstlichen Vogtes (advocatus), anderseits ein niederes über geringere Sachen des täglichen Verkehres unter dem magister civium, d. i. bûrmester (vgl. Anm. 55), also ein bûrgericht. Das Gericht des Vogtes, auf welches es hier zunächst ankommt, war gleich dem höheren Gerichte zu Herford eigentlich ein Gohgericht, wie denn noch in den späteren Zeiten seines Bestehens, bis es a. 1699 ein klägliches Ende nahm, die Bezeichnung Göding üblich ist, s. Brönnenberg Samml. I, 54 ff. Dasselbe Gericht ist aber auch unter dem „vrithing" zu verstehen, in welchem a. 1279 nach Hann. №. 45 vor dem Vogte in Anwesenheit des Rathes und der Burmester Gyselbertus Dyabolus dem Kloster Loccum zwei Scharren am Markte überließ; denn auch sonst fallen Freigericht und Gohgericht nicht selten zusammen, vgl. Stüve üb. d. Gohgerichte S. 20, wie denn auch das Gohgericht zu Herford na vryes mannes rechte ist. Später findet sich auch bei diesem Gerichte das Institut der dinglüde und vorspreken, wobei als Dingleute immer nur angesehene Bürger fungiren, und zwar nach 1400, wahrscheinlich aber auch schon vorher, wo es wegen der mangelnden Rathsverzeichnisse nicht constatirt werden kann, Mitglieder des Rathes. Aus dem Urkundenbuche gehören hierher №. 290 a. 1350, wo neben dem Vogte, der sich „en richter to Honovere van der edelen vorsten weghene to Luneborch" nennt, die vier Dingleute Ghiseke van Lubeke, Rotbert de junghere und Conr. v. d. Nyenstad, Joh. v. d. Stenhus, unter denen wenigstens der zweite zufällig als consul dieses Jahres bekannt ist (Hann. №. 292); ferner №. 317 a. 1353, wo neben einem Stellvertreter des Vogtes „mines heren van Luneborch" zu Hannover[220]) die zwei Dingleute Helmich van Orde und Ghodeke van Lente, beide als Bürger bekannt. In beiden Fällen ist das Gericht ein „(ge)heghet" genannt, der Ort der Abhaltung aber nicht angegeben. A. 1378 wurde im Gerichte vor dem Vogt und Richter zu Hannover Moreke und den Dingleuten Ludolf Lützeke und Dietrich vom Steinhuß, Bürgern zu Hannover, von der Witwe Colvenrot und Söhnen die früher von Lüdeke Rychardinges besessene Wiese dem Hospitale S. Spiritus über-

[220]) Im Urkundenbuche sind die Worte to Honovere durch die Interpunction unrichtig von voghet getrennt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lassen, s. Vat. Arch. 1834 S. 198. Diese Wiese war herzogliches Lehn, s. Hann. № 420. 421, und ihr Eigenthum von den Herzögen schon a. 1375 dem Hospitale geschenkt Sud. V № 66. Das rothe Stadtbuch enthält dann S. 58. 59 ein ausführliches Protokoll über ein Gericht, welches a. 1410 der richtevoghet to Honovere Bertold Grope „an rechter richtes stad" hegte, um über einen gegen Einwohner der Stadt wegen Eigenbehörigkeit gemachten Anspruch zu entscheiden; „dinghlude van des rades wegene" waren Diderik van Houederden und Roder Gropengheter, beide unter den Rathsherren dieses Jahres. Bei einem Halsgerichte a. 1532 Aug. 10 „up boerliken stede" waren Dingleute Gehrdt Engelke und Harmen Keysser, s. Brönnenb. Samml. I, 36, beide im Rathe von a. 1531, also damals im alten Rathe, der letzte freilich auch unter den vier Geschworenen von 1532. Auch ist in dem die Vogtei betreffenden Vertrage zwischen Herzog Erich und der Stadt von 1526 bestimmt, daß der Rath immer zwei Rathspersonen dem Gerichte beigeben solle, so oft es gehalten werde, s. Vat. Arch. 1837 S. 224 № 29, und auch noch a. 1641 hatte der Vogt in Civilsachen zwei Rathsherren als Gerichtsherren zur Seite ebd. 437. In den städtischen Lohnregistern a. 1483 ff. sind mit Beziehung auf peinliche Gerichte neben dem Vogte dingklude, dingheren oder richteheren genannt ohne Angabe der Zahl[221]). Bei dem echten Gödinge, worüber gleich mehr, erscheinen im 17. Jahrhundert vier Beisitzer aus dem Rathe[222]). Von Interesse ist es, daß noch a. 1641 eine Anzahl von Bürgern, mindestens 12, zum Gerichte entboten wurden, um „die Urtheile nach Recht und Gewohnheit zu finden und auszusprechen", aus deren Munde sie von dem Untervogt eingebracht wurden, s. Vat. Arch. 1837 S. 438. 440. Die Benennung goding, göding für dieses Gericht des Vogtes von Hannover, obgleich gewiß aus der ältesten Zeit stammend, finde ich zuerst in den Lohnregistern Ztschr. f. NS. 1868 S. 211 ff. aus a. 1480—1496, hier meistens auf peinliche Sachen bezüglich. Am längsten hielt sich dieselbe für das echte Göding[223]), auch kürzer das Echteding genannt[224]), d. h. judicium legitimum, das zu bestimmter Zeit regelmäßig abgehaltene Gericht (Grimm RA. 827), hier in Hannover wenigstens im 17. Jahrhundert nur auf den einen Termin am Montage nach Trium regum beschränkt[225]).

Über den Ort oder die Orte des Vogtgerichtes ist aus älteren Zeiten nichts sicheres bekannt. Brönnenberg's Angabe (Samml. I, 62), daß es auf dem Marktkirchhofe und dann auf der Laube vor dem Rathhause gehalten sei, scheint nur auf Vermuthungen zu beruhen, die allerdings nicht ohne Wahrscheinlichkeit sind. Aus a. 1496 findet sich die Angabe, daß der Vogt Gödinge im Keller gehalten habe[226]), und aus dem 17. Jahrhundert ist die Abhaltung des echten Gödings auf der Schenke bezeugt[227]); nach Grupen Hann. 252 wurde es unter dem Rathhause gehegt. Alle diese Bezeichnungen kommen auf dasselbe hinaus, indem der Raths-Weinkeller oder die Raths-Weinschenke unter dem Rathhause (Grup.

---

221) Ztschr. f. NS. 1868 S. 215 aus a. 1483 „dem vogede unde dingkluden", S. 216 aus a. 1487 „dem vogeden unde den richteheren", S. 217 aus a. 1487 „dem vogede unde den dynkheren", S. 219 „dem fogede unde (den) richteheren" zweimal.

222) Nach Vat. Arch. 1837 S. 449 aus a. 1641 vier Rathsherren; nach S. 215 „die beiden eltesten aus dem Rathsstuele, wie auch die beiden gerichtß Herrn aus den geschworenen".

223) Vat. Arch. 1837 S. 214. 215 aus sec. 17; auch das echte Göhdingsgericht ebd. 219. 220. 449. 450, oder ungenau nur Göhdingsgericht ebd. und aus a. 1699 Brönnenb. Samml. I, 41.

224) So in den Echtedings-Artikeln Ält. Cop.-B. p. 218 „vor dem echten dinge"; Ztschr. f. NS. 1868 S. 216 aus Lohnreg. a. 1484 „vor echtedinge to holdende", woraus wol zu schließen ist, daß damals in einem Jahre mehrere Echtedinge gehalten sind; ebd. aus Lohnr. a. 1487 „Item 3 β 3 ₰ dem vogede vor 2 goedinge, eyn tom echtendinge unde 1 to Smekeworste", wo das zweite Göding „to Smekeworste", von Mithoff mit einem Fragezeichen versehen, ein Halsgericht über den in diesem Jahre gerichteten Verbrecher Smekeworst (d. i. Schmauchwurst) ist, der in der dicht vorher beigebrachten Notiz Metworst genannt wird.

225) Vat. Arch. 1837 S. 214. 449, Brönnenberg Samml. I, 41.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hann. 318) gemeint ist, welche Localität auch noch in neueren Zeiten für das Stadtgericht gedient hat, vgl. Brönnenb. I, 62. Jedenfalls wird anzunehmen sein, daß, seitdem die Stadt ihr besonderes Göding hatte, dieses auch auf städtischem Gebiete gehalten ist, so daß Tigislege, welches außerhalb des alten Stadtgebietes lag, für dieses Gericht nicht in Frage kommt. Noch weniger für das alte bürgerichte, welches übrigens früzeitig an den Rath übergieng und die Grundlage zu dessen immer weiter um sich greifenden Gerichtsbarkeit bildete.

Jedoch in allen jenen verschiedenen Gestaltungen ist das Gericht des fürstlichen Vogtes zu Hannover unzweifelhaft aus dem alten durch das Privilegium von 1241 ihm zuerkannten hervorgegangen, und dieses muß als ein Gohgericht, ursprünglich unter Königsbanne, betrachtet werden so gut als das städtische Gohgericht zu Herford, wofür insbesondere auch die Bezeichnung als vrithing a. 1279 Zeugniß ablegt. Aber wie sich jenes unverkennbar von dem ländlichen Gohgerichte tom Heyenlo abgezweigt hat (jedoch unter demselben Gohgrafen), nachdem die Stadt Herford größere Selbständigkeit gewonnen hatte, so wird auch das städtische Gohgericht zu Hannover von einem ländlichen abgenommen sein. Man könnte nun wegen der engen Beziehung, in welcher die Stadt frühzeitig zur Burg Lewenrode erscheint, geneigt sein zu muthmaßen, daß sie ursprünglich trotz der trennenden Leine zu der gegenüberliegenden Gohe gehört habe, also nach den früheren Auseinandersetzungen zur Gehrdener Gohe, deren älteste bekannte Malstatt bei Ronnenberg lag. In diesem Falle hätte möglicherweise Tigislege auch als Gohgerichts-Stätte eine Beziehung zum ältesten Hannover haben können. Aber diese Gohverbindung desselben erscheint doch kaum denkbar. Denn nicht allein spricht dagegen die natürliche Scheidelinie der Leine, sondern auch die engen Beziehungen, welche die Stadt zu der nahen rechtsleinischen Gegend des Gaues Marstem hatte. Die zur Stadt eingepfarrten Dörfer und selbst ihre Steinthor-Feldmark, ursprünglich die einzige, bis die auf ostfälischem Boden gelegene Aegidien-Feldmark allmählich hinzuerworben wurde, gehörten nicht bloß im vorigen Jahrhundert unter das Amt Langenhagen[228]), sondern standen, auch schon im 16. und 17. unter dem fürstlichen Vogte oder Amtsvogte zu Langenhagen[229]). Daß aber der hierdurch angezeigte Zusammenhang Hannover's nach dieser Seite hin aus unvordenklicher Zeit herstamme, läßt sich daraus erkennen, daß die Hut- und Weide-Gerechtigkeit der Stadt sich in diesem engerschen Theile der rechten Leinseite in einem weiten Bogen von der Leine bis zur ostfälischen Grenze erstreckte[230]), der an Langenhagen, Godshorn, Schulenburg (diese beide K. Engelbostel), Engelbostel und Stöcken (K. Marienwerder) dicht herantrat und außer den vier ehemals nach Hannover eingepfarrten Orten Herrnhausen nebst der Burg, Hainholz, Wahrenwald, List (jetzt K. Hainholz) auch einige kleine Ortschaften der Kirchspiele Langenhagen (Langenforth, Brink) und Engelbostel (Vinnhorst) umschloß. Dieses Weiderecht theilte die Stadt natürlich mit andern an- und inliegenden Ort-

---

226) Lohnreg. von 1496 in Ztschr. f. NS. 1868 S. 220 „18 β vor 2 godinghe to holdende deme vogede in dem keller".

227) Ztschr. f. NS. 1837 S. 449 aus a. 1641 „die gewöhnliche Gerichtsstelle uff der Schenke", vgl. S. 215; Brönnenb. Samml. I, 41 aus a. 1699 (actum in curia Hannoverana) „unten auf der Schenke".

228) Scharf Statist.-Topogr. Sammll. a. 1791 S. 19, vgl. oben S. 13. Nach Grupen Obss. rei agrariae (a. 1758) S. 54 hatte das Amt Langenhagen die Jurisdiction über die Steinthor-Feldmark.

229) Nach dem Extracte des Hude- und Weyde-Recesses von a. 1574 bei Grupen Obs. von den Stadt-Feldmarken (a. 1756) S. 56 erhielten List, Wahrenwald, Herrenhausen und Hainholz von dem Vogte zum Langenhagen die Plätze zum Plaggen-Stechen angewiesen. Daß die List schon a. 1535 unter dem fürstlichen Vogte zu Langenhagen stand, erhellt aus einem Schreiben desselben an den Rath zu Hannover in Grupen's Hist. Eccl. MS. c. XIII, vgl. Anh. I. Daß die Steinthor-Feldmark a. 1673 unter dem Amtsvogt zum Langenhagen war, läßt sich aus dem herzoglichen Schreiben bei Grupen Obs. v. d. Stadtfeldm. S. 55 schließen.

230) Hude- und Weide-Receß Herzogs Erich mit der Stadt Hannover a. 1529 bei Grupen Obs. v. d. Stadtfeldm. S. 53, vgl. die andern Nachweisungen ebd. S. 49 ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schaften[231]), und es findet sich die Gesammtheit der Berechtigten als die „gemeynheit tor heyde“ bezeichnet[232]), worunter hauptsächlich die Meckeln-Heide (d. i. große Heide) zu verstehen ist, welche bis in neue Zeiten eine Gemeinheit der Stadt Hannover und anderer um- und inliegender Orte bildete[233]); wahrscheinlich hat sich in alter Zeit ihr Name auch über den ganzen District jener Gemeinweide erstreckt. Somit finden sich auf dieser Seite deutliche Merkmale einer uralten den Ort Hannover einschließenden Markgenossenschaft.

Auf der linken Seite der Leine bestand für Hannover kein ähnliches Verhältniß. Denn wenn Grupen de Pomoer. 51 angibt, die Altstadt habe über den Brand und die Ohe in der Hannoverschen Leinthor-Feldmark die Hude und Weide, so hat er dagegen anderwärts[234]) ausführlich bewiesen, daß die Ohe „als welche der Stadt vorhin nicht gehöret —, in keine Wege vor eine gemeine Hude und Weyde anzusehen“ sei; sie war nämlich erst a. 1488 durch Verpfändung und später durch Belehnung von Seiten der Fürsten in den Besitz der Stadt gekommen und als Kämmerei-Gut behandelt[235]). Ganz ähnlich wird es aber mit dem Brande stehen, über dessen Erwerb nichts bekannt ist; denn da derselbe nach Grupen Hann. 271 in den rathhäuslichen Registraturen als gemeiner Anger für die Mühlenpferde bezeichnet war, trägt er gleichfalls nicht den Character der Gemeinweide. In keiner Weise aber hat auch anderen Ortschaften in jenen Örtlichkeiten ein Weiderecht zugestanden. Das Jagdrecht, welches die Hannoverschen Bürger sogar in den Feldmarken von Linden und Ricklingen übten (Grupen de Pomoer. 51), ist auffallend, darf aber sicherlich nicht als ein genügendes Merkmal alter Markgenossenschaft betrachtet werden; es mag mit dem erheblichen Grundbesitze zusammenhängen, welchen Stiftungen zu Hannover in jenen Feldmarken besaßen[236]), oder sonst von einem Berechtigten her erworben sein.

Es wird nun hiernach angenommen werden dürfen, daß Hannover ursprünglich nach der Seite von Langenhagen und Engelbostel in engerem politischen Verbande stand und, bestimmter zu reden, daß es unter das Gohgericht gehörte, welches a. 1444 „dat göding to Engelborstelde“ genannt wird[237]). Von diesem wird analog mit den Herforder Verhältnissen das Göding zu Hannover gesondert sein, als der Ort städtische Selbständigkeit erlangte. Um diese Zeit war der rechtsleinische Theil des Gaues Marstem, der die

---

231) In dem genannten Recesse wird die Gerechtigkeit der Stadt als „Medehode und Weyde“ bezeichnet und das Gebiet selbst als „gemeyne Weyde und Hode“.

232) Nach einem Protokolle des Rathsdenkbuches a. 1433 bei Grupen Hann. 103 gab damals der Rath fünf Leuten aus Gottershorn (Godshorn) wegen eines der Stadt geleisteten Dienstes fünf Wiesen „harde by dem dorpe“ auf Lebenszeit, die aber nach ihrem Tode „der stad und gemeynheit tor Heyde“ zurückfallen sollten „so men dar de key plach to drivende“.

233) Grupen Hann. 103 sagt von der Meckelnheide: „worauf insonderheit die Stadt Hannover mit der Hude und Weide interessiret, und dem Vernehmen nach die Neustadt, die Dörffer List, Vorenwolde, Hainholtz, Herrenhausen, Stocken, die Burg, Schulenburg, Finhorst, Brink, Gottershorn, Langenforde, Bothfeldt und kleinen Buchholtz auf gewisse Masse interessiret seyn sollen“, wobei es merkwürdig ist, daß Grupen keine genauere Kunde hatte. Unter den genannten Orten waren Bothfeld und Kl. Buchholz ostfälisch, was jedoch weniger auffällt, als daß die überleinische Neustadt ein Recht an dieser Gemeinheit gehabt haben soll. Ich erkläre dies daher, daß die Grafen von Roden nach der Gründung von Lewenrode den Höfen der Burgmannen in der Neustadt, weil diese der Feldmark entbehrte, als Markenherren der Meckelnheide Echtworte in dieser beilegte. So war auch der Hof der v. Alten in der Neustadt nach Lün. LR. 469 a. 1360 „en echte hof in den Stenegher wolt“, was wol Stenlegher wolt heißen muß, d. h. ein Wald bei Stehlingen K. Engelbostel. Übrigens ist die Meckelnheide in neuerer Zeit getheilt und die Stadt für ihre Berechtigung daraus abgefunden.

234) (Grupen) Species facti in causa etc. der Ohe (1732) S. 4 ff.

235) Urk. v. 1488 in Vat. Arch. 1842 S. 134 ff., Grupen in Spec. facti etc. S. 14 ff.

236) So z. B. die beiden Lehen S. Berwardi (in der Markt- und Kreuzkirche), s. Brönnenberg Samml. I, 28 ff.

237) Grupen Disceptt. 692 aus den Verhandlungen zwischen Herzog Wilhelm d. Ä. und den Grafen von Wunstorf von a. 1444.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gohe Engelbostel gebildet haben muß, ohne Zweifel mit Hannover in den Händen der Grafen von Roden, deren ansehnliche Begüterung in dieser Gegend schon genügend aus der Dotation des Klosters Marienwerder a. 1196 nebst den späteren Schenkungen an dasselbe hervorgeht, wie denn das Kloster selbst nach seiner Lage (vgl. Anm. 238) und seinen parochialen Verhältnissen nach jener Seite hin gehört. Erst a. 1333 wurde von Graf Johann II von Wunstorf das Schloß Ricklingen mit allem gräflichen Gebiete jenseits der Leine an Herzog Wilhelm abgetreten[238]), und daß zu diesem Gebiete gerade auch Engelbostel gehörte, läßt sich aus den Verhältnissen der dortigen Kirche entnehmen. Diese war nämlich schon bei der Stiftung des Klosters Marienwerder a. 1196 diesem überwiesen[239]); jedoch a. 1329 war durch einen Tausch mit der Kirche zu Linden das Patronat an Graf Johann II von Wunstorf zurückgekommen[240]). Aber a. 1353 erklären die Grafen Johann III, Ludolf und Ludwig, daß sie nach dem Tode des „Hermannus quondam rector ecclesie in Endelingeborstolde", der lange im Amte gewesen sei, nur in der irrigen Meinung, daß das Patronat ihnen zustehe, einen neuen Pfarrherren präsentirt hätten, daß aber das Patronat in Wahrheit damals den Herzögen Otto und Wilhelm und nunmehr nach Otto's Tode (a. 1352) dem letzteren und seinen Erben gehöre, s. Sud. II № 440. Offenbar war bei der Abtretung jenes rechtsleinischen Gebietes auch das Patronat der Kirche zu Engelbostel eingeschlossen, gerade so wie mit Hannover auch das Patronat über die Kirche S. Georgii, damals die einzige der Stadt, a. 1239 von den Grafen von Roden in die herzoglichen Hände übergegangen war.

Da somit vor a. 1239, wo nach dem Tode des ältern Grafen Conrad von Lewenrode[241]) die Stadt Hannover in den unmittelbaren Besitz des Herzog Otto Puer kam, diese und die Gohe Engelbostel zugleich in den Händen der Grafen von Roden waren, und zwar, ehe nach dem Tode Conrad's I, etwa a. 1202[242]), die Theilung zwischen dessen Söhnen Conrad und Hildebold erfolgte (wobei Hannover an die Lewenrodische, die ländliche Gohe an die Limmersche Linie gekommen ist) auch unter demselben Grafen des Roden'schen Hauses[243]), so kann bis um 1202 Hannover sehr gut zum Gohgerichte Engelbostel gehört oder das Hannoversche Göding, wenn ein solches bis dahin schon abgesondert war, mit dem zu Engelbostel denselben Richter gehabt haben. Vielleicht dürfte gerade in Folge jener Theilung das besondere Hannoversche Göding unter dem Vogte des Grafen begründet sein, welches nach diesen Darlegungen zur Malstatt Tigislege keine Beziehungen haben konnte.

Selbstverständlich hat es sich bei den letzten Betrachtungen nur um die Altstadt Hannover handlen können, da die Neustadt in jenen frühen Zeiten noch nicht bestand. Als diese sich nach der Erbauung der Burg Lewenrode allmählich heranbildete, konnte sie zu Tigislege in einem näheren Verhältnisse stehen als

---

238) Sud. I № 558 a. 1333 „dat hus tho Rickelinghe mit aldeme dat [dat] we hadden ouer der Leyne uppe de sid dar dat closter to deme Werdere lid".

239) Cal. VI № 1 „ecclesiam quoque in Hendelingeburstelle cum omnibus attinentiis suis". In № 131 a. 1333 gibt der Probst Rodeger unrichtig an, das Patronatrecht über die Kirchen zu Limmer, Leveste und Engelbostel sei durch Gr. Ludolf zur Wunstorf († 1282) an das Kloster gekommen. Auch die Kirche zu Leveste war nach № 20 schon a. 1239 von Graf Conrad geschenkt, und jene Angabe kann nur für Limmer richtig sein.

240) Cal. VI № 123, vgl. № 121, wo auch nur von dem Eintausche der Kirche zu Linden gegen eine andere Kirche gesprochen wird; dagegen soll sie nach № 131 für die Kirchen zu Leveste und Engelbostel eingetauscht sein.

241) Cal. VI № 20, wo v. Hodenberg unrichtig den gleichnamigen jüngeren Bruder verstanden hat; richtiger Sudendorf UB. I S. XVI.

242) Vgl. v. Alten Ztschr. f. NS. 1858 S. 393.

243) Von Alten's Annahme (Ztschr. f. NS. 1859 S. 44), daß die Vogtei über Hannover zu den Schwalenbergischen Lehen gehört habe, welche a. 1157 von Herzog Heinrich d. L. eingezogen seien, und somit schon damals wenigstens vorübergehend in unmittelbaren herzoglichen Besitz gekommen sei, beruht hauptsächlich auf dem schwachen Fundamente der verworrenen Erzählung bei Botho und hat nach unserer Darlegung der Gohe-Verhältnisse keinerlei Wahrscheinlichkeit.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Altstadt. Denn wie die Gohgerichte der Gehrdener Gohe, wohin nach den früheren Ausführungen die Neustadt gehörte, auf jener Malstatt gehalten werden konnten[244]) und nach dem Beispiele von a. 1467 wirklich zuweilen gehalten wurden, so war dieselbe für die Bewohner der Neustadt auch ein passender Ort zu Festlichkeiten und scheint, wie der Name Danzelmarsch erkennen läßt, gerade für diesen Zweck vorzugsweise in Gebrauch geblieben zu sein.

Fassen wir nun zum Schluß die wichtigsten und sichersten Resultate der Untersuchung kurz zusammen. Der Name des Grenzpunctes Tigislege oder Tigislehe, im Nominativ eigentlich Tigis-lê, bezeichnet eine Marsch oder ein Feld des (Gottes) Tiu, der ein Schutzgott öffentlicher Versammlungen war, und entspricht genau der latinisirten Benennung des fränkischen Martis campus, welche vom Versammlungsorte auf die Versammlungen übertragen ist. Der Ort lag auf der linken Seite der Leine ganz nahe oberhalb des alten Hannover auf der Danzelmarsch, welche auch durch ihren Namen (dans-lê) den Gebrauch zu öffentlichen Versammlungen bezeugt, und dort hatte noch im 17. Jahrhundert der Diestelkamp (aus Tis-lê) den alten Namen erhalten. Gegenwärtig ist daselbst der vordere Theil des Waterloo-Platzes. Man darf mit vieler Sicherheit behaupten, daß Tigislege schon in der heidnischen Zeit ein geheiligter Versammlungsplatz der Engern war, wahrscheinlich auch für gemeinschaftliche Angelegenheiten der Engern und Ostfalen bestimmt. Bis ins 15. Jahrhundert hinein finden sich einige Nachrichten und Spuren von der Benutzung dieser Örtlichkeit zu Versammlungen in Ernst und Scherz.

Es ist nun wol der Erwähnung nicht unwerth, daß das alte Tigislege in neuester Zeit als Waterloo-Platz einerseits wieder geworden ist, was es jenem Namen nach sein soll, nämlich ein wahres Feld des Mars, anderseits wiederholt aufs neue für große festliche Volksversammlungen gedient hat, während der nahe Schützenplatz Tigislege in der Verwerthung für heitere Volkslust, namentlich auch als Tanz-Marsch, vertritt, ohne sich Versammlungen für ernstere Zwecke zu verschließen. Insbesondere aber ist es bedeutsam, daß die nicht ohne Grund für Tigislege angenommene Bedeutung eines Vermittlungspunctes zwischen Engern und Ostfalen in erhöhtem Maße und mit erweitertem Umfange der Stadt zugefallen ist, die den alten Versammlungsplatz jetzt einschließt. Denn wie das engersche Hannover frühzeitig ein Stück ostfälischen Bodens in sein Stadtgebiet zog, so ist es bei steigender Bedeutung, besonders als Hauptstadt des Königreichs Hannover, mehr und mehr zum Mittelpuncte Engerns und Ostfalens geworden und hat selbst Stücke von Westfalen in den Kreis seines Einflusses gezogen. Diese Bedeutung ist noch gestiegen, seitdem die altpreußischen Gebiete weniger gehindert sind dem natürlichen Schwerpuncte zu folgen, und sicherlich hat schon jetzt kein Ort stärkeren Anspruch für die Hauptstadt des alten Sachsenlandes zu gelten als Hannover; aus Tigislege ist gleichsam ein Marklo geworden. Damit ist aber der Stadt zugleich auch die wichtige Aufgabe erwachsen zwischen dem Osten und Westen des preußischen Staates und des ganzen deutschen Reiches zu vermitteln, und man darf hoffen, daß sie sich äußerlich und innerlich in immer steigendem Maße derselben gewachsen zeigen wird.

Der Umfang der Abhandlung ist unversehens zu stark angewachsen, als daß schon jetzt die versprochenen beiden Anhänge zugegeben werden könnten. Sie bleiben für das nächste Programm aufgespart, wo auch die Erklärung der bei den Citaten gebrauchten Abbreviaturen geliefert werden soll, die dem quellenkundigen Leser freilich auch ohnedies meistens nicht dunkel sein werden, und womöglich eine kleine Karte der in Frage kommenden Gegend.

---

[244]) Wie wenig die Gohgerichte fest an einzelne Dingstätten gebunden waren, läßt sich gerade bei der Gehrdener Gohe aus Fiedeler's Zusammenstellungen Ztschr. f. NS. 1862 S. 168 ff. recht deutlich erkennen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nachträge und Besserungen.

S. 5 Anm. 9. Das ostfälische **isprig** für gisprig (statt gispring) hätte ich noch durch ein Beispiel aus der Grenzbeschreibung O. belegen müssen. Hier hat nämlich v. Bennigsen S. 105 in **bikiesisprin** richtig die Benennung der Quelle eines Baches erkannt (des Quarmbecks, wie er vermuthet), ohne sich über die Form des Namens weiter auszulassen. Es ist aber zu theilen **bikies-isprin**, d. i. **Baches-Spring**, wo bikies der Genetiv des altniederdeutschen biki (Bach) ist, vgl. Gr. III, 387, isprin aber eine andere Form für isprig, beide auf gispring zurückzuführen. Der ostfälische Gebrauch von i für die Anfangssilbe gi beschränkt sich aber nicht bloß auf das Präfix, sondern Heyne hat aus Thietmar auch Ivikanstên für Givikanstên (Giebichenstein) beigebracht, und so heißt der mons **Gigat** der Grenzbeschreibung H. in L. ganz entsprechend **Igat**, woraus der jetzige Name **Idt** (v. Benn. S. 58) zusammengezogen ist. Übrigens hat Böttger S. 15 ganz richtig den Hallerbrunnen verstanden.

S. 9 Anm. 29. Die in der Raths-Registratur befindliche handschriftliche Chronik des a. 1764 in hohem Alter gestorbenen Kammerschreibers Redeker, a. 1723 angefangen, enthält eine sehr sorgfältige Zusammenstellung alles dessen, was er aus Hannover's Vergangenheit noch erhalten oder schriftlich überliefert fand, namentlich auch in vielen Zeichnungen. Wo keine eigentliche Kritik erforderlich war, verdient sie viel Vertrauen.

S. 11 Z. 6. Ich habe hier auf die Veränderung des Laufes der Leine keine Rücksicht genommen, die von Böttger S. 15 betont ist, indem er die Alte-Leine ausdrücklich als Minden-Hildesheimische Grenze bezeichnet, von welcher die „Olde Leine anders geheten de Bentkolcke“ (Urk. v. 1429) bei dem Emmerberge einen Rest bildete, vgl. Grupen Hann. 33. Diese Veränderung des Flußlaufes ist aber ohne wesentlichere Bedeutung, weil näher an der Klickmühle das alte Bett geblieben ist.

S. 12 Z. 7. Für „a. 1542“ zu lesen „a. 1512“.

S. 16 Z. 8. Hier ist noch nachzutragen der von Rudorff S. 289 bezeugte **Thie** mit einer Eiche, Versammlungsplatz der Gemeinde zu Dörpe A. Lauenstein. Ferner aus demselben Gudingo das Weisthum in der „Eldagser ghoe gerechtigkeit“ von a. 1557 Arch. f. NS. 1853 S. 265 №. 37: „Wo fry für einer stad oder für einem dorffe uff einer **thie** eine linde sein schulle? — Die soll so fry sein als ein wendelstein im felde“; das weibliche Geschlecht ist hier sehr auffallend. Endlich aus dem Homburgischen Lehnsregister (hinter v. Hodenberg's Lüneb. LR.) №. 777 c. 1477 „den lutken hoff to Vorste bi deme (T)ige“, wo ein ausgegangener Ort an der Weser zu verstehen ist, vgl. Spilcker Everst. S. 30.

S. 17 Anm. 71. Echte Godinge zu Mederich an drei Dinstagen na der meentweken, na twelften, na Paschen Everst. №. 362 a. 1339.

S. 21 Anm. 85. Für „**leaghe**“ zu lesen „**leahge**“.

S. 24 Z. 15. Vgl. noch Oberk. №. 140 a. 1317 „campus apud curiam Horst, qui vulgariter **Logho** dicitur“.

S. 27 Anm. 127. Nur in einer Grenzbeschreibung aus dem Lüneburgischen sec. 16 finde ich „**vor dem Eggersch-loge hin**“, jetzt Forstort Eitersloh, s. Zeitschr. f. NS. 1852 S. 289.

S. 30 Anm. 133. „Loter mersch“ auch Lün. LR. 759 c. 1470.

S. 36 Z. 21. Für „**die angelsächsischen Tyesmere und Tislea Kbl. №. 262. App. 739**“ zu lesen „**das angelsächsische Tislea Kbl. 739**“.

S. 50 Anm. 206. Für „lac iberis“ zu lesen „**ac liberis**“.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf